



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
Mit den
mitteilungen



Gewässer

Aufsichtsräte

Kommunalwahl

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



- ☐ Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht nicht automatisch in ein Jahresabonnement über.
- ☐ Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

VAT-Nr.

Ich bezahle

☐

per Bankabbuchung

☐

gegen Rechnung

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Bankinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift


STDTE- UND GEMEINDERAT

 Die Fachzeitschrift fr Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Eine gute Wahl

Am 25. Mai 2014 haben die Brger und Brgerinnen von Nordrhein-Westfalen gewhlt: Brgermeisterinnen und Brgermeister,

Landrtinnen und Landrte, Kommunalvertretungen, Kreistage sowie in Grostdten auch Bezirksvertretungen und Integrationsrte. Gleichzeitig durften sie auch fr die Besetzung des Europischen Parlaments ihre Stimme abgeben.

Eine geballte Ladung Entscheiden bei einem Urnengang. Knnen wir mit dem Ergebnis zufrieden sein? Unbedingt ja - auch wenn die Wahlbeteiligung erneut um knapp zwei Prozent gegenber 2009 gesunken ist. Die Parteien des demokratischen Spektrums konnten wieder den Lwenanteil der Whlervoten einsammeln. Extreme Gruppierungen kamen jeweils landesweit auf weniger als ein Prozent der Stimmen.

Im Vergleich zur Europawahl wurde teilweise deutlich anders entschieden. Whler und Whlerinnen binden sich eben nicht kritiklos an einzelne Parteien. Sie wissen sehr wohl, wer aus ihrer Sicht fr die Stadt oder Gemeinde viel getan hat - oder von wem in Zukunft viel zu erwarten ist. Leistung zhlt - und nicht die politische Couleur.

Mit dem Wegfall der Sperrklausel bei der Kommunalwahl ist die Anzahl von Einzelbewerbern und -bewerberinnen in den Rten sprunghaft gestiegen. Wo man vor zehn



Jahren mit drei bis vier Fraktionen praktisch unter sich war, tummeln sich jetzt oft sechs bis acht verschiedene Gruppierungen und „Einzelkmpfer/innen“. Ohne Zweifel macht das die Arbeit in den Rten beschwerlicher. Debatten dauern lnger, das Herstellen eines gemeinsamen Wissenstandes ebenfalls. Vom Aushandeln mglicher Mehrheiten ganz zu schweigen.

Aber die bunte Auffcherung der Rte in unseren Stdten und Gemeinden ist kein Grund zum Pessimismus. Eher eine Herausforderung - vor allem fr die Brgermeister und Brgermeisterinnen neuen Typs. Sie gehren oft nicht der strksten Fraktion im Rat an und mssen sowieso fr jedes Vorhaben auf´s Neue eine Mehrheit zusammensammeln.

Erfreulich ist, dass auch junge Kandidaten und Kandidatinnen fr das Brgermeisteramt eine Chance haben. In der Stadt Dormagen schaffte der 27 Jahre alte Diplom-Verwaltungswirt Erik Lierenfeld den Sprung auf den Chefsessel. Sein Kollege Daniel Zimmermann, 2009 ebenfalls als 27-Jhriger in der Stadt Monheim zum Brgermeister gewhlt, holte jetzt bei der Wiederwahl fast 95 Prozent der Stimmen. Diese Kommunalwahl hat gezeigt: Reprsentative Demokratie in den Stdten und Gemeinden funktioniert - mehr noch, sie wird gelebt.

Dr. Bernd Jrgen Schneider
Hauptgeschftsfhrer StGB NRW



LWL-Museumstour 2014/2015

Entdeckungsreise durch alle 17 Museen des LWL, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), 21 x 21 cm, 88 S., im Internet zu bestellen oder herunterzuladen unter www.lwl.org oder www.lwl-museumstour.de

„Sex und Evolution“, „Uruk“, „Über Unterwelten. Zeichen und Zauber des anderen Raums“ und „Das nackte Leben. Von Bacon, Freud bis Hockney. Malerei in London 1950 bis 1980“ sind nur einige der Sonderausstellungen, die in der Saison 2014/2015 in den Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zu sehen sind. In der Broschüre finden sich Informationen zu allen Sonderausstellungen und Veranstaltungen in den 17 LWL-Museen. Daneben gibt es zusätzlich Ausflugstipps und Vorschläge für Kreativseminare. Für sehbehinderte Menschen steht die LWL-Museumstour als Hörbuch zur Verfügung.

10 Jahre Stadtumbau West

Programmprofil und Praxis, hrsg. v. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, A 4, 112 S., im Internet zu best. bei der Bundestransferstelle Stadtumbau West über E-Mail: stadtumbau@forum-bremen.info oder herunterzuladen unter www.staedtebaufoerderung.info



Anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Bund-Länder-Programms Stadtumbau West wird in der Broschüre die Chronik des Programms beschrieben. Das Programmprofil wird anhand von zehn Merkmalen herausgearbeitet und durch kommunale Praxisdarstellungen ergänzt. Am Ende bilanzieren in einem Interview drei langjährig engagierte Stadtumbaufachleute die zurückliegende Programmpraxis und formulieren aktuelle Herausforderungen.

Die Macht der versteckten Signale

Wortwahl - Körpersprache - Emotionen. Nonverbale Widerstände erkennen und überwinden, v. Dr. Gabriele Cerwinka u. Gabriele Schranz, 20,8 x 14,4 cm, 192 S., 14,90 Euro, Verlag Linde, 1. Auflage, 2014, ISBN 3709305447



Die Sitzordnung in der Besprechung, die Gestik des Chefs, der wuchtige Schreibtisch des Vorstands: Nonverbale Kommunikation findet ständig statt. Die offensichtlichen Barrieren im Raum, aber auch jene im Kopf haben Einfluss auf den Gesprächsverlauf und damit auch auf Karriere und Erfolg. Die Autorinnen entschlüsseln die Bedeutung von Gesten, Blicken und Emotionen und versetzen die Leser/innen in die Lage, die Informationen dahinter zu erfassen und so

nonverbale Barrieren erfolgreich zu überwinden. Zahlreiche „Tipp-Kästen“ runden die übersichtlich gestalteten Kapitel ab.

Inhalt

68. Jahrgang
Juli - August 2014

Nachrichten 5

Thema Gewässer

Heiner Haass
Wasserbecken und Wasserläufe als Element der Stadtgestaltung 6

Andreas Glodowski
Aufwertung innerstädtischer Uferzonen am Beispiel Schleiden 9

Angelika Kordfelder
Rückgewinnung städtischer Uferzonen am Beispiel Rheine 12

Monika Raschke
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme für Fließgewässer, Seen und Grundwasser 14

Peter Queitsch
Hochwasserschutz an Gewässern 16

Hans Jürgen Wessels
Gewässerrenaturierung am Beispiel Altenbeken 19

Claudia Klerx
Stauseen als multifunktionaler Erholungs- und Freizeitort 21

Peter Queitsch
Verantwortlichkeit für Anlagen an Gewässern 23

Hubert Burbaum
Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser am Beispiel Obere Lutter 26

Rudolf Graaff
Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser unter rechtlichen Aspekten 28

Erik Belcke, Robert Mehrhoff
Neubesetzung des Aufsichtsrates in kommunalen Unternehmen 30

Dokumentation: Ergebnisse der Kommunalwahl 2014
Besetzung der Räte in NRW 32
Die neuen Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister in NRW 38
Die neuen Landräte in NRW 41
Besetzung der Kreistage in NRW 41

Bücher 42
Europa-News 44
Gericht in Kürze 45

Titelfoto: Stadt Schleiden

Auszeichnungen für Fairen Handel an NRW-Städte

Gleich zwei nordrhein-westfälische Kommunen können sich über besondere Auszeichnungen freuen. Die Stadt **Rheinbach** wurde als 1.500. Fairtrade-Town weltweit und die Stadt Herford als 250. Fairtrade-Town in Deutschland ausgezeichnet. Deutschland liegt nun weltweit hinter dem Vorreiter Großbritannien auf dem zweiten Platz. International beteiligen sich bisher 24 Länder an der Kampagne „Fairtrade-Towns“, die in Deutschland von der Initiative TransFair organisiert wird. Um den Titel zu erhalten, müssen die Kommunen fünf Kriterien erfüllen, die das erfolgreiche und breite Engagement unterschiedlicher Akteure aus Handel, Politik und Zivilgesellschaft für den Fairen Handel vor Ort widerspiegeln.

Digitales 3D-Gebäudemodell als Planungshilfe für Kommunen

Nordrhein-Westfalen verfügt nun über ein landesweites digitales 3D-Gebäudemodell. Es beschreibt die Höhenstruktur der Erdoberfläche einschließlich der knapp zehn Millionen Gebäude und Bauwerke im Land. Wie NRW-Innenminister Ralf Jäger betonte, können Kommunen das Modell für Simulationen von Neubauten, Funknetzplanungen oder Berechnung von Lärmausbreitung ebenso nutzen wie für Planungen im Hochwasser- und Katastrophenschutz. Für Firmen und Privatleute stehen die Daten gegen Gebühr zur Verfügung. Bereits 2007 wurde in Nordrhein-Westfalen ein landesweites 3D-Gebäudemodell erstellt, damals allerdings noch in einfach strukturierter „Klötzchengrafik“.

Nach Sturm 17.000 Einsätze von Feuerwehr und Polizei

Nordrhein-Westfalen erlebte am Abend des Pfingstmontag das schlimmste Unwetter seit rund 20 Jahren. Wie das NRW-Innenministerium mitteilte, rückten Feuerwehr und Polizei allein in den ersten 48 Stunden rund 17.000 Mal aus. Landesweit waren etwa 14.000 Helfer/innen der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks im Einsatz. Durch den Sturm kamen sechs Menschen ums Leben, 67 wurden verletzt, 30 davon schwer. Infolge der Unwetterschäden waren zudem der Straßenverkehr sowie der Bahnverkehr und der öffentliche Personennahverkehr massiv beeinträchtigt und teilweise unterbrochen. So gab es am Morgen nach dem Unwetter auf den Autobahnen des Landes mehr als 30 Staus mit einer Gesamtlänge von rund 270 Kilometern.

Neuer Radweg auf der Trasse der ehemaligen Elbschetalbahn

Mit der früheren Elbschetalbahn zwischen den Städten **Wetter** und **Gevelsberg** erhält Westfalen einen weiteren Radweg auf einer ehemaligen Bahntrasse. Der erste Teil des neuen Abschnitts mit einer Länge von rund vier Kilometern kostet das Land fünf Millionen Euro und soll bis Anfang 2016 fertig gestellt sein. 2020 soll dann die

insgesamt zwölf Kilometer lange Strecke der Bahntrasse komplett mit dem Rad befahrbar sein. Mit der neuen Route gibt es in Nordrhein-Westfalen nun mehr als 1.000 Kilometer Radwege auf ehemaligen Schienenstrecken. Wie NRW-Verkehrsminister Michael Groschek beim Spatenstich für das erste Teilstück betonte, hat kein anderes deutsches Bundesland ein solch ausgedehntes Radwegnetz.

Essener RAG-Stiftung mit positiver Bilanz

Die Essener RAG-Stiftung sieht sich für die Zeit nach dem Bergbau gut aufgestellt. Wie die Stiftung bei einer Pressekonferenz mitteilte, seien die Kosten, die mit Ende des deutschen Steinkohlebergbaus ab 2019 anfallen, mehr als gedeckt. Den Angaben zufolge verfügt die RAG-Stiftung derzeit über ein Vermögen von mehr als zwölf Milliarden Euro. Allein im vergangenen Jahr konnten 1,2 Milliarden Euro in die Rückstellungen für die so genannten Ewigkeitslasten aufgenommen werden. Der Überschuss beläuft sich auf gut 330 Millionen Euro pro Jahr. Ab 2019 sollen aus dem Vermögen die Ewigkeitslasten - sprich: Folgekosten - des heimischen Bergbaus finanziert werden. Die 2007 gegründete Stiftung rechnet dabei mit rund 220 Millionen Euro jährlichen Ausgaben.

Fördermittel für Bürgerzentrum in ehemaligem Bahnhof

Mit einem Konzept für ein sozio-kulturelles Bürgerzentrum hat der Verein „Alter Bahnhof Attendorn“ den diesjährigen Wettbewerb „Westfalen bewegt“ gewonnen. Die Stiftung Westfalen-Initiative unterstützt die Pläne, das historische Bahnhofsgelände in der Stadt **Attendorn** mit neuem Leben zu erfüllen, nun mit 20.000 Euro. Beim Wettbewerb „Westfalen bewegt“ werden Gruppen ausgezeichnet, die in vorbildlicher Weise die Gestaltung der Zukunft selbst in die Hand nehmen. Damit soll Westfalen zu einer „Vorzeigeregion des bürgerschaftlichen Engagements in Europa“ werden. Weitere Projekte, die mit jeweils 10.000 Euro unterstützt werden, kommen aus Gelsenkirchen, **Warburg** und **Dülmen**.

Menge nicht wiederverwertbarer Abfälle stark gesunken

In Nordrhein-Westfalen wurden 2012 etwa 33 Millionen Tonnen nicht wiederverwertbare Abfälle an die Natur abgegeben. Der größte Teil wurde mit 43,8 Prozent auf Deponien entsorgt. Dahinter folgten die Verwertung von Bauabfällen nach Aufbereitung mit 27,5 Prozent, die Verfüllung über- und untertägiger Abbaustätten mit 21,1 Prozent und die Ablagerung naturbelassener Stoffe aus dem Bergbau mit 7,6 Prozent. Wie das statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, fielen in NRW insgesamt 48 Prozent weniger nicht wiederverwertbare Abfälle an als noch 2002. Im Bundesdurchschnitt verringerte sich dieses Abfallaufkommen im genannten Zeitraum um 20,6 Prozent. Von den Bundesländern konnten nur Schleswig-Holstein, Brandenburg und das Saarland eine größere Reduzierung nicht verwertbarer Abfälle verzeichnen.



spritzen
plätschern
fließen

FOTO: HAASS

▲ Wasser als Gestaltungselement wirkt vielfach positiv auf Urbanität und Stadtklima

Wasserbecken und Wasserläufe als Element der Stadtgestaltung

Wasser ist seit alters her ein prägendes Element der Innenstädte, dient als Transportweg wie auch zur Repräsentation und erhält unter dem Aspekt des Klimaschutzes zusätzliche Funktionen

Wasser im Stadtraum ist nichts Neues. Bis in die Anfänge der Stadtbaugeschichte reichen die Darstellungen von Wasseranlagen in Städten zurück. Das Vorhandensein von Wasser war in den meisten Fällen Anlass zur Gründung einer Stadt. Wasser in der Stadt war für das Überleben der Bewohner/innen existentiell. Dabei ist nebensächlich, ob es sich um natürliches, künstliches oder künstlerisches Wasser handelt. Neben der Existenzsicherung spielte in jedem Fall das Wasser bei der Stadtgestaltung eine tragende Rolle. Derzeit findet man unterschiedliche Formen von Wasser im Stadtraum:

- **Natürliches Wasser** in der Stadt - Flüsse, Bäche, Seen und Küsten - war meistens der Ausgangspunkt zur Gründung einer Stadt. Der Bezug ist heute manchmal noch im Namen der Stadt zu finden, ansonsten sind die Bezüge zum Wasser stark verblasst. Allerdings entdecken viele Städte



DER AUTOR

Professor Dr. Heiner Haass ist Architekt BDA und Stadtplaner SRL in Hannover

derzeit ihre Beziehung zum Wasser wieder und entwickeln in unterschiedlichem Umfang ihre Wasserfronten, Ufer und Hafenbrachen. Das stadtgestaltende Ziel steht bei diesen Entwicklungen im Vordergrund.

- **Künstliches Wasser** wurde von Menschen gebaut und ist überall dort zu finden, wo die Natur kein Wasser gebildet hat, der Mensch aber Wasser benötigt - also in Gestalt von Kanälen, Häfen oder Wasserbecken und Wasserläufen. Diese Anlage von Wasserflächen ist vorwiegend technisch und gewerblich bedingt und folgt weniger einem stadtgestaltenden Ziel. Dennoch sind diese Wasserflächen heute oft interessant anzusehen.

- **Künstlerisch angelegtes Wasser** in der Stadt verfolgt explizit das stadtgestaltende Ziel, indem Springbrunnen und Wasserkaskaden, Wasserläufe und Wasserspiele eindeutig errichtet sind, um einen städtischen Raum zu verschönern. Diese Verwendung von Wasser ist seit der Antike bekannt und wird bis heute gerne eingesetzt.

Teil der Freiraumplanung Wasser im Stadtraum unterliegt aber nicht nur dem gestaltenden Ziel. Eine Reihe weiterer Ziele und Zwecke werden mit der Installation von Wasser in der Stadt verfolgt. Wasserflächen sind - ebenso wie Grünflächen - Teil der kommunalen Freiraumplanung. Sie haben eine eigene Symbolsprache. Wasser ist immer flächig und horizontal - und es ist gerade die Wirkung der Fläche mit Licht, Reflexion und Spiegelungen auf dem Wasser, die den besonderen Reiz ausmacht.

Die große flächige Wirkung des Wassers entspricht einem Stadtplatz. Jedoch ist er völlig glatt, glitzert - und auf dieser Fläche sind niemals Personen oder anderes zu sehen. Wasser bildet eine große, völlig freie Fläche inmitten der Stadt. Hinzu kommt, dass Wasser im Vergleich zu anderen Freiraumelementen äußerst geräuschvoll sein kann.

Auch die Dynamik, Bewegung und Kraft, die Wasser entfalten kann, ist unter den Freiraumelementen einzigartig. Wasser kann sich auflösen, vernebeln und sprühen, was

auch einzigartig ist. In der sinnlichen Wahrnehmung durch den Menschen bietet Wasser auch spezielle Reize - vor allem, wenn es den Körper umhüllt sowie Druck, Auftrieb und Bewegung beeinflusst. Wasser ist neben Luft das einzige Medium, in dem sich Menschen gefahrlos aufhalten und bewegen können. Letztendlich kommt dem Wasser in Verbindung mit Licht und Sonne eine besondere Wirkung zu.

Kühlung im Sommer Ein besonderer Vorteil von Wasser im Stadtraum entsteht durch ökologische und klimatische Aspekte, die insbesondere in den Sommermonaten deutlich werden. So beeinflussen bereits kleine Wasserflächen in der Stadt durch Verdunstung das Stadtklima. Hierdurch wird Feuchte und Kälte produziert, die Luft wird gereinigt, Staub wird gebunden - und insgesamt entsteht mehr Wohlbefinden bei den Stadtbewohner(inne)n.

Viele Städte nutzen dieses einfache Instrument durch kleine Wassergräben und -becken im Stadtraum - etwa die Stadt Freiburg im Breisgau. Dazuhin können Wasserflächen der natürlichen Beseitigung des Oberflächenwassers dienen, indem sie als Auffangbecken Regenwasser aufnehmen und dieses langsam versickern lassen.

Darüber hinaus bewirkt die Existenz interessanter und attraktiver Wasseranlagen ein positives Image und schafft eine starke Identifikation der Bewohner/innen mit ihrer Stadt oder Gemeinde. Dies wirkt sich wiederum positiv auf das Standortmarketing und die Gästezahlen aus. Städte mit interessanten Wasserangeboten werden gerne besucht und sind beliebte Orte für Events sowie Veranstaltungen jeglicher Art - etwa Hannover-Herrenhausen oder Kassel.

Sichtbarer Reichtum Stadtgestaltung gehört zu den ältesten Zwecken der Wasserverwendung. Früher verkörperte der spielerisch repräsentative Umgang mit Wasser den Reichtum der Kommune. Die Leichtigkeit, mit der Wasser oft in kunstvollen Formen bewegt wird, ist Wasserspiel und Wasserkunst zugleich.

In der städtischen Wassergestaltung sind daher technische Anlagen zu finden, die Wasser vorrangig in zwei Richtungen bewegen. Zum einen gibt es die klassische Fontäne, die das Wasser von unten nach oben drückt. Diesem „Aufheben“ der Schwerkraft durch ihre Form, ihr Geräusch und ihre Effekte - Sprühen, Tropfen oder Vernebeln - kommt die eigentliche Bedeutung zu. Wasserfontänen sind in den unterschiedlichsten Arten zu finden und werden durch Beleuchtung bis in die Nachtstunden zu attraktiven Orten innerhalb der Stadt gemacht.

Die zweite Art der Wasserspiele ist das „fallende“ Wasser, das als Kaskade, Treppe, Wasserfall oder Wasserwand von einem höheren Punkt über eine scharfe Kante hinab fällt. Hier kommt ebenfalls neben der Optik auch dem Geräusch und der Form - „kompaktes“ Wasser - große Bedeutung zu. Viele Zwischenarten der Wasserverwendung sind bekannt und werden durch moderne Pumpen- und Düsentchniken ermöglicht.

Pluspunkte beim Image Wasseranlagen im Stadtraum sind heute zu kostspielig, als dass sie nur gestaltende Aufgaben erfüllen könnten. Sie sollten immer auch eine Funktion haben. Bekannt ist die Wirkung zur Verbesserung des sommerlichen Stadtklimas. Weitere Zwecke könnten sein die Imageverbesserung der Stadt für Gäste und Besu-

STADTWASSER

Wasserkonzepte für die Stadtgestaltung, hrsg. v. Heiner Haass, 23,5 x 28,5 cm, 221 S., zahlr. farb. Abb., Fraunhofer IRB Verlag, 2010, 69 Euro, ISBN 3-8167-8108-0

Wasser im Stadtraum beginnt mit Brunnen, Wasserläufen sowie Becken und Bassins und zeigt gerade in diesen kleinen, aber vielgestaltigen Elementen große stadträumliche Wirkung. Neben den künstlichen, von Menschen gebauten Wasseranlagen spielen natürliche Gewässer wie Seen, Flüsse und Bäche oder Meeresküsten eine große Rolle. Wasserfronten von Städten an Gewässern werden zu neuen urbanen Quartieren und Zentren. Die in dem Buch vorgestellten internationalen Wasserfrontprojekte zeigen eindrucksvoll die Breite einer möglichen Stadtentwicklung am Wasser.



FOTO: CHRISTINE HERL

◀ Die große Kaskade gehört zu den Attraktionen im Palaisgarten der Stadt Detmold

cher/innen, eine energetische oder zusätzlich verkehrliche Nutzung auf einer entsprechend großen Wasserfläche - Wasserbus/ Wassertaxi - , eine freizeitliche Nutzung - Wasserspielplatz - oder eine sportliche Nutzung durch die Stadtbewohner/innen. Besonders hervorzuheben sind die freizeitlichen Nutzungsmöglichkeiten von Wasser im Stadtraum. Grundlegend ist die Erkenntnis, dass Freizeit ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor geworden ist. Auch ist bekannt, dass Freizeitaktivitäten in Verbindung mit Wasser besonders beliebt sind und ständig zunehmen. Schließlich weiß man, dass der größte Teil der täglichen Freizeit zuhause oder im Wohnumfeld verbracht wird.

Es liegt also nahe, städtische Wasseranlagen besonders im Umfeld der großen Wohnquartiere zu entwickeln, um dort die Lebensqualität für die Bewohner/innen zu erhöhen. Dieser Gedanke steht sicherlich im Gegensatz zu der bisherigen Praxis, Wasseranlagen vorrangig zu repräsentativen Zwecken in der Innenstadt zu errichten. Folgt man aber dem Gedanken, dass städtische Wasseranlagen auch eine Funktion haben und einen Zweck erfüllen sollen, kommt der Verbesserung des Wohnumfelds große Bedeutung zu.

Vergangenheit Richtschnur Lohnend ist der Blick zurück in die Geschichte einer Stadt. Viel lässt sich bei der aktuellen „Renaissance des Wassers“ im Stadtraum aus der Geschichte lernen. Denn in früheren Zeiten hatte Wasser im Stadtraum eine wesentlich größere Bedeutung. Das heißt auch, dass nicht alles neu erfunden werden muss. Viele Arten von Stadtwasser hat es schon einmal gegeben. Viel Wissen und Erfahrung ist in Vergessenheit geraten und muss freigelegt werden, um auch heute wieder interessante Städte mit viel Wasser möglich zu machen.

Dabei sind Wasser und Technik ein historischer Ansatz, der noch weitgehend unbekannt ist, aber eine Fülle interessanter Themen für heute bietet. So können das Wissen und die Erfahrungen im Umgang mit Wasser im Stadtraum aus vergangenen Zeiten nutzbringend aufgegriffen und mit moderner Technik umgesetzt werden. Beispielsweise wird die Nutzung von Wasserkraft zur Stromerzeugung wieder modern - und kann

durchaus reizvoll innerhalb einer Stadt inszeniert werden.

Eine aktuelle Entwicklung im kommunalen Raum sind Illuminationskonzepte für die Ortszentren. Moderne LED-Technik erlaubt hier ein Leuchten-Arrangement, das über entsprechende Systeme gesteuert werden

nannte Wasserspielplätze. Diese Anlagen sind bestens geeignet, im Stadtraum und im Wohnumfeld eingesetzt zu werden. Sie können vielfältige Funktionen übernehmen. Sie können ökologische Aufgaben erfüllen, stadtgestaltend und zugleich lehrreich sein.



FOTO: LEHRER

▲ Brunnen wie hier auf dem Marktplatz von Straelen sorgen für Erfrischung und haben häufig einen Bezug zur Stadtgeschichte

kann. Eine solche Illumination der Innenstädte schafft die Möglichkeit, auch Wasser in diese Konzepte einzubinden und hierdurch illuminiertes Wasser zu präsentieren. Die technischen Möglichkeiten sind beachtlich - und viele gute Beispiele zeigen, was gemacht werden kann. Mit diesen neuen Techniken eröffnen sich gänzlich neue Optionen, Städte mit Wasser interessant zu gestalten.

Eine ideale Kombination ist auch Wasser und Spielen. Vereinzelt gibt es bereits so ge-

Lernen mit Wasser So können moderne Wasserspielplätze etwas über die naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen des Elements Wasser mitteilen und dieses Wissen in spielerischer Form weitergeben. Als Beispiel sei hier die Archimedische Schraube genannt, die es fertig als Spielplatzausrüstung zu kaufen gibt. Ähnliche Geräte aus dem Bereich Spielplatztechnik sind auf dem Markt und können positiv im Stadtraum eingesetzt werden.

Wasserbecken und Wasserläufe im Stadtraum unter Verwendung moderner Technik bieten hervorragende Möglichkeiten, sich im Stadtmarketing von anderen Kommunen abzusetzen. Die Fülle an Möglichkeiten erscheint fast unbegrenzt und bietet für jeden etwas Interessantes. Die Verwendung von Wasser in der städtischen Freiraumplanung ist jedoch für viele Stadtplaner/innen Neuland. Noch gibt es wenige Fachbüros, die sich auf diese Aufgaben spezialisiert haben. Einer Kommune ist aber grundsätzlich zu empfehlen, solche Wasserprojekte von Fachleuten planen zu lassen.

Was die Finanzierung städtischer Wasserprojekte angeht, lohnt sich der Hinweis auf Förderprogramme der Stadtsanierung, des ökologischen Gewässerausbaus oder des Hochwasserschutzes. Da diese meistens als Querschnittsaufgaben angelegt sind, erscheint auch eine Einbindung der Stadtgestaltung in das Finanzierungskonzept möglich. ●

RASENMÄH-AKTION IN Lengerich

Die Stadt Lengerich ist seit Ende Mai Schauplatz einer ungewöhnlichen Kunstaktion. Mithilfe der Bevölkerung will der Landschaftskünstler Ralf Witthaus die Vision des Gartenarchitekten Peter-Joseph Lenné für den Lenné-Park aus dem Jahr 1863 realisieren. Dafür sollen auf dem Gelände, auf dem heute eine Klinik des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe steht, die seinerzeit geplanten Wege in den Rasen gemäht werden. Beim **Auftakt der Aktion** (Foto) am 27. Mai 2014 wurde zunächst die historische Kartierung in die Rasenflächen eingemessen. Zum ersten „Anmähen“ konnten Witthaus, der Vorsitzende des Stadtmarketingvereins Offensive Wilhelm Möhrke, Projektleiterin Barbara Rübartsch und



FOTO: DETLEF DOWIDAT

Reinhard Vogel von der Offensive Lengerich bereits einen Kochclub und das örtliche Technische Hilfswerk begrüßen. Für die Aktion sind schätzungsweise 1.400 Personenstunden erforderlich.



Fluss als Magnet

▲ Fluss in der Stadt: Sitzstufen am Ufer der Olef in Schleiden laden zum Verweilen ein

Leben am Wasser - Aufwertung innerstädtischer Uferzonen

Durch besseren Zugang und Aufwertung der Uferbereiche macht die Eifelstadt Schleiden den Fluss Olef, der durch die Ortsmitte führt, wieder zu einem Kernelement der Innenstadtgestaltung

Das Flüsschen Olef fließt seit eh und je durch die Eifelstadt Schleiden - bis auf eine kleine Parkanlage jedoch weitgehend unbemerkt von Einwohner(inne)n und Gästen. Andere Kommunen würden sich glücklich schätzen, einen solchen Fluss ihr eigen zu nennen. So hat sich im Jahre 2012 die Stadt Schleiden auf den Weg gemacht, dieses Potenzial zu heben und in Wert zu setzen. Der so genannte Kurpark in Schleiden fristete mit seinem banalen Erscheinungsbild ein ödes Dasein und wurde trotz der guten Anbindung an die Innenstadt wenig genutzt. Im Hinblick auf den demografischen Wandel und das Leitziel einer familienfreundlichen Stadt Schleiden lag der Gedanke, diese Grünfläche in einen Generationenpark umzugestalten, nicht sehr fern. 2012 wurde die Grünfläche neu gestaltet und in Sturmispark umbenannt¹. Ein wesentliches Kriterium bei der Umgestaltung



DER AUTOR

Andreas Glodowski ist Teamleiter Stadtentwicklung bei der Stadt Schleiden

war, das Element Wasser in den Fokus des urbanen Raums zu rücken und aufzuwerten. Neben der allgemeinen Verschönerung des Parks sind es insbesondere die Elemente „Strand und Mehr“ sowie „Wasser zu Fluss“, die das Flüsschen Olef in Szene setzen.

Strand und Mehr Strand ist Sehnsucht nach Sonne, Sommer, Urlaub. Strand geht immer - egal ob Burgen bauen, Beachvolleyball spielen oder sich in der Sonne aalen. Oder einfach nur im Liegen die Wolken vorbeiziehen sehen. In Schleiden wird das Meeresrauschen durch das sanfte Gurgeln der Olef ersetzt. Im

Sommer geht es mit hochgekrempelten Hosenbeinen oder gleich in der Badehose in die Olef. Kaltes Flusswasser umspült die Füße. Wer die Sandkörner nicht mag, kann sich auf der geschwungenen Eifelliege entspannen und sich vom leisen Murmeln des Wassers zu einem Nickerchen verleiten lassen, bis der Enkel am Hosenbein zupft und einen vom frischen Sandkuchen probieren lassen will. Ein Brunnenbecken aus Beton, bisher eher von technisch-nüchterner Ausstrahlung geprägt, wurde mit Flussteinen ausgelegt und mit einem Naturstein als Brunnenquell versehen, aus dem munter das Wasser sprudelt. Der Ablauf in die Olef wurde geschwungen sowie mittels Natursteinpflaster und Flussteinen in einen naturnahen Bachlauf umgestaltet. Denn das Element Wasser fasziniert und begeistert die Menschen seit jeher. Besonders für Kinder ist Wasser ganzjährig eine Attraktion - sei es im Sommer mit Badehose oder im Herbst in Gummistiefeln.

Sitzstufen zur Olef Zur Aufwertung der Innenstadt hat sich 2013 die Stadt Schleiden gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern aufgemacht, einen Masterplan für die Innenstadt Schleiden zu entwickeln.² Die Stärken-Schwäche-Analyse ergab, dass bis auf den neuen Sturmispark das Wasser, wel-

¹ <http://www.schleiden.de/index.php?id=427>

² <http://www.schleiden.de/index.php?id=442>



◀ Im Sommer können sich Bürger/innen und Tourist(inn)en am neu angelegten „Eifelstrand“ entspannen

ches die Innenstadt durchströmt, kaum erlebbar ist und nicht wahrgenommen wird. Wasser im Stadtgebiet, verkörpert durch die Olef und den Dieffenbach, bilden einen wichtigen Teil des Innenstadt-Erlebnisses, auch wenn sie nur in geringem Maße zur Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens erschlossen sind. Während der Dieffenbach weitgehend verrohrt oder eingeeengt durch die Kernstadt fließt, liegen die Flächen entlang der Olef vielfach versteckt oder sind durch Parkplätze „verbaut“. Insgesamt fehlen eine durchgehende Promenade und ein attraktives Wegenetz. Das Potenzial des Wassers und der attraktiven Uferbereiche wurde im Stadtgebiet bislang kaum genutzt.

Bei den Arbeiten zum Masterplan Innenstadt Schleiden hat sich das Thema „Stadt am Wasser“ als Kernbereich herauskristallisiert, den es zu entwickeln gilt. Insbesondere die Olef stärker erlebbar zu machen, ist in den Workshops als Maßnahme zur Aufwertung und touristischen Inwertsetzung herausgearbeitet worden. Eine Idee, dieses Ziel umzusetzen, war die Anlage von Sitzstufen entlang der Olef in der Straße „Am Driesch“. Hier ist durch die ansässige Gastronomie bereits eine kleine Flaniermeile entstanden.

Mithilfe der Sitzstufen, die auf einer Länge von zehn Metern zur Olef hinunterführen, konnte hier zusätzlich ein interessanter Aufenthaltsort gestaltet werden, der Einheimischen wie auch Gästen das Wasser der Olef erschließt. Die Sitzstufen wurden aus Natursteinblöcken hergestellt und sind bereits jetzt eine Bereicherung der Innenstadt Schleiden. Gemeinsam mit der hier eingerichteten Kunstmeile - Raum für Kunst - Kunst im Raum³ - und der lit.box - eine mit Graffiti gestaltete Telefonzelle als Bücherbörse - mausern sich die Sitzstufen entlang der Olef zu einer regionalen Besonderheit von Schleiden.



▲ Im Rahmen der Aktion „Kunst im Fluss“ installierten Künstler ein Sofa auf dem Bach vor der Kulisse des Schlosses

Kunstaktion am Fluss Die bereits früher durchgeführte Kunstaktion „Kunst im Fluss“ wurde 2013 von der Schleidener Künstlerin Maf Räderscheidt wieder aufgegriffen.⁴ Gemeinsam mit anderen Künstler(inne)n der Region wurden in und entlang der Olef Kunstwerke in Szene gesetzt und somit das Element Wasser in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt.

Scurrile und witzige Installationen präsentierten sich über mehrere Wochen im Element Wasser und zogen regional die Aufmerksamkeit auf das Eifelflüsschen in Schleiden. Dies ist durchaus ein probates Mittel, ohne bauliche Veränderung und mit schmalen Budget innerstädtische Uferzonen aufzuwerten und Einheimischen wie Gästen zu Bewusstsein zu bringen. Flankiert von der Kunstmeile wird auch 2014 dieser künstlerische Umgang mit dem Element Wasser wieder zu bestaunen sein.

Projekt Promenade Grundpfeiler der Strategie, die Stadt Schleiden künftig mit at-

traktiven Stadträumen in Verbindung zu bringen, ist die Realisierung der Olef-Promenade. Bislang nur in geringem Maße zugänglich, soll eine Promenade die Olef auf einem deutlich längeren Abschnitt begleiten und somit erlebbar machen.

Langfristig angelegt ist die Maßnahme in vier Abschnitte und Realisierungsstufen unterteilt. Dadurch wird eine größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung gewährleistet. Jeder Abschnitt entfaltet dabei einen eigenen Charakter. Die Zusammengehörigkeit soll über gemeinsame Gestaltungselemente - Geländer, Belag, Beleuchtung und Bepflanzung - sichtbar gemacht werden.

Verbindung zum Driesch Noch ist freilich der Pont-l'Abbé-Platz vollständig versiegelt und wird weitgehend als Parkplatz genutzt. Dabei reicht die Nutzung bis unmittelbar ans Ufer, wo eine dichte Bepflanzung und Bäume die Bereiche voneinander abschirmen. Die Promenade soll zukünftig diesen Bereich mit dem bereits realisierten Abschnitt Am Driesch (Kunstmeile) verbinden.

Der weitläufige Abschnitt bietet vielfältige Möglichkeiten der Ufer- und Promenadengestaltung. Denkbar sind beispielsweise Sitzstufen, attraktive Grünflächen mit unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeit für alle Generationen, eine „Brücke“ in Gestalt von Trittsteinen im Flussbett oder ein kleiner Wasserspielplatz. Schleiden hat sein Potenzial Wasser in der Stadt erkannt und ist auf gutem Wege, das natürliche Element in den urbanen Raum zu integrieren und diesen dadurch attraktiver zu machen. Neben der städtebaulichen Komponente geht es hierbei auch darum, den Wasserlauf für Klein und Groß erlebbar und sprichwörtlich begreifbar zu machen. Bei zukünftigen Konzepten zur Stadtentwicklung wird unter anderem ein wichtiges Kriterium sein, ob die Planung das Element Wasser einbezieht, dieses aus seinem Dornröschenschlaf erweckt und so Stück für Stück zum unverwechselbaren Bestandteil der Stadt Schleiden macht - frei nach dem Motto „Wer Wasser hat, der hat was!“ ●

Weitere Informationen zur Stadt Schleiden im Internet unter www.schleiden.de www.natuerlich-eifel.de

Kontakt

Andreas Glodowski
Teamleiter Stadtentwicklung
Tel.: 02445-89234
Mail: andreas.glodowski@schleiden.de

³ <http://www.schleiden.de/index.php?id=490>

⁴ <https://de-de.facebook.com/pages/Kunst-im-Fluss-Schleiden/262692793874144>

Immer auf dem Laufenden. Sogar im Sitzen. Die mobile App von Interamt.



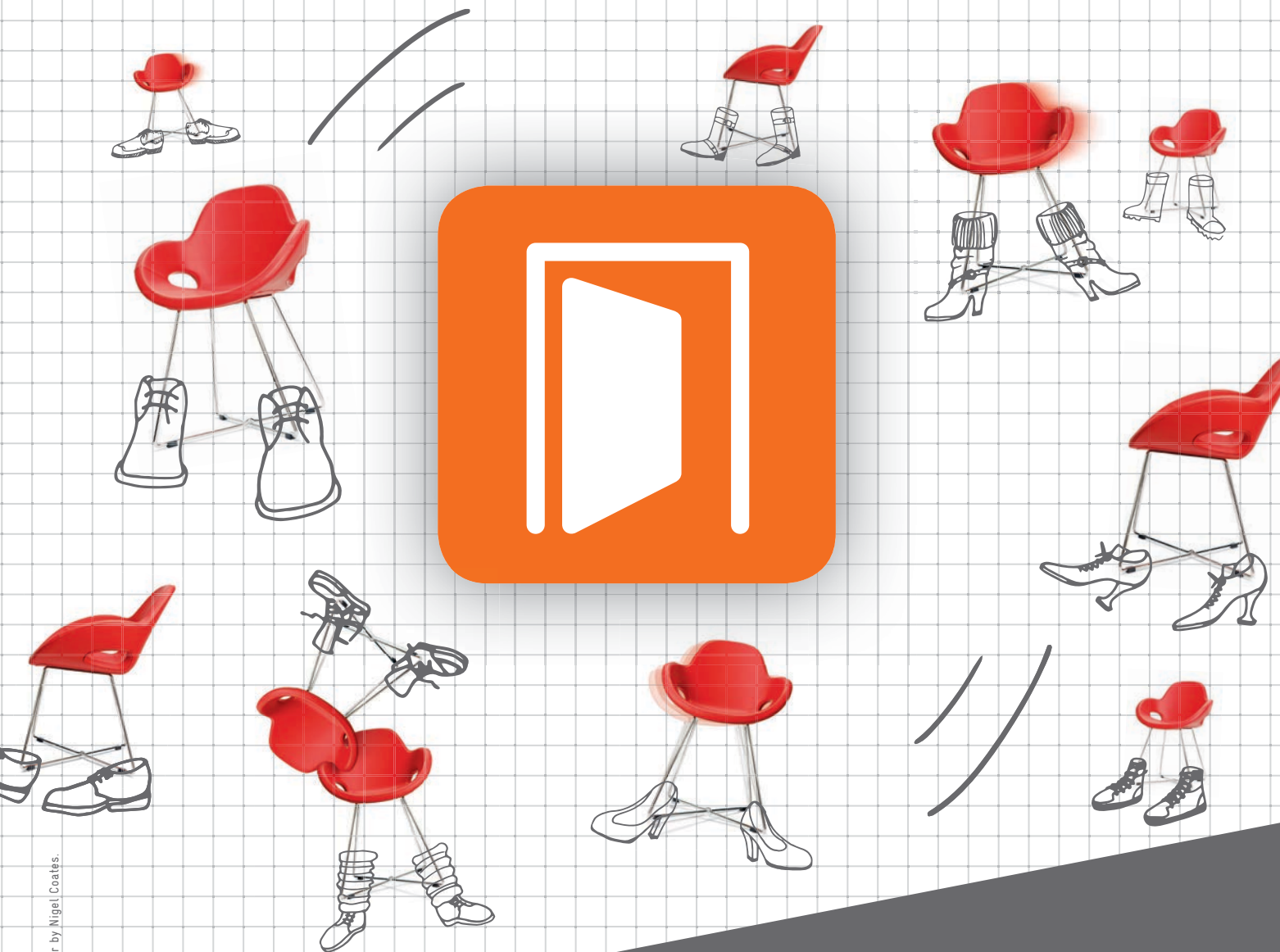
INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

GENAU BESCHIED WISSEN, EGAL WO SIE SIND.

Mit der Interamt App für Android und iPhone kann man bequem von unterwegs auf Interamt zugreifen. Schnell und unbürokratisch. Mit Such-, Merk- und Erinnerungsfunktion.

JETZT KOSTENLOS HERUNTERLADEN!



„Cara“: A chair by Nigel Coates.

BESUCHEN SIE UNS!
KGST-FORUM 17.-19.09.14 | EBENE 4 | STAND T25

GET IT ON
Google play

Erhältlich im
App Store



Fluss als Bühne

▲ Tausende kommen alljährlich zum Open Air-Fest der besonderen Art an die Ems in Rheine

Rückgewinnung städtischer Uferzonen in Rheine

Um die Ems stärker ins Bewusstsein der Bürger und Bürgerinnen zu rücken und in den Stadtraum zu integrieren, ist die Attraktivierung des Flussufers für die Stadt Rheine eine Daueraufgabe

Seit vielen Jahrhunderten ist die Ems zentrale Lebensader der Stadt Rheine. Nicht nur der Stadtslogan „Rheine - Leben an der Ems“ hebt die Bedeutung des Flusses für die Stadt hervor. Die Ems, die vier Kilometer nordöstlich des Dorfes Hövelhof (Kreis Paderborn) ihren Ursprung hat und im Dollart bei Emden in die Nordsee mündet, fließt mitten durch Rheines Innenstadt bis nach Bentlage, dem zentralen Naherholungsgebiet der Stadt. Der Fluss ist Symbol für Lebensqualität und Urbanität. Folglich stellt die Aufwertung und Integration der innerstädtischen Uferzonen eine Daueraufgabe für die Stadt dar. Im Rahmen der REGIONALE 2004 wurde ein städtebaulicher Wettbewerb für das Projekt „Fluss und Stadt - Emsufer - Falkenhof“ ausgeschrieben. Der von den Landschaftsarchi-

tekten Fenner, Steinhauer, Weisser BW&P konzipierte Masterplan „Rheine und die Ems, neue Perspektiven“ gewann den 1. Preis.

Der Masterplan legte offen, dass aufgrund gesunkener wirtschaftlicher Bedeutung der Ems und verschiedener baulicher Veränderungen die „Erlebbarkeit“ des Flusses im Stadtgefüge stark zurückgegangen sei. Leitgedanke des Masterplans war daher, die Ems wieder zu einer zentralen Lebenslinie der Stadt werden zu lassen. Eine Herausfor-

derung stellte dabei die Nahtstelle zwischen Stadt und Landschaft dar. So rückt die Bebauung im Innenstadtbereich nah an den Fluss heran, während in anderen Bereichen die offene Landschaft entlang der Ems dominiert.

Ort für Events Mit dem Bau einer Emstribüne und der Anschaffung einer schwimmenden Bühne hat Rheine eine einzigartige Korrespondenz beider Uferflächen hergestellt, die bislang fehlte. Zentraler Veranstaltungshöhepunkt im Sommer ist das Emsfestival, welches mit seinem vielfältigen Musik- und Unterhaltungsprogramm tausende Rheinenser/innen an den Fluss lockt. Aber auch die Umgestaltung des Falkenhofes zum Stadtmuseum verbunden mit der Neugestaltung des Umfeldes schlägt eine Brücke zur Emspromenade. Die Neugestaltung verbindet die Historie mit modernen Raumkonzepten und bietet zugleich eine Nutzungsvielfalt mit hohem Qualitätsanspruch.

Ergänzt wurden diese Maßnahmen durch die Aufwertung der touristischen Infra-



DIE AUTORIN

Dr. Angelika Kordfelder ist Bürgermeisterin der Stadt Rheine

struktur. So führt das Teilstück des EmsRadweges in Rheine mitten durch die Stadt - ein Alleinstellungsmerkmal, welches die Stadt gerne für sich nutzt. Anlegestellen für Kanus entlang der Ems bieten eine hervorragende Möglichkeit für Bürger/innen und Tourist(inn)en, auch Kombinationsangebote wie „Paddel & Pedal“ zu nutzen. Bett & Bike-Übernachtungsmöglichkeiten im Kloster Bentlage runden das touristische Angebot ab.

Neues Einkaufszentrum Zu den wichtigsten Entwicklungen für die Innenstadt von Rheine zählt der Bau der EmsGalerie als modernes innerstädtisches Einkaufszentrum. Dazu wird eine Brachfläche in der Innenstadt Rheines erschlossen, die unmittelbar an die Ems grenzt. Flankierend dazu gab der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ im Jahr 2010 den Auftrag zu einer „Rahmenplanung Innenstadt“. Die Planungen stellen eine Qualitätsoffensive für die Innenstadt dar und definieren zahlreiche Maßnahmen für die Aufwertung aller Innenstadtquartiere.

Mit fachlicher Begleitung des Planungsbüros BPW, baumgart und partner, Bremen, ist in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren und Bürger(innen) ein integriertes Hand-

ZUR SACHE

Im 8. Jahrhundert fiel fränkischen Kriegern ein Kalkhügel nahe der Emsfurt auf, als sie die Gegend rund um das heutige Rheine durchstreiften. Um den Emsübergang zu sichern, errichteten sie auf dem Hügel einen Stützpunkt. Auf einem zweiten Kalksporn entstand eine kleine Kirche. Am 7. Juni 838 vermachte Kaiser Ludwig der Fromme das auf dem Kalkhügel gelegene Gut „Reni“ den Benediktinerinnen des Stiftes Herford. In der Schenkungsurkunde ist der Name der Stadt Rheine erstmals urkundlich erwähnt. Heute ist Rheine mit mehr als 76.000 Einwohner(inne)n zweitgrößte Stadt des Münsterlandes.

lungskonzept mit baulichen, strategischen und informellen Maßnahmen entstanden, welches der Rat der Stadt Rheine im Februar 2014 verabschiedet hat. Auch die aktuelle Rahmenplanung definiert die „Freiraumgestaltung an der Ems“ als eines von sechs Handlungsfeldern des Planes. Vorgesehen sind - in Fortsetzung bereits durchgeführter Maßnahmen - weitere Initiativen zur Steigerung der Attraktivität der Uferpromenaden, zu Erschließung des Uferraums und zur

Umgestaltung der Nepomukbrücke als innerstädtischer Brücke über die Ems.

Ufergestaltung Daueraufgabe Rückblick, Gegenwart und Blick in die Zukunft machen deutlich, dass die Ems die zentrale Lebensader der Stadt Rheine ist und bleibt. Die Erschließung und Aufwertung der Uferzonen ist eine Daueraufgabe, der sich die Stadt Rheine trotz schwieriger finanzieller und infrastruktureller Rahmenbedingungen - etwa aufgrund von Schutzzonen - weiterhin stellen wird. Die jüngst bei Aufstellung der Rahmenplanung durchgeführte, breit angelegte Bürgerbeteiligung hat gezeigt, dass Bürgerinnen und Bürger die Nähe zum Wasser und die dort vorhandenen Flächen als Lebensraum schätzen. Daneben beschäftigt sich die Stadt Rheine mit dem Hochwasserschutz entlang des Flusses. So gehört der Bau einer Hochwasserschutzmauer am Emsufer zum Arbeitsprogramm des Fachbereichs Planen und Bauen der Verwaltung. Aufgrund der innerstädtischen Lage sind dabei neben funktionalen Aspekten besonders gestalterische Gesichtspunkte zu beachten, um eine größtmögliche Integration in das Stadtbild sicherzustellen. ●

Weitere Informationen im Internet unter www.rheine.de

Straßenaufbruch – vom Teer befreit

ts.verwertung

Unser Konzept der thermischen Aufbereitung entfernt Schadstoffe aus dem Materialkreislauf und ermöglicht die vollständige stoffliche Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch.

Weitere nachhaltige Baustoff- und Servicelösungen
granova® remexit® pp.deponie

www.remex-solutions.de

Weitere Informationen unter: +49 211 938885 695 // info@remex-solutions.de





FOTO: RASCHKE

▲ Der Soestbach in der Innenstadt von Soest wurde mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen renaturiert

Fortschreibung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Im Zuge der Gewässerbewirtschaftung in NRW entwickelt das Land Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands und gewährt Zuschüsse für die Umsetzung

Im Jahr 2009 wurden in Europa erstmals Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für Fließgewässer, Seen und das Grundwasser in den Flussgebieten nach den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erarbeitet. Nordrhein-Westfalen liegt in den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas. Für das Land NRW wurden ein Ge-

samtplan und ein Maßnahmenprogramm erstellt (Internet: www.flussgebiete.nrw.de). Die Maßnahmen aus dem ersten Programm bezogen sich auf so genannte Wasserkörpergruppen - sprich: auf mehrere zusammengefasste Gewässerabschnitte. Dabei waren häufig nicht nur Abschnitte zusammengefasst, die hintereinander an einem

Fluss oder Bach liegen, sondern auch mehrere benachbarte Bäche.

Die Maßnahmen waren nicht konkret räumlich festgelegt und ließen nicht immer genau erkennen, was individuell vor Ort zu tun war, um die gesetzlich vorgegebenen Ziele für die Gewässer zu erreichen. Ein Beispiel für eine Programmmaßnahme ist „HY_OW_U42 Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung“.

Einzelmaßnahmen festlegen Damit die Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan in die Praxis umgesetzt werden können, wurden unter Beteiligung aller Kommunen - häufig unter Federführung der Unteren Wasserbehörde - so genannte Umsetzungsfahrpläne erarbeitet. Diese enthalten räumlich festgelegte Einzelmaßnahmen zur Wiederherstellung durchgängiger, naturnaher Gewässerabschnitte, die als Basis für die Ausführungsplanung dienen. Beispiele für Einzelmaßnahmen sind: „Anhebung der Gewässer- sohle von km ... bis km ...“, Rückbau Wiesen- wehr X-Stadt“.

Für den Bereich Abwasser werden die Einzelmaßnahmen zur Konkretisierung der Programme derzeit in den Runden Tischen Abwasser auf der Basis der aktuellen Monitoringergebnisse diskutiert. Damit wird für den zweiten Maßnahmenplan sichergestellt, dass insbesondere solche Maßnahmen weiter verfolgt werden, die den Belastungen in den Gewässern Rechnung tragen und für das Erreichen der Ziele notwendig sind.

Die Ausgangslage bei Erarbeitung des zweiten Bewirtschaftungsplans zeigt, dass neben den Maßnahmen der Umsetzungsfahrpläne zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit nach wie vor die stoffliche Belastung der Gewässer eine Rolle spielt. Sowohl die Oberflächengewässer sind betroffen als auch das Grundwasser. Eine Übersicht, welche Probleme der Gewässersanierung



DIE AUTORIN

Monika Raschke leitet das Referat Flussgebietsmanagement, Gewässerökologie, Hochwasserschutz im NRW-Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

◀ Nordrhein-Westfalen umfasst die vier Flussgebiete Maas, Rhein, Ems und Weser



Zur Vorbereitung der Runden Tische sind die Informationen über die Einzugsgebiete, deren Eigenschaften und den derzeitigen Gewässerzustand in so genannten Planungseinheiten-Steckbriefen zusammengefasst. Interessierte können die Steckbriefe im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de herunterladen. Bei der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms ist folgendes zu prüfen:

- Wie geht es den Gewässern aktuell?
- Was sind die Ursachen für deren Zustand?
- Haben sich beispielsweise Belastungen verändert?
- Waren die 2009 geplanten Maßnahmen ausreichend und waren es die richtigen? Gibt es neue Erkenntnisse aus den Untersuchungen?
- Was ist schon erreicht oder wird bis Ende 2015 erreicht?
- Was ist noch zu tun, um die Ziele zu erreichen?

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen im Entwurf bis spätestens 22.12.2014 - mit Vorlauf für Abstimmungen und Zulieferung an die Flussgebietsgemeinschaften - fertig gestellt und zur Stellungnahme veröffentlicht werden. Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht bis 22.06.2015. Diese kann im Internet elektronisch abgegeben werden. Selbstredend sind aber auch alle anderen Formen der Stellungnahme möglich.

▼ Nur ein kleiner Teil der für einen guten Gewässerzustand erforderlichen Maßnahmen ist bisher umgesetzt

in NRW noch zu lösen sind, geben die „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de.

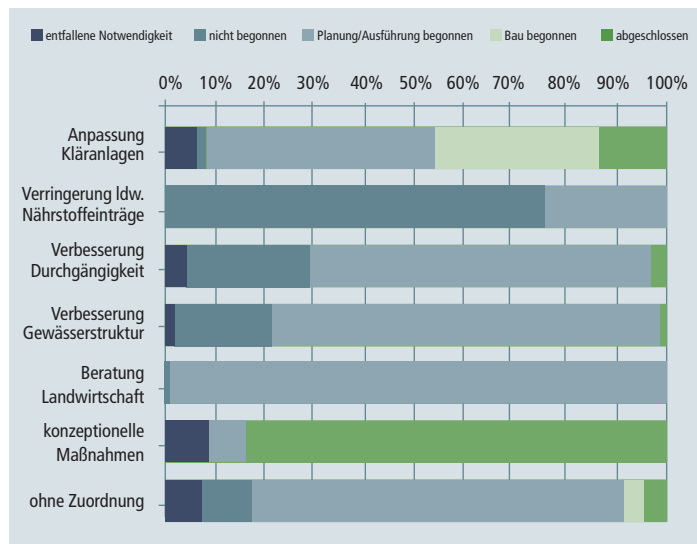
Noch viel zu tun

Die Fortschreibung von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan baut auf dem heutigen Zustand und den bis 2015 erledigten Maßnahmen des ersten

Plans auf. Obwohl schon einiges erreicht werden konnte, ist insgesamt bisher nur ein Bruchteil der für die Herstellung eines guten Gewässerzustands erforderlichen Maßnahmen umgesetzt (siehe Schaubild oben).

Ende April 2014 hat die Erarbeitung des

zweiten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms begonnen. Hierzu laden die Geschäftsstellen bei den Bezirksregierungen alle Beteiligten ein, gemeinsam in den Runden Tischen Wasserrahmenrichtlinie das Maßnahmenprogramm fortzuschreiben.



Umsetzung wesentlich Das Land NRW fördert die Gewässermaßnahmen mit bis zu 80 Prozent, bei Kommunen in der Haushaltssicherung mit bis zu 90 Prozent. Der verbleibende Eigenanteil von zehn Prozent kann unter anderem über Spenden erbracht werden. Vielfach lassen sich mit WRRL-Maßnahmen deutliche Verbesserungen beim Hochwasserschutz erzielen. Weiter gewinnen Kommunen an Lebensqualität durch intakte Gewässer im Dorf oder in der Stadt und im näheren Umfeld.

Vorhandene Beispiele zeigen eindrucksvoll, wie attraktiv Gewässer sein können. Neben Verbesserungen von Stadt- und Landschaftsbild nimmt die Artenvielfalt auch im Gewässerumfeld zu. Gewässer können mithilfe von Beschäftigungsprojekten umgestaltet werden. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, strukturelle Probleme zu lindern. Die lokale Bauwirtschaft profitiert - und letztlich profitieren vor allem die Menschen in der Kommune.



▲ Städte, Gemeinden und Kreise sind als zentrale Akteure beim Hochwasserschutz besonders gefordert

Hochwasserschutz an Gewässern

Als hoheitliche Aufgabe sind Städte und Gemeinden zum Hochwasserschutz verpflichtet, etwa durch Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und deren regelmäßige Überprüfung

Im Jahr 2013 hat das Hochwasser in weiten Teilen Deutschlands wieder einmal gezeigt, dass der Hochwasserschutz ein wichtiges Aufgabenfeld für Städte und Gemeinden ist. Zudem ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Amtshaftung - Art. 34 Grundgesetz (GG), § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - anerkannt, dass Hochwasserschutz in Planung, Anordnung und Durchführung eine hoheitliche Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge der Stadt oder Gemeinde ist.¹



DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

Somit besteht die Pflicht zur Durchführung erkennbar gebotener, durchführbarer und wirtschaftlich zumutbarer Maßnahmen respektive die Pflicht zum Unterlassen von Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz nicht dienen, gegenüber den möglicherweise durch Hochwasser Betroffenen. Zu diesem Kreis gehören insbesondere Anlieger oder Eigentümer von Grundstücken, die nahe an einem Fluss gelegen sind, an dem das Hochwasser eintreten kann.²

Bauplanung anpassen Unter Hochwasser ist nach § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Überschwemmung durch den Wasserübertritt aus oberirdischen Gewässern zu verstehen. Überschwemmung aus Abwasseranlagen

ist vom Hochwasser-Begriff ausgenommen (§ 72 Satz 2 WHG). Durch das Hochwasserschutzgesetz des Bundes vom 3. 5. 2005 (BGBl. I S. 1224 ff.) wurden unter anderem in § 1 Abs. 6 Nr. 12 Baugesetzbuch (BauGB) ausdrücklich die Belange des Hochwasserschutzes als zu beachtende Planungsleitlinie bei Aufstellung der Bauleitpläne aufgenommen.

Angesichts der verheerenden Sachschäden durch Hochwasser ist jede Stadt oder Gemeinde gut beraten, dem Hochwasserschutz in der Bauleitplanung einen großen Stellenwert einzuräumen - unabhängig davon, ob Überschwemmungsgebiete festge-

¹ vgl. grundlegend: BGH, Urteil vom 13.06.1996 - Az.: III ZR 40/95 - NJW 1996 S. 3208; BGH, Urteil vom 27.01.1994 - Az.: III ZR 109/12, VersR 1994, S. 935; BGH, Urteil vom 11.11.2004 - Az.: III ZR 200/03 - VersR 2005, S. 1580 - ; OLG Koblenz, Urteil vom 24.3.2003 - Az.: 12 U 1984/01 - NVwZ - RR 2003, S. 617; Rotermond/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013 Rz. 979 ff. Sprau in: Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 839 BGB Rz. 123; Bergmann/Schumacher, Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007, Rz. 659, 670, 1557; Zloch in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2011, § 78 WHG Rz. 41; Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 10. Aufl. 2010, § 78 WHG Rz. 38; Queitsch, UPR 2011, S. 130ff., S. 135

² vgl. BGH, VersR 1994 S. 935; OLG Celle, VersR 1989 S. 484; Sprau in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 839 BGB Rz. 123; Bergmann/Schumacher, Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007, Rz. 670

setzt worden sind (§ 76 Abs. 2 WHG), die Festsetzung bevorsteht (§ 76 Abs. 3 WHG) oder ob es sich lediglich um so genannte Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) handelt. Es empfiehlt sich deshalb folgende Vorgehensweise:

- Sichtung von Gefahrenkarten und Risikokarten (Fertigstellung 22.12.2013) sowie die Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten
- Haftungsorientierte Einbindung der Belange des Hochwasserschutzes in die Bauleitplanung
- Freihaltung der Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten von weiterer Bebauung
- Wiedernutzbarmachung oder Neuschaffung von Retentionsflächen (§ 77 WHG)
- Renaturierung begradigter Gewässer - Gewässerausbau gemäß §§ 67 WHG i.V.m. § 89 LWG NRW - als Schnittstelle mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
- Prüfung der hydraulischen Überlastung von Gewässern durch Regenwassereinleitung etwa von öffentlichen Straßen wie Autobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- sowie Stadt- oder Gemeindestraßen oder aus öffentlichen Regenwasserkanälen - Drosselung durch Regenrückhaltebecken
- Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes - Deichbau, Bau einer stationären oder mobilen Hochwasserschutzmauer oder eines Hochwasserrückhaltebeckens

Ausweisungsstopp Grundsätzlich soll zukünftig in Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) kein Bauland mehr ausgewiesen werden, denn dabei würden Flächen verloren gehen, die bei Überschwemmung die Funktion des Rückhaltens von Hochwasser haben (§ 78 Abs. 1 und Abs. 2 WHG).³ Dabei erfolgt die Festlegung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung der Bezirksregierungen, wobei als Grundlage das so genannte HQ 100 dient. Dies ist ein Hochwasser, wie es einmal in 100 Jahren auftritt (§ 76 Abs. 2 WHG).

Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass es für einen Grundstückseigentümer in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet kaum möglich sein wird, sein Gebäude etwa mit einer Wohngebäudeversicherung zu versichern. Somit wird diesen ein Hochwasser regelmäßig wirtschaftlich ruinieren.

Hinzu kommt, dass ein Grundstückseigentümer es sogar hinnehmen muss, dass sei-



◀ Wegen ihres geringen Gefälles führt die Niers am linken Niederrhein immer wieder Hochwasser



◀ Rückhaltebecken können größere Mengen Wasser speichern und somit Hochwasserspitzen abmildern

ne Liegenschaft nachträglich in ein Überschwemmungsgebiet einbezogen wird. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat bereits mit Urteil vom 22.07.2004 (Az.: 7 CN 1.04) klargestellt, dass Überschwemmungsgebiete auch für nach Baurecht bebaubare Grundstücke nachträglich festgesetzt werden können. Denn der Hochwasserschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, und daher ist das grundsätzliche Bauverbot in einem Überschwemmungsgebiet gerechtfertigt. Insoweit liegt auch keine Enteignung der Grundstückseigentümer vor (Art. 14 Abs. 3 GG), sondern nur eine Nutzungsbeschränkung, die eine Inhalts- und Schrankenbestimmung bezogen auf das Eigentum darstellt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Bauvorhaben können auch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) untersagt werden, da ein Bauvorhaben sich unter dem Gesichtspunkt der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht „einfügt“, wenn es den Hochwasserschutz beeinträchtigt.⁴ Ebenso ist im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB der Hochwasserschutz ein öffentlicher Belang, der einen Grund ab-

geben kann, eine Baugenehmigung zu versagen.

Schutz vorhandener Bebauung § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG verbietet grundsätzlich nicht nur die Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne, sondern auch jede andere Ausweisung nach dem Baugesetzbuch.⁵ Gleichwohl enthält § 78 WHG Ausnahmen von den Verboten. So sind nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG Bauleitpläne für Häfen und Werften von dem Verbot der Ausweisung von Baugebieten ausgenommen.

§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG bestimmt außerdem, dass die Verbote nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht gelten für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb zugelasse-

³ vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 1 BauGB Rz. 86

⁴ vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 34 BauGB Rz. 39

⁵ BT-Drucks. 12/12275 S. 76

ner Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässernutzung erforderlich sind. Diese Ausnahmeregelung ist für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) von besonderer Bedeutung. Wird ein Überschwemmungsgebiet etwa aufgrund einer neuen Risiko-Abschätzung größer festgesetzt und liegen dann mehr bebaute Grundstücke in diesem Gebiet, kann die Kommune unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung für den Hochwasserschutz (Art. 34 GG, § 839 BGB) die Grundstückseigentümer nicht ihrem „Hochwasser-Schicksal“ überlassen.

Zusätzliche Maßnahmen Vielmehr muss die Stadt oder Gemeinde zur Vermeidung einer Amtshaftung bei bereits bebauten Grundstücken Maßnahmen des Hochwasserschutzes - etwa der Bau ortsfester oder mobiler Schutzwände - ergreifen. Dabei können diese Maßnahmen gerade nicht den hochwasserschutzrechtlichen Verboten des § 78 Abs. 1 WHG unterworfen sein, weil ansonsten der Schutz vorhandener Bebauung nicht möglich wäre.⁶

Bei Hochwasserschutzmaßnahmen muss aber beachtet werden, dass Retentionsräume (§ 77 WHG) nicht wieder - etwa durch die Errichtung von Deichen - so verkleinert werden, dass dem Hochwasser gewissermaßen die Fläche zur Ausdehnung genommen wird, die auch der Festlegung von Überschwemmungsgebieten innewohnt. Denn der Regelungsgehalt einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes (§ 76 Abs. 2 WHG) besteht grundsätzlich darin,

PORTAL GEGEN EXTREMISMUS UND RASSISMUS

Ein neues Internetportal informiert über die wichtigsten Angebote und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus und Rassismus in Nordrhein-Westfalen. Unter www.nrweltoffen.de finden Interessierte viele Beratungs- und Weiterbildungsangebote sowie Informationen zu Projekten und Programmen. Vorgestellt werden unter anderem die Mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus, die Beratungseinrichtungen für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt sowie Angebote für Aussteiger/innen aus der rechtsextremistischen Szene. Die Online-Informationenplattform ist Bestandteil des geplanten integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus für NRW durch die Landesregierung.



diejenigen Flächen zu bestimmen, die bei Hochwasser benötigt werden, damit sich das über die Ufer tretende Gewässer ausbreiten kann.⁷

Dies schließt aber grundsätzlich nicht Hochwasserschutzmaßnahmen wie etwa stationäre oder mobile Hochwasserschutzmauern aus, wenn sie unmittelbar an der zu schützenden Bebauung errichtet werden. Dann bleibt vor der Hochwasserschutzmauer im Überschwemmungsgebiet noch genügend Freiraum, in welchem sich das Hochwasser ausbreiten kann.

Kennzeichnung nötig Nach § 246 a BauGB sollen anlässlich der Neubekanntmachung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 6 BauGB die in § 5 Abs. 4 a BauGB bezeichneten Gebiete - insbesondere Überschwemmungsgebiete - nachrichtlich übernommen oder vermerkt werden. Damit soll erreicht werden, dass der Flächennutzungsplan möglichst zeitnah einen Gesamtüberblick über die hochwasserschutzrechtlich bedeutsamen Gebiete enthält.

Eine Pflicht zur Neubekanntmachung wird allerdings nicht begründet. Denn der Gesetzestext in § 246 a BauGB spricht lediglich davon, dass „anlässlich der Neubekanntmachung“ die nachrichtliche Übernahme oder das Vermerken erfolgen soll. Dennoch kann auch unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung für den Hochwasserschutz (Art. 34 GG, § 839 BGB) ohne entsprechende Gesetzesanordnung eine

Handlungspflicht der Gemeinde angenommen werden.⁸ Die nachrichtliche Übernahme oder das Vermerken nach § 9 Abs. 6 a BauGB ist jedenfalls nicht als klassische Festsetzung in einem Bebauungsplan anzusehen, sodass ein Bebauungsplan grundsätzlich nicht verfahrenstechnisch geändert werden muss.⁹

Pflichten beachten Unabhängig davon sind die Kennzeichnungspflichten nach § 5 Abs. 3 BauGB für den Flächennutzungsplan und nach § 9 Abs. 5 BauGB für den Bebauungsplan zu beachten. Die Kennzeichnungspflichten in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB umfassen auch den Schutz vor Naturgewalten wie beispielsweise Hochwasser.¹⁰ In diesem Zusammenhang empfiehlt sich grundsätzlich, die Altlasten-Rechtsprechung¹¹ zu beachten, durch welche weitreichende Haftungsfolgen dokumentiert worden sind.

In Anbetracht dessen kann eine nachrichtliche Übernahme oder ein Vermerken nicht nur nach § 5 Abs. 4 a BauGB bzw. § 9 Abs. 6 a BauGB möglichst zeitnah sinnvoll sein. Vielmehr kann ebenso eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bei Flächennutzungsplänen oder nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB bei Bebauungsplänen in Betracht gezogen werden. Die vorstehenden „Soll-Regelungen“ zur Kennzeichnung führen dabei in der Regel zu einer Kennzeichnungspflicht, wenn sich aus der Kennzeichnung Informationen ergeben, welche für die Grundstücksnutzung von Bedeutung sind.¹²

⁶ vgl. Zloch in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2011, § 78 WHG Rz. 25; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 78 WHG Rz. 22 ff.; Kotulla, WHG, Kommentar, 2. Aufl. 2011, § 78 WHG Rz. 21

⁷ vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 76 WHG Rz. 16; Zloch in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2011, § 76 WHG Rz. 13f.

⁸ so zutreffend: Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 246 a BauGB Rz. 2

⁹ vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 9 BauGB Rz. 228; Stürer, Der Bebauungsplan, 4. Aufl. 2009, Rz. 91, 136

¹⁰ Mitschang in: Battis/Krautzberger/Löhr, 12. Aufl. 2014, § 5 BauGB Rz. 38 am Ende

¹¹ BGH, Beschl. vom 9.7.1992 - Az.: III ZR 78/91, UPR 1992, S. 438; Stürer, Der Bebauungsplan, 4. Aufl. 2009, Rz. 805; Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 9 BauGB Rz. 223, § 5 BauGB Rz. 40 40 ff.

¹² BGH, Urteil vom 21.2.1991 - Az.: III ZR 245/89, BGHZ 113, 367; OLG Naumburg, Urteil vom 27.3.2000 - Az.: 1 U 2081/97 -; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013 Rz. 986; Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 9 BauGB Rz. 222



▲ Ein Teilstück der Eller im Altenbekener Ortsteil Schwaney wurde umgestaltet und für ein hundertjähriges Hochwasser ertüchtigt

Gewässerentwicklung - ein ganzes Dorf geht mit

Nach fast 40 Jahren Planung konnten im Altenbekener Ortsteil Schwaney durch Ausbau der Eller nachhaltiger Hochwasserschutz realisiert und die Ortsmitte ansprechender gestaltet werden

Schwaney, ein reizvolles Dorf mit 2.650 Einwohnern, liegt in der Gemeinde Altenbeken am Rande des Eggegebirges und ist von sanft ansteigenden Gebirgszügen umgeben. Topografisch liegt es an der Basis eines überdimensionalen Trichters (30 km) mit nur einer Öffnung nach Westen, durch die die Eller fließt.

Niederschläge werden, soweit sie oberflächlich abfließen, zunächst über mehrere Bachläufe in den Ort Schwaney geleitet und vereinigen sich dort im Ellerbach, über den sie schließlich aus dem Dorf in eine große retentionsfähige Auenlandschaft abgeführt werden. Bei einem Starkregen, wie er statistisch alle 100 Jahre vorkommt, sind das 28 Kubikmeter pro Sekunde. Vorwarnzeiten gibt es praktisch nicht.

Nach dem großen Hochwasser von 1965 gab es den ausgeprägten Wunsch, sich vor solchen Katastrophen zu schützen. Zunächst prüfte man 1969 einen Ausbau des Gewäs-

sers, der aber mit rund acht Mio. Euro - die Summe fortgeschrieben für 2010 - unerschwinglich war. Daher wurde 1971 als Alternative der Bau einer Hochwasserrückhaltung durchkalkuliert. Diese erwies sich allerdings als noch teurer. Daraufhin ließ die Gemeinde 1973 eine Kombination aus Ausbau und Rückhaltung prüfen. Das Ergebnis: Die teuerste aller möglichen Varianten. So groß der Wunsch nach Abhilfe auch war, das Geld fehlte - und so geschah jahrzehntelang nichts.

Neue Berechnung Der Zuzug von Spätaussiedler(inne)n und die damit einhergehende Bautätigkeit rückten den Hochwasserschutz Ende der 1990er-Jahre erneut in den Fokus. 1998 wurde die alte Planung daher grundlegend überarbeitet. Zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse führten zu neu kalkulierten Abflusswerten. Diese fielen deutlich geringer aus, als noch Ende

der 1960er-Jahre angenommen. Das hatte selbstredend Einfluss auf die Kosten, die nun mit 3,5 Mio. Euro deutlich geringer zu kalkulieren waren.

Mitten in den neuen Planungen wurde Schwaney 1999 erneut von einem kleinen Hochwasser heimgesucht, das die Erinnerungen an die Situation 1965 weckte. Diese Erinnerung, die neuen Erkenntnisse und gute Fördermöglichkeiten für den Gewässer Ausbau in NRW führten zu der Entscheidung, den Hochwasserschutz für Schwaney wieder anzupacken.

Jetzt konnte es nicht schnell genug gehen. Daher entschied sich die Gemeinde Altenbeken, ein Plangenehmigungsverfahren einzuleiten, um das zeitaufwändige Planfeststellungsverfahren zu vermeiden. Das setzte voraus, dass alle Beteiligten - die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die Parteien, die Träger öffentlicher Belange und



DER AUTOR

Hans Jürgen Wessels ist Bürgermeister der Gemeinde Altenbeken



▲ Am 16. Juli 1965 stand das Zentrum von Schwaney komplett unter Wasser



▲ Vor dem Ausbau war das Bachbett der Eller teilweise sehr eng und der Wasserabfluss behindert

► Mit einem „Wasserfest“ feierten die Schwaneyer den Abschluss der Umbauten für einen besseren Hochwasserschutz



Ähnliche - mit dem Gewässerausbau einverstanden wären und keinen Widerspruch erheben würden.

Einzelner Widerspruch Völlig ohne Widerspruch bei mehr als einem Dutzend unmittelbar Betroffenen - das war eine große Herausforderung. Allen Verantwortlichen war klar, dass dies nur mit intensiver Information, offener Diskussion, einer Kommunikation auf Augenhöhe unter allen Beteiligten und dem Streben nach Interessensausgleich gelingen konnte. Genau darum bemühte sich die Verwaltung. Dennoch stellte sich im Mai 2000 heraus, dass eine solche Einigung am Widerspruch einer Person und einer Partei scheitern würde. Folglich wurde nun doch die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens beschlossen. Der Wunsch nach Einigung mit allen Betroffenen und das Prinzip der offenen, auf Interessensausgleich bedachten Kommunikation wurde gleichwohl nicht aufgegeben.

So hat die Gemeinde die Kosten für ein Gegengutachten im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen freiwillig übernommen, damit eine faire Auseinandersetzung um den besten Weg möglich würde. Auch bezüglich des Widerspruchs der besagten Privatper-

ZUR SACHE

Die Eller im Altenbekener Ortsteil Schwaney wurde im 1. Bauabschnitt auf gut 600 Metern ausgebaut, davon 200 Meter im Ort selbst und 400 Meter westlich der Siedlung. Dabei wurde der Bach auf 50 bis 80 Zentimeter vertieft. Im Außenbereich wurde die Eller um 20 bis 30 Meter in das alte Bachbett am tiefsten Punkt des Tals zurückverlegt. Dort erhält der Bachlauf in einer bis 15 Meter breiten Auenlandschaft die Möglichkeit, sich bei Hochwasser auszubreiten. Dabei wurden auch Bachschleifen rekonstruiert, um den Abfluss zu bremsen.

son konnte durch eine Planänderung eine Lösung gefunden werden.

Damit waren alle unmittelbar betroffenen Privatpersonen „im Boot“. Ein im Herbst 2001/Frühjahr 2002 im Rahmen einer Dorferneuerungsmaßnahme geschaffenes Modellstück am Feuerwehrgerätehaus zeigte allen Bewohner(inne)n des Ortes, wie das Bachbett der Eller an engen und an breiten Stellen nach dem Umbau aussehen könnte. So sollte die Akzeptanz insgesamt erhöht werden.

Arbeiten planmäßig Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und mit Vorliegen der Förderungszusage konnten im November 2008 die Arbeiten am 1. Bauabschnitt beginnen. Die Arbeiten verliefen fast planmäßig, und im September 2010 konnte mit den Anliegern des 1. Bauabschnitts sowie den Beteiligten der Maßnahme ein fröhliches „Wasserfest“ gefeiert werden (Siehe Bild Mitte links). Die Anlieger des 2. Bauabschnitts waren ganz bewusst auch eingeladen.

Danach richtete sich das Augenmerk für einige Jahre auf Altenbeken, den Hauptort der Gemeinde. Hier wurden bis 2014 Gewässermaßnahmen an der Beke und am Kuhlbornbach durchgeführt. Allerdings wurde bereits in dieser Zeit die Umsetzung des 2. Bauabschnitts der Gewässermaßnahme im Ortsteil Schwaney vorbereitet. Inzwischen liegt auch dafür die Förderungszusage vor.

Nach Abschluss dieser Maßnahme werden alle den Ort Schwaney durchfließenden Bäche einen „einhundertjährigen“ Starkregen ableiten können, ohne dass Hochwasserschäden entstehen. Solche Extremsituatio-

nen sind glücklicherweise ausgesprochen selten. Aber tagtäglich wird die Gemeinde nun ihrer Verantwortung gegenüber dem Ökoraum Gewässer gerecht. Zudem wurde zur Freude der Bürgerinnen und Bürger und aller Besucher/innen aus dem „Hinterhof Gewässer“ eine Idylle, auf die man stolz ist und die man Gästen gerne zeigt.

Grundstückskauf nötig Obwohl 45 Grundstücke am Gewässer gekauft wurden und fast 20 Verträge über die Inanspruchnahme von Grundstücken zu schließen waren, gab es in der Vorbereitung des 2. Bauabschnitts keine nennenswerten Probleme. Verfahren und Ergebnis des 1. Bauabschnitts haben die Bürgerinnen und Bürger von Schwaney nicht nur überzeugt, sondern geradezu eine Sehnsucht nach dem 2. Bauabschnitt hervorgerufen. Der Grund lag nicht in erster Linie darin, dass die Maßnahme dem Hochwasserschutz dient, sondern vor allem darin, dass durch den 1. Bauabschnitt das Ortsbild deutlich aufgewertet worden ist.

Ohnehin steht fest, dass Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht nur nachhaltig die Gewässerökologie verbessern, sondern weitere Synergien möglich machen. So wurde in Schwaney erstmals ein Hochwasserschutz hergestellt und das Ortsbild wurde deutlich verbessert. Ganz nebenbei waren auch einige Brücken für den Hochwasserdurchfluss zu ertüchtigen oder zu erneuern, was zumindest für die nähere Zukunft geringere Instandhaltungskosten bedeutet.

In der Gemeinde Altenbeken wurde die Kommunikation zu den Gewässermaßnahmen mit allen Verantwortlichen und Beteiligten von Anfang an ergebnisoffen geführt. Die Verwaltung bemühte sich, bei den Betroffenen im Idealfall Begeisterung, zumindest aber Vertrauen zu wecken. Man hatte viel Glück mit den handelnden Personen, mit den beteiligten Ingenieuren, mit der ausführenden Firma, mit der Beratung durch die Bezirksregierung, mit der Unterstützung durch den Wasserverband, mit der finanziellen Unterstützung durch das Land und last but not least mit der Klugheit und dem Engagement der Verwaltungsmitarbeiter. So gilt auch hier die alte Weisheit „Der Erfolg hat viele Väter.“ Die Gemeinde Altenbeken ist zuversichtlich, dass die Gewässermaßnahmen im kommenden Jahr - 50 Jahre nach dem verheerenden Hochwasser - abgeschlossen werden und damit der Hochwasserschutz für das Dorf Schwaney fertig sein wird. ●



▲ Das Wehr am Stausee Beyenburg kann eine Feinregulierung von wenigen Hundert Litern bis zur Bewältigung von Hochwasserabflüssen leisten

Auf zum Stausee

Wasserreservoir mit vielen Funktionen

Gebaut zum Hochwasserschutz sowie zur Wasserregulierung bei Trockenheit, treten bei Talsperren zunehmend Freizeitgestaltung, Stromerzeugung und Naturschutz in den Vordergrund

Isst man im Bergischen Land unterwegs, trifft man immer wieder auf Talsperren, welche die Kulturlandschaft nachhaltig prägen. Durch die einzigartigen „Talsperrendichte“ nehmen die künstlich geschaffenen Wasserflächen einen hohen Stellenwert in der Bevölkerung bei der Freizeitgestaltung ein.

Während in Berlin 600 Millimeter Niederschlag pro Jahr zu verzeichnen sind, fallen im Bergischen Land durchschnittlich 1.300 Millimeter Regen pro Jahr. Um diesen Wasserschatz zu nutzen, wurden seit dem späten 19. Jahrhundert Talsperren gebaut. Diese dienen dazu, Trinkwasser für die Bevölkerung und Brauchwasser für die Industrie bereitzustellen. Darüber hinaus sollen sie Hochwasser zurückhalten und im Sommer eine festgelegte Mindestmenge Wasser in das Flusssystem einspeisen. Talsperren sind daher Bauwerke mit multifunktionaler Bedeutung.

Der Wupperverband betreibt derzeit im Einzugsgebiet der Wupper zwölf Talsperren, davon zwei im Auftrag des Remscheider Versorgungsunternehmens EWR GmbH.

Mit der Industrialisierung wurden Flüsse vielfach zu Kühlzwecken genutzt. Im Bergischen Land siedelten sich Garnfärbereien an. Es gab Schleifwerkstätten und

Hammerwerke. So stiegen die Anforderungen an die Wasserversorgung zu Produktionszwecken.

Technik versus Ökologie Vor 100 Jahren konnte man „Industrieflächen“ wie der Wupper kaum mehr eine ökologische Funktion zuschreiben. Heutzutage hat sich dies signifikant verändert. Während über Jahrzehnte das Niedrigwasser-Management und der Schutz vor Hochwasser im Fokus standen, wird heute versucht, ökologische Aspekte stärker zu berücksichtigen. Ziel ist es, unterhalb der Talsperren eine naturnähere Abflusssituation herzustellen - gemäß den Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie - und in den Talsperren den Fischbestand so zu entwickeln, wie er natürlichen Gegebenheiten entsprechen würde.

Es liegt aber auf der Hand, dass der Wasserrückhalt bei Hochwasser und die Aufstockung der Wassermenge bei Niedrigwasser dem Anspruch einer naturnahen



DIE AUTORIN

Claudia Klerx ist Bereichsleiterin Talsperrenbewirtschaftung beim Wupperverband



FOTO: STUTTGARTER LUFTBILD ELSÄGER GMBH

◀ Die Wupper-Talsperre ist ein wichtiges Element beim Hochwasserschutz entlang der Wupper

► Der Badestrand an der Wupper-Talsperre in Remscheid ist vor allem bei Jugendlichen beliebt



FOTO: WUPPERVERBAN

Abflusssituation nicht in Gänze entsprechen können. Weiterhin sind mit Mauern und Dämmen Querbauwerke vorhanden, die das Gewässer für Fische zur Sackgasse machen. Daher werden Fischaufstiege gebaut - etwa am Stausee Beyenburg in Wuppertal -, um Technik mit Ökologie zu verbinden und die natürliche Wanderung der Fische flussaufwärts wieder zu ermöglichen.

Der Wasserabfluss aus den Staubecken geschieht vielfach als Tiefenwasser aus dem Grundablass, dem „Stöpsel“ der Talsperre. Das Wasser ist dort allerdings viel kälter als im natürlichen Flusssystem und behindert damit erheblich Wachstum und Stoffwechsel der Fische. Im Extremfall führt dies dazu, dass manche Fischarten nicht mehr vorhanden sind.

Wasser wohltemperiert Um dem entgegenzuwirken, hat sich der Wupperverband, verantwortlich für das Einzugsgebiet der Wupper, eine bautechnische Lösung überlegt. Über eine in der Höhe variable Entnahmeleitung, den so genannten Thermorüssel - bisher einmalig in der Branche - kann aus genau der Wasserschicht Wasser

an den Unterlauf abgegeben werden, die von der Temperatur her den natürlichen Verhältnissen am ehesten entspricht. Dies soll die Entwicklung der Fischarten fördern und dazu beitragen, dem Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie „Guter Zustand der Gewässer“ ein Stück weit näher zu kommen. Dieses Vorhaben, das derzeit

FAZIT

Neben Freizeitnutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, besteht die Hauptaufgabe der Talsperren-Betreiber darin, die Bevölkerung bestmöglich vor Hochwasser zu schützen, eine Mindestwassermenge im Gewässersystem sicherzustellen sowie die natürliche Lebensgrundlage Wasser zu schützen. Eine wichtige Facette bildet die EU-Wasserrahmenrichtlinie, durch die immer mehr ökologische Anforderungen an die Talsperren-Betreiber herangetragen werden. So müssen im Endeffekt alle Nutzungsansprüche gegeneinander abgewogen und in eine Reihenfolge der Wertigkeit gebracht werden. Dabei hat die Grundfunktion der Talsperren stets im Vordergrund zu stehen.

an der Großen Dhünn-Talsperre realisiert wird, hat Pilotcharakter und erhält deshalb eine Komplett-Förderung durch den Europäischen Fischereifonds, davon jeweils 50 Prozent aus EU-Mitteln und aus Landesmitteln.

Neben den beschriebenen Funktionen werden Talsperren heute in Zeiten der Energiewende vielfach zur regenerativen Energiegewinnung genutzt. Allerdings sind Wasserkraftanlagen aufgrund der so genannten Lockströmung immer mit einer Gefahr für Fische verbunden. Auch dabei werden gegensätzliche Nutzungsansprüche zwischen Energiewirtschaft und Naturschutz sichtbar.

Hier gilt es, diese gegeneinander abzuwägen, Prioritäten zu setzen und zu entscheiden, was Vorrang hat - häufig eine große Herausforderung. Zunehmend werden technische Möglichkeiten genutzt, um die unterschiedlichen Nutzungsansprüche wie Wasserabgabe in Trockenzeiten, Wasserkraftnutzung und Fischwanderung mithilfe von Fischaufstiegen in Einklang zu bringen.

Sport und Freizeit Welches Interesse hat die Bevölkerung an Talsperren? Die Nutzungsinteressen der Menschen im Kulturräum sind vielfältig: Baden, Wandern, Radfahren, Angeln, Wassersport, Camping und vieles mehr. Während bei sportlichen Aktivitäten Wandern und Radfahren - vielfach in Zusammenarbeit mit Wander- und Radsportvereinen - vergleichsweise einfach zu gewährleisten sind, sind Baden und Wassersport nicht immer ohne Einschränkungen möglich. Hierbei müssen Gegensätze zwischen technischen Anforderungen und Freizeitbedürfnissen ausgeglichen werden. Die Talsperren sind im Sommer aufgrund des „Zuschusses an Wasser in den Unterlauf“ mitunter weniger gut gefüllt, als der gewünschte „Bade-Wasserstand“ es erfordert. Aber die Anzahl der gemäß EU-Badegewässer-Verordnung gemeldeten Badestellen, die regelmäßig überprüft werden, steigt. Dies zeigt, dass sich die Betreiber den Wünschen der Bevölkerung öffnen. Dienstleistungsgesichtspunkte für die Bevölkerung sind wichtig. Sie müssen aber zur Sicherheit der Allgemeinheit dem Schutz vor Hochwasser und der Wasserabgabe in Trockenzeiten an das Flusssystem untergeordnet werden.

Umweltbildung zieht Ein weiteres Feld, das von der Bevölkerung gut angenommen

wird, ist die Umweltbildung. Vermittlung von Wissen über den richtigen Umgang mit dem „Nahrungsmittel Wasser“ hatte heutzutage zentrale gesellschaftspolitische Bedeutung für die Betreiber der Talsperren. Das Interesse ist erheblich: Zu den Führungen an der Großen Dhünn-Talsperre, eine der größten Trinkwasser-Talsperren Deutschlands, kommen jährlich mehr als 1.000 Besucher/innen. Dabei werden einerseits Technik und Ökologie und andererseits die unterschiedlichen Nutzungsinteressen vermittelt. Tage der offenen Tür locken ebenfalls Gäste aus nah und fern an.

Weil Talsperren Teil der Kulturlandschaft sind, ist genau diese Akzeptanz in der Bevölkerung enorm wichtig. Selbst wenn eine Talsperre auch für die Trinkwassergewinnung genutzt wird und daher ein direkter Zugang nicht erlaubt ist, sollte eine sanfte Freizeitnutzung möglich sein. Dies kann geschehen durch Wanderwege mit Aussichtsplattformen, die einen Blick auf die Wasseroberfläche bieten, oder durch Führungen an den technischen Einrichtungen, durch Hinweistafeln oder Tage der offenen Tür.

Unsere natürliche Lebensgrundlage Wasser muss soweit geschützt werden, dass keine schädlichen Einflüsse auf sie einwirken. Dieser Schutz muss Vorrang vor allen anderen Ansprüchen haben.

Einstellen auf Klimawandel Während Nutzungsansprüche rund um Talsperren gegeneinander abgewogen werden können und die Betreiber hier aktiv sein können, fehlt diese Möglichkeit bei Naturkatastrophen. Der Mensch kann lediglich versuchen, diese zu bewältigen - er kann sie aber nicht verhindern. In Zeiten des Klimawandels haben es Betreiber von Talsperren immer häufiger mit Starkregen zu tun. Aber selbst bei Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten kann es keinen vollständigen Schutz vor Hochwasser geben. Daher stellt sich weiterhin die Aufgabe, die Bevölkerung zu sensibilisieren. In diese Richtung zielt auch die Richtlinie zum Hochwasserrisikomanagement. Es werden Hochwassergefahrenkarten für Flusssysteme erstellt und Pläne für den Umgang mit Hochwasser erarbeitet. Dies ist nur konsequent, ruft man sich die Bilder von Überschwemmungen der zurückliegenden Jahre ins Gedächtnis. ●



FOTO: TECHNISCHE AKADEMIE HANNOVER

Wer zahlt?

▲ Kanaldurchlässe müssen so dimensioniert sein, dass sie Schmutz- und Regenwasser unter normalen Umständen schadlos ableiten können

Verantwortlichkeit für Anlagen an Gewässern

Wer rund um Gewässer Bauten errichtet, hat die Pflicht zur Instandhaltung und haftet für Schäden, die durch mangelnden Wasserabfluss aufgrund dieser Bauwerke entstehen

Wasser aus öffentlichen Regenwasserkanälen wird in Flüsse und Bäche eingeleitet. Ebenso haben Kläranlagen einen Ablauf für das gereinigte Abwasser in Gewässer. Das gereinigte Abwasser wird somit dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Insoweit müssen diese Gewässer zur Aufnahme dieser Wassermengen vorbereitet sein und gegebenenfalls ausgebaut werden. Daher können auch Anlagen an Gewässern wie beispielsweise Verrohrungen, Brücken, Kasten-Durchlässe, Einlaufbauwerke mit Einlaufrechen (§§ 36 Wasserhaushaltsgesetz - WHG, § 94 Landeswassergesetz - LWG - NRW) den Wasserabfluss beeinträchtigen.



DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

Sind Gewässerverrohrungen baufällig oder zu klein, kann es zu Überschwemmungen aus dem Gewässer heraus kommen, und auf Anlieger-Grundstücken am Gewässer können Überflutungsschäden entstehen. Somit stellt sich die Frage, welche Verantwortung die Kommune respektive der Eigentümer einer Anlage an einem Gewässer trägt.

Unterhaltung und Ausbau Der Stadt oder Gemeinde obliegt die Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 91 LWG NRW) und zum Gewässerausbau (§ 89 LWG NRW). Die Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG) dient grundsätzlich dazu, den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten. Das zufließende Wasser soll im Gewässerbett ordnungsgemäß abfließen können.

Zu den klassischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zählt die Beseitigung von Abflusshindernissen zur Erhaltung des Abflussquerschnitts, etwa das Beseitigen von Schwemmgut, Geröll und Sedimenten sowie die Entfernung von Gegenständen, die in das Gewässer geworfen wurden - beispielsweise Einkaufswagen oder Fahrräder. Der Gewässerausbau ist auf die nachhaltige Umgestaltung des Gewässers ausgerichtet - beispielsweise auf Renaturierung eines begrädigten Gewässers.

Die Abgrenzung zwischen Gewässerausbau (§ 67 WHG, § 89 LWG NRW) und Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG, § 91 LWG NRW) muss nach dem konkreten Einzelfall erfolgen¹. Als Kriterium kann unter anderem die Zweckbestimmung der Maßnahme dienen. Geht es um die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss oder die Schiffbarkeit, liegt eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung vor. Handelt es sich um die Schaffung eines neuen Gewässerzustandes auf Dauer oder eines neuen Gewässerprofils - etwa durch Renaturierung eines begrädigten Gewässers -, ist eine Maßnahme des Gewässerausbaus anzunehmen².

Angesichts der Pflicht zur Gewässerunterhaltung besteht kein Rechtsanspruch des Einzelnen auf Durchführung bestimmter Maßnahmen³. Gleichwohl kann sich eine Haftung der Gemeinde aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) ergeben⁴.

Verkehrssicherungspflicht Die Gewässerunterhaltungspflicht ist eine Variante der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Wer im eigenen Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle oder einen gefährlichen Zustand schafft oder hinnimmt, hat die Pflicht, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern⁵.

Die Gewässerunterhaltungspflicht schließt aber abseits des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts keine Pflicht zur allge-

meinen Gefahrenabwehr ein. Dies gilt etwa in Fällen, in denen Uferbewuchs wie beispielsweise Bäume einen Gewässeranlieger beeinträchtigen können - etwa indem auf das Grundstück des Gewässeranliegers Äste eines Baumes im Uferbereich herüberraagen, die bei Wind abbrechen und auf dessen Grundstück fallen könnten, aber offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder die Schiffbarkeit festzustellen wären. In einem solchen Fall ist die bloße Gewässerunterhaltungspflicht keine Rechtsgrundlage für eine Pflicht zum Tätigwerden⁶.

Unter die allgemeine Verkehrssicherungspflicht fallen auch Anlagen, die durch die Gemeinde an oder in Gewässern errichtet wurden wie beispielsweise Einlaufrechen. Ein solcher Fall wurde vom Oberlandesgericht Hamm entschieden. Dabei war ein Keller vollgelaufen, weil ein Stahlrechen im verrohrten Bachlauf durch Schwemmgut verstopft war⁷.

Wasserwirtschaftlicher Zweck Zu beachten ist allerdings, dass die Stadt oder Gemeinde nicht für jede Anlage an oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG, § 94 LWG NRW) verantwortlich ist. Eine Verantwortlichkeit der Gemeinde besteht nur für solche Anlagen, die erkennbar einem wasserwirtschaftlichen Zweck dienen. Dies ist bei einer Gewässerverrohrung nicht der Fall, wenn diese lediglich den Zweck hat, die Fläche über dem verrohrten Gewässer anderweitig zu nutzen, etwa als Parkplatz für Pkw⁸.

Dient die Gewässerverrohrung mit Einlaufbauwerk auf einem privaten Grundstück aber einem wasserwirtschaftlichen Zweck - etwa der Straßenentwässerung -, kann der Eigentümer, auf dessen Grundstück das Rohr verläuft, wegen der bestehenden öffentlichen Pflichten - Gewässerunterhaltungspflicht, Gewässerausbauspflicht - nicht zu Maßnahmen angehalten werden, wenn er auf die Anlage selbst keinen Einfluss nehmen kann⁹.

Dies gilt nach dem OLG Köln aber dann wiederum nicht, wenn der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die Verrohrung verläuft - etwa aufgrund einer behördlichen Erlaubnis - berechtigt gewesen wäre, Änderungen am Rohrsystem oder dem Einlaufbauwerk vorzunehmen und der Einlauf auch seinen Interessen dient, also privat für ihn nützlich ist. Ebenso ist der Fall bezogen auf § 94 LWG NRW nach dem OLG Köln



FOTO: KARL-HEINZ LAUBE / PIXELIODE

möglicherweise anders zu betrachten, wenn der Grundstückseigentümer sich über die Vorschriften des Wasserrechts hinweggesetzt hat und eine Anlage ohne Genehmigung errichtet hat oder ihm der Bestand der Anlage aus anderen Gründen zuzurechnen wäre.

Autobahn-Regenwasser Der Bundesgerichtshof (BGH) hat außerdem mit Urteil vom 21.11.2013¹⁰ ein Urteil des OLG Hamm

¹ vgl. OVG NRW, Urteil vom 15. 9. 1999 - Az.: 9 A 2736/96, S. 8 der Urteilsgründe; BayObLG, Urteil vom 23. 12. 1991 - Az.: 2 Z RR 153/92 -, NVwZ 1994 S. 1139

² vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 10. Aufl. 2010, § 67 WHG Rz. 31 ff.

³ vgl. OVG NRW Beschl. vom 9.6.2011 - Az.: 20 B 151/11 - NuR 2012, S. 221 ff.; OLG Hamm, Urteil vom 23.07.2010 - Az.: I-11 U 145/08

⁴ BGH, Urteil vom 13.06.1996 - Az.: ZR 40/95 - NJW 1996, S. 3208; OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2013 - Az.: I-18 U 18/12

⁵ OLG Hamm, Urteil vom 03.05.2010 - Az.: 6 U 142/09 - ; OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2010 - Az.: I-18 U 112/09 - ; BGH, Urteil vom 24.02.1994 - Az.: III ZR 4/93 - NJW 1994, S. 3090 f.; BGH, Urteil vom 25.02.1993 - Az.: III ZR 9/92 - NJW 1993, S. 1799 ff., S. 1800 f.

⁶ vgl. OVG NRW, Beschl. vom 9.6.2011 - Az.: 20 B 151/11 - NuR 2012, S. 221 ff.

⁷ OLG Hamm, Urteil vom 23.07.2010 - Az.: 11 U 145/08

⁸ vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.07.2010 - Az.: 20 A 1896/10 - abrufbar unter: www.nrwe.de - ; OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2010 - Az.: I-18 U 112/09 - abrufbar unter: www.nrwe.de - ; BVerwG Beschl. vom 17.11.2009 - Az.: 7 B 14/09 - ; OVG Lüneburg, Urteil vom 10.12.2008, Az.: 13 LC 2/06 -

⁹ BGH, Beschluss vom 17.10.2013 - Az.: V ZR 15/13 - in Bestätigung von OLG Köln, Urteil vom 21.12.2012 - Az.: 19 U 17/12 - abrufbar unter: www.nrwe.de

¹⁰ Az.: II ZR 113/13 - abrufbar unter: www.bundesgerichtshof.de



◀ *Einlaufrechen, Aquädukte und Düker sind oftmals erforderlich zur Querung von Straßen, können aber auch zum Abflusshindernis werden*

vom 13.03.2013¹¹ bestätigt. Danach muss der Straßenbaulastträger - hier das Land NRW - dafür sorgen, dass ein Graben zur Entwässerung einer Autobahn geeignet ist, das Oberflächenwasser abzuleiten, ohne dass es zu einem Überschwemmungsschaden auf Grundstücken privater Dritter kommt.

Das Land NRW als Straßenbaulastträger kann sich nach dem BGH nicht darauf berufen, dass die gewässerunterhaltungspflichtige Stadt die Abflussverhältnisse eines Entwässerungsgrabens so verändert hatte, dass es zu einer Überschwemmung von Anlieger-Grundstücken gekommen ist. Vielmehr muss der Straßenbaulastträger im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht (§ 9 a Abs. 1 StrWG NRW) auch der Sicherheit der Anliegergrundstücke vor Gefahren der Straßenentwässerung Rechnung tragen.

Ein bloßer Verweis auf die Verkehrssicherungspflicht eines anderen reicht hier nicht aus. Der Straßenbaulastträger muss tätig werden und auf den anderen Verkehrssicherungspflichtigen - hier die Stadt - einwirken, dass dieser in Zukunft eine sichere Einleitung des Straßenoberflächenwassers gewährleistet. Dabei kann beispielsweise der Entwässerungsgraben durch Vertiefung eine größere Aufnahmekapazität erhalten, sodass Anlieger-Grundstücke nicht mehr überschwemmt werden.

Gefahr Verschlammung Unabhängig davon muss beachtet werden, dass die ge-

wässerunterhaltungspflichtige Kommune - jedenfalls nach der Rechtsprechung - die Aufgabe hat, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss durch eine Gewässerverrohrung zu gewährleisten. Die Kommune verletzt also ihre Verkehrssicherungspflicht, wenn sie Abflusshindernisse bei einem an sich ausreichend dimensionierten Rohrdurchlass nicht beseitigt und es deshalb zu einer Überschwemmung und Folgeschäden kommt¹².

Grundsätzlich reicht es aus, wenn Abflusshindernisse wie etwa Schwemmgut beseitigt werden. Das OLG Hamm hatte in diesem Zusammenhang entschieden, dass eine Kommune für einen Ernteschaden nicht aufkommen muss, wenn ihr fehlerhafte Gewässerunterhaltung nicht nachgewiesen werden kann¹³. Hingegen ist es nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltungspflicht zu verhindern, dass aus der undichten Verrohrung eines Gewässers nicht kontaminiertes Bachwasser austritt. Diese Auffassung hat das OLG Hamm vertreten, als es Schadensersatz für eine feuchte Kellerwand wegen defekter Bachverrohrung abgelehnt hat¹⁴.

Wenn die Anlage an einem oberirdischen Gewässer keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dient und diese sich nicht in ordnungsgemäßem Zustand befindet - etwa bei Baufälligkeit -, ist der Eigentümer verpflichtet, die Anlage wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen¹⁵. Hat beispielsweise ein Grundstückseigentümer ein Gewässer verrohrt, damit er die Fläche darüber als Parkplatz nutzen kann,

muss er eine baufällige Verrohrung auf seine Kosten erneuern.

Zu klein - unrechtmäßig? Nicht entschieden ist bislang in der Rechtsprechung, ob eine Verrohrung auch dann keinen rechtmäßigen Zustand mehr darstellt, wenn sie zwar bautechnisch in Ordnung, aber von der Dimensionierung zu klein geworden ist. In diesem Fall müsste eine größere Verrohrung eingebaut werden, um Überschwemmungsschäden für Anlieger-Grundstücke am Gewässer auszuschließen.

Für eine Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers spricht hier, dass er allein den Nutzen aus der Anlage zieht. Denn ohne die Gewässerverrohrung wäre die Fläche über dem Gewässer beispielsweise nicht als Pkw-Parkplatz nutzbar¹⁶. Darüber hinaus kann eine Anlage am Gewässer (§ 36 WHG, § 94 LWG NRW) auch dann nicht mehr als rechtmäßig angesehen werden, wenn diese ohne Genehmigung (§ 99 LWG NRW) errichtet worden ist. Auch hier ist der Eigentümer der Anlage als Verantwortlicher anzusehen¹⁷.

Gleichwohl kann es Fälle geben, in denen der Eigentümer der Anlage am Gewässer die Notwendigkeit der Vergrößerung nicht zu vertreten hat. Dies mag der Fall sein, wenn die Kommune in das Gewässer aus öffentlichen Regenwasserkanälen zusätzliche Mengen Regenwasser aus einem Neubaugebiet einleitet und aus diesem Grund die Anlage zu klein ist.

Dann besteht für die Kommune die Möglichkeit, die Kosten für die Vergrößerung der Anlage über die Regenwassergebühr zu finanzieren. Denn nach § 53 c Satz 2 Nr. 3 LWG NRW gehören zu den betriebsbedingten Kosten der öffentlichen Abwasseranlage auch die Kosten zur Verbesserung der Vorflut - sprich: Kosten für Maßnahmen, welche die Aufnahmekapazität des Gewässers vergrößern¹⁸. ●

¹¹ Az.: 11 U 198/10 - abrufbar unter www.nrw.de

¹² vgl. OLG Hamm, Urteil vom 03.05.2010 - Az.: 6 U 142/09 -; OVG NRW, Urteil vom 13.07.2010 - Az.: 20 A 1896/10 - jeweils abrufbar unter: www.nrw.de

¹³ vgl. OLG Hamm, Urteil vom 28.04.2010 - Az.: I-11 U 12/09 - abrufbar unter www.nrw.de

¹⁴ OLG Hamm, Urteil vom 31.01.2011 - Az.: I-5 U 91/10 - abrufbar unter: www.nrw.de

¹⁵ vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2010 - Az.: I-18 U 112/09 -; OVG NRW, Urteil vom 13.07.2010 - Az.: 20 A 1896/10 - jeweils abrufbar unter: www.nrw.de; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Lose-

blatt-Kommentar, Stand: April 2014, § 94 LWG NRW Rz. 6

¹⁶ vgl. Reinhardt ZfW 2013, S. 121 ff., S. 161; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 2014, § 53 c LWG NRW Rz. 9

¹⁷ vgl. OLG Köln, Urteil vom 21.12.2012 - Az.: 19 U 17/12 - abrufbar unter: www.nrw.de; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 2014, § 53 c LWG NRW Rz. 9

¹⁸ vgl. Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 2014, § 53 c LWG NRW Rz. 14

Jagd auf Nanoteilchen

▲ Neue Technik: einige Kammern der Flockungsfiltrationsanlage im Klärwerk „Obere Lutter“ enthalten nun granuliert Aktivkohle

Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser

Beim Abwasserverband „Obere Lutter“ werden erfolgreich nicht mehr benötigte Filter aus der 3. Reinigungsstufe genutzt, um Mikroschadstoffe aus kommunalem Abwasser zu eliminieren

Arzneimittel, Industriechemikalien und Hormone werden immer häufiger in Gewässern und Böden nachgewiesen. Die Auswirkungen dieser so genannten Mikroverunreinigungen auf die Ökosysteme sind noch nicht ausreichend geklärt. Es steht jedoch fest, dass einige der Stoffe schon einzeln ein hohes umweltschädigendes Potenzial aufweisen. Wie die schädliche Wirkung bei einer Mischung mit anderen Mikroverunreinigungen ausfällt, kann heute noch nicht beantwortet werden.

Neben diffusen Quellen sind kommunale Kläranlagen die Haupteinleiter für Mikroverunreinigungen in Gewässer. Die in den Siedlungsabwässern enthaltenen Spurenstoffe sind in der Regel nicht oder nicht vollständig biologisch abbaubar und können daher bei der konventionellen Abwasserreinigung nur unzureichend entfernt werden. Daher ist eine weitere Reinigungsstufe erforderlich.

Der Abwasserverband „Obere Lutter“ (AOL) - ein Zusammenschluss nach dem Wasserverbandsgesetz -, betreibt seit 1967 in Ostwestfalen ein Klärwerk mit 380.000 Einwohnerwerten (EW) zur Behandlung von Abwässern aus den Mitgliedskommunen Bielefeld und Gütersloh. Nun hat sich der Verband mit dieser Thematik intensiv beschäftigt (siehe Bild S. 27). Untersuchungen der Abwässer, die aus dem Verbandsklärwerk „Obere Lutter“ in die Ems-Lutter abgeleitet werden, haben gezeigt, dass auch nach Behandlung in den drei Reinigungsstufen des Klärwerks eine Vielzahl an Medikamenten und Industriechemikalien darin enthalten waren - und zwar in für Gewässerökologie und Trinkwassergewinnung kritischer Konzentration.

Da sich flussabwärts des Klärwerks „Obere Lutter“ mehrere Trinkwassergewinnungsanlagen befinden und dort nicht nur Grundwas-

ser sondern auch Uferfiltrat aus der Ems gefördert wird, hat sich der AOL 2010 entschlossen, Versuche zur Elimination von Spurenstoffen in seinem Klärwerk durchzuführen.

Reserven bei Auslastung Bei der Auswahl des Verfahrens spielte eine entscheidende Rolle, dass das Klärwerk nur zu 50 bis 60 Prozent ausgelastet ist und daher eine Flockungsfiltrationsanlage nur noch teilweise benötigt wird. Unter den gängigen Verfahren zur Elimination von Mikroverunreinigungen wie Ozonung, Adsorption mittels Pulveraktivkohle (PAK) und Filtration/Adsorption über granuliert Aktivkohle (GAK) wurde die Filtration ausgewählt. Hierbei konnten die Einrichtungen der als 3. Reinigungsstufe genutzten Flockungsfiltrationsanlage nach verhältnismäßig geringem Umbau genutzt werden.



DER AUTOR

Hubert Burbaum
ist technischer Geschäftsführer des Abwasserverbandes „Obere Lutter“

Von den zehn Filterkammern mit jeweils 40 Quadratmeter Oberfläche, die mit dem zur Filtration verwendeten Material „Biolith“ - Körnung 1,0 - 2,5 mm; Schichtdicke 3,25 m - gefüllt waren, wurden nach erfolgreichen Versuchen fünf Kammern entleert und mit granulierter Aktivkohle (Körnung 0,6 - 2,36 mm; Schichtdicke 2,5 m) neu gefüllt (siehe Bild links).

Über diese fünf Aktivkohlefilter wird nun nach dem Umbau der Zulauf des Verbandsklärwerks bei trockenem Wetter - rund 17.000 Kubikmeter pro Tag - geleitet. Alles bei starkem Regen über diese Menge hinausgehende Abwasser wird in den verbliebenen fünf Biolith-Filtern gereinigt.

80 Prozent Reinigung Die seit 2011 beim AOL durchgeführten und vom Land NRW unterstützten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F + E) zeigen, dass mit diesem Verfahren zwar nicht alle Mikroverunreinigungen entfernt werden, jedoch eine mittlere Elimination von 80 Prozent der als besonders kritisch angesehenen Stoffe wie Bezofibrat, Diclofenac, Naproxen, TMDD, Carbamazepin, Metropolol sowie Benzotriazole erreicht wird. Dies gilt bei einer Nutzungszeit der Aktivkohle von einem Jahr und zu angemessenen Kosten.

Der Umbau einer Filterkammer in der Flockungsfiltrationsanlage für den Einsatz der GAK kostete brutto rund 80.000 Euro. Hierbei beträgt der Anteil für die Erstbefüllung mit 100 Kubikmeter granulierter Aktivkohle brutto gut 60.000 Euro. Da die Befüllung mit GAK und der Umbau der Flockungsfiltrationsanlage für die F + E-Vorhaben zu 80 Prozent vom Land NRW bezuschusst werden respektive ein Teil der Ausbaumaßnahmen über eine 70 Prozent-Förderung durch das „Investprogramm Abwasser NRW“ (IPA) unterstützt wird, bleiben nach Verrechnung der vom AOL zu tragenden Kosten mit der Abwasserabgabe - Reduzierung der CSB-Fracht durch die GAK-Filtration um mehr als 20 Prozent - als jährlicher Aufwand nur die Betriebskosten beim AOL.

Diese Betriebskosten bestehen zu 90 Prozent aus der beim AOL etwa einmal jährlich anfallenden Regeneration der Aktivkohle. Die restlichen zehn Prozent sind Personalkosten für Arbeiten bei der Abholung der schadstoffbeladenen GAK und beim Wiederbefüllen mit regenerierter GAK sowie bei der zwei Mal pro Woche erforderlichen Spülung der Aktivkohlefilter. Keine Mehr-



▲ In der Flockungsfiltrationsanlage des Klärwerks „Obere Lutter“ werden Mikroschadstoffe aus kommunalem Abwasser eliminiert

kosten entstehen beim Energieverbrauch gegenüber den Biolith-Filtern.

Kein zusätzliches Personal Eine Aufstockung des Personals ist ebenfalls nicht erforderlich. Erste Abrechnungen zeigen, dass beim AOL jährliche Betriebskosten für die Elimination von Mikroverunreinigungen von brutto 45.000 Euro pro Filterkammer entstehen. Bei fünf GAK-Filtern sind das brutto 225.000 Euro/Jahr. Bezieht man dies auf die zu behandelnde Abwassermenge bei trockenem Wetter von 6,2 Mio. Kubik-

meter, ergibt sich beim AOL ein spezifischer Preis von 0,036 Euro pro Kubikmeter.

Setzt man bezogen auf den Frischwassermaßstab 0,10 Euro pro Kubikmeter ein und legt man eine Abwassermenge pro Person und Jahr von 40 Kubikmeter zugrunde, errechnet sich für den Gebührenzahlenden ein Aufschlag von vier Euro pro Jahr. Diese vier Euro pro Jahr sind für eine nachhaltige Schonung der Gewässer, des Bodens, des Grundwassers sowie des Trinkwassers wahrlich gut angelegt.

Die Versuche und der erste Betrieb mit den auf GAK umgerüsteten Filtern zeigen, dass unter den Bedingungen des Klärwerks „Obere Lutter“ die Elimination von Mikroverunreinigungen im Alltagsbetrieb mit guten Ergebnissen möglich ist. Auch die Wirtschaftlichkeit dieses Verfahrens konnte nachgewiesen werden.

Jedoch ist unbedingt erforderlich, bereits vor Nutzung solcher Stoffe und Ableitung in die Kanalisationen Barrieren aufzubauen, die zu einer geringeren Umweltbelastung durch Pharmaka, Industriechemikalien und Hormone führen. Wenn es beispielsweise gelänge, die Notwendigkeit zum Einsatz dieser Stoffe durch bessere Wirkung zu reduzieren, biologisch abbaubare Ersatzstoffe herzustellen oder wenn die Anwender/innen sparsamer mit diesen Stoffen umgingen, könnte die Belastung der Umwelt ebenfalls verringert werden. ●

ZUR SACHE

In mehreren Pilotprojekten wird zurzeit getestet, mit welcher Reinigungstechnik Mikroschadstoffe aus dem Abwasser entfernt werden können. Das Projekt des Abwasserverbandes „Obere Lutter“ zeigt, dass mit granulierter Aktivkohle, die in vorhandene Becken eingegeben wird, ein gutes Ergebnis erzielt werden kann, wenn der Filterzulauf feststofffrei ist (AFS kleiner 5 Milligramm pro Liter). Hieraus folgt, dass die technische Ausgangslage in der jeweiligen Kläranlage maßgeblich dafür ist, welche Ergebnisse erzielt werden können und welche zusätzlichen Reinigungskosten entstehen, die sich auf die Höhe der Schmutzwassergebühr auswirken. Die Bandbreite eines Anstiegs bei der Schmutzwassergebühr liegt bislang nach den Ergebnissen verschiedener Pilotprojekte zwischen 0,10 und 0,50 Euro pro Kubikmeter.

Weitere Informationen im Internet unter www.obere-lutter.de

Mikroschadstoffe und Abwasser-Beseitigung

Der Versuch der NRW-Landesregierung, Kommunen durch Erlasse zum Ausbau ihrer Kläranlagen zu verpflichten mit dem Ziel der Eliminierung von Mikroschadstoffen ist rechtlich bedenklich

In der modernen Gesellschaft werden Chemikalien in allen Lebensbereichen eingesetzt - etwa bei der Herstellung von Medikamenten, der Konservierung von Lebensmitteln, der Produktion von Reinigungsmitteln oder Baustoffen. Zum Teil gelangen sie über das Abwasser in die Gewässer. Über den Umgang mit solchen Mikroschadstoffen wird aktuell eine umweltpolitische Diskussion geführt, die durch zwei Erlasse des NRW-Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 21.03.2013 (Az.: IV -7-042 oA6) und vom 04.07.2013 (Az.: IV -7-042 oA6) ausgelöst worden ist.

Damit werden die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen und Wasserverbände von den Bezirksregierungen aufgefordert, den Ablaufstrom ihrer Kläranlagen auch auf Mikroschadstoffe in problematischer Konzentration zu überprüfen, die nicht in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen enthalten sind. Namentlich wird der in Medikamenten enthaltene Wirkstoff Diclofenac genannt. Soweit diese Einleitungen der Grund für eine problematische Belastung des Gewässers sind, sollen Vorgaben für ihre Begrenzung gemacht werden. Die technische Machbarkeit der Eliminierung genannter Mikroschadstoffe sowie die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Wirkung sollen in Machbarkeitsstudien geprüft werden, die das MKULNV bis zu 80 Prozent bezuschusst. Erst dann kann nach der Erlassanordnung über eine Einleitungserlaubnis für einen längeren Zeitraum entschieden werden.

Bundesevorgabe einheitlich Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW gibt der Bund seit der Föderalismusreform 2006 mit dem Wasserhaushaltsgesetz und der Bundesoberflächengewässerverordnung für den Bereich des Wasserrechts die anlagen- und stoffbezogenen Vorgaben bundesweit einheitlich und abschließend vor. Insofern ist eine Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens durch die Wasserbehörden außer-



DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW

halb dieses Rechtsrahmens nur im Ausnahmefall - etwa zur Abwehr einer akuten Gefahr - zulässig. Dies gilt aber nicht im Rahmen einer systematischen und flächendeckenden Vorgabe durch das Land - und erst recht nicht auf dem Erlasswege.

Welche Mikroschadstoffe wegen ihrer toxischen Eigenschaften im Rahmen der Abwasserbehandlung aus dem Ablaufstrom der Kläranlagen entfernt oder in der Konzentration minimiert werden müssen, ist in der Bundesoberflächengewässerverordnung vom 26.07.2011 geregelt. Sie setzt die europarechtlichen Anforderungen um - insbesondere die in der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) und deren Tochtrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen in der Wasserpolitik (RL 2008/105/EG), enthaltenen Strategien gegen Wasserverschmutzung.

Dabei sind die Umweltqualitätsnormen der RL 2008/105/EG in die Oberflächengewässerverordnung unverändert übernommen worden. Beide Richtlinien wurden zuletzt durch die EU-Richtlinie vom 24.08.2013 (RL 2013/39/EU) im Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik verschärft. Die Änderungsrichtlinie enthält eine Reihe zusätzlicher neuer prioritärer Stoffe, für die die Einhaltung konkreter Grenzwerte vorgegeben wird, und weitere Stoffe wie den Arzneimittelwirkstoff Diclofenac, die auf einer so genannten Beobachtungsliste nach Art. 8b der RL 2013/39/EU geführt werden.

Keine Pflicht zur Beseitigung Die Aufnahme in die Beobachtungsliste begründet keine Reduktionspflicht, sondern lediglich die Obliegenheit, diese Stoffe zu überwachen, um sie gegebenenfalls später in die Liste der prio-

ritären Stoffe aufzunehmen. Der Bund ist gehalten, die neue RL 2013/39/EU durch eine Anpassung der Oberflächengewässerverordnung bis zum 14.09.2015 umzusetzen.

Angesichts dieser konträren Auffassungen hatten die kommunalen Spitzenverbände Kontakt mit dem MKLNUV aufgenommen und um Klarstellung der Erlasslage gebeten. Zwar ist zu begrüßen, dass das Ministerium im Nachgang zu der hierzu geführten Besprechung mit einem weiteren Erlass (Az.: IV-7-035 400) am 17.01.2014 klargestellt hat, dass „... nicht beabsichtigt (ist), in Nordrhein-Westfalen nunmehr flächendeckend die 4. Reinigungsstufe einzuführen.“ Vielmehr sollen die notwendigen Festlegungen, welche Maßnahmen im nächsten Bewirtschaftungszyklus vorzusehen sind, in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden an den so genannten Runden Tischen Abwasser getroffen werden.

Gleichwohl nimmt der neue Erlass die Anweisungen aus den vorangegangenen Erlassen nicht zurück. Vielmehr sollen die wasserwirtschaftlich gebotenen Umsetzungsmaßnahmen weiterhin durchgeführt werden. Dies soll allerdings konsensual erfolgen. Die hierdurch entstandene zweideutige Erlasslage hat in den vergangenen Monaten - soweit bisher bekannt wurde - offensichtlich nicht zu einem Umschwenken der Bezirksregierungen

ZUR SACHE

Um Politik und Öffentlichkeit auf die Thematik der Spurenstoffe in Gewässern aufmerksam zu machen und einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion zu leisten, haben die agw NRW, der Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abwasserwirtschaft und Kulturbau (BWK) NRW, die DWA NRW, der Städtetag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW ein „Memorandum zum Schutz der Gewässer vor Spurenstoffen“ herausgegeben. Darin werden die Aktivitäten der Wasserwirtschaft in NRW zum Schutz der Gewässer vor Spurenstoffen dargestellt und Vorschläge zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einträge unterbreitet. Nach Auffassung der Herausgeber bedarf es für den Umgang mit Mikroschadstoffen einer ganzheitlichen Strategie auf EU-Ebene. Das Memorandum ist auf der Internetseite des StGB NRW abrufbar unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Information / Info nach Fachgebieten / Umwelt, Abfall/ Abwasser“, Dateiname „Memorandum 2014 Spurenstoffe“.

geführt. In den dem StGB NRW bekannten Fällen haben diese weiterhin Machbarkeitsstudien verlangt, eine Einleitungserlaubnis bis zum Vorliegen solcher Studien befristet und stoffbezogene Maßnahmen in kommunalen Kläranlagen sowie an den Einleitungsstellen für öffentliche Regenwasserkanäle in Gewässer eingefordert.

Stütze durch Rechtsgutachten Um die offene Frage zu klären, ob das Land NRW über eine Regelungskompetenz verfügt, über die Vorgaben des Bundes- und EU-Rechts hinaus Anforderungen an die Eliminierung von Mikroschadstoffen aus Fließgewässern durch zusätzliche Reinigungsstufen zu stellen, haben die agw NRW (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen), der Städte- und Gemeindebund NRW, der Städtetag NRW und die DWA NRW (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - Landesverband NRW) den Bonner Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner mit einem Rechtsgutachten beauftragt¹. Bezüglich der genannten Erlasse kommt Durner zu dem Schluss, dass diese unzulässig sind. Die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Bundesoberflächengewässerverordnung stellt in stofflicher Hinsicht abschließend eine für die Bundesländer verbindliche bundesrechtliche Fixierung des guten Gewässerzustands dar. Das Land NRW hat daher keine Möglichkeit der landesrechtlichen Ergänzung oder Modifikation der Verordnung durch weitere Schadstoffe oder durch schärfere Anforderungen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass der Bundesoberflächenverordnung systematisch Stoffe auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und ihre Aufnahme in diese Bundesverordnung ausdrücklich verworfen worden ist, wie dies beispielsweise beim Arzneimittelstoff Diclofenac im Jahre 2011 der Fall war.
- Der vollzugstechnische Gestaltungsspielraum der Bundesländer kann nicht weiter gehen als die landesgesetzgeberischen Regelungsmöglichkeiten, weil die Bundesoberflächengewässerverordnung für die Wasserbehörden strikt verbindlich und damit „abweichungsfest“ ist. Eine generelle Verschärfung der Bundesoberflächengewässerverordnung durch Ministeriums-Erlasse ist daher nicht zulässig.



FOTO: STUTTGARTER LUFTBILD ELSÄßER GMBH

▲ Über das Abwasser gelangen Mikroschadstoffe in die Kläranlagen, wo die Vielzahl chemischer Verbindungen bisher nicht vollständig entfernt werden kann

- Nur im Einzelfall können die Anforderungen für Kläranlagen verschärft werden, wenn dies aus Emissionsgründen in Bezug auf den konkreten Belastungszustand eines Gewässers erforderlich ist und die allgemeinen Grenzen des Bewirtschaftungsermessens nicht überschritten werden, wie dies etwa beim PFT-Skandal 2006 an der Ruhr der Fall war.

Gespräch mit Landesregierung Die Auftraggeber haben das Gutachten NRW-Umweltstaatssekretär Peter Knitsch am 28.03.2014 zugesandt und angeboten, dessen Ergebnisse und das weitere Vorgehen mit ihm zu erörtern. Unabhängig vom Ausgang des noch ausstehenden Gesprächs kann angesichts dieser Situation die Anordnung von anlagen- und stoffbezogenen Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen und Einleitungsstellen nicht akzeptiert werden, die sich nicht aus dem Wasserhaushaltsgesetz und der Bundesoberflächengewässerverordnung ableiten lassen und die keinen Einzelfall angesichts einer konkreten Gefahrenlage regeln. Bleibt es insoweit bei der Pflicht, Vorgaben zur Verminderung oder Vermeidung von neuen Mikroschadstoffen gesetzlich zu regeln, sollen aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW solche Regelungen allerdings erst dann getroffen werden, wenn in Forschungsprojekten wie beispielsweise beim Abwasserverband „Obere Lutter“ effektive und kostengünstige technische Verfahren entwickelt worden sind.

Insofern ist zunächst in Pilotprojekten zu prüfen, in welcher Art die Kläranlagentechnik unter anderem im Hinblick auf Arzneimittelrückstände optimiert werden kann. Dabei sind auch die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Einrichtung neuer Abwasserbehandlungsverfahren wie Aktivkohlefiltration, Ozonoxidation oder Membrantechnik verur-

sacht werden. Je nach Verfahren für eine solche 4. Reinigungsstufe wird immerhin ein Anstieg der Schmutzwassergebühr von 10 bis zu 50 Cent pro Kubikmeter erwartet.

Alle Einleitungen einbeziehen Darüber hinaus muss zur Verbesserung der Gewässergüte nicht nur die Einleitung aus der öffentlichen Abwasserkanalisation überprüft werden. Vielmehr sind alle Direkteinleitungen in Gewässer - sei es von Bundes- und Landesstraßen, von Industrie- und Gewerbebetrieben oder von landwirtschaftlichen Nutzungen - in die Untersuchung einzubeziehen. Eine Verbesserung der Gewässergüte ist nur bei einem ganzheitlichen Vorgehen gegenüber allen Gewässernutzern zu erreichen.

Unabhängig davon muss der verengte Blick auf die „End-of-the-pipe“-Lösung an der Kläranlage aufgeweitet werden zu einer komplementären Sichtweise, die an der Quelle ansetzt. Es müssen Verfahren entwickelt werden, welche die Einleitung von Spurenstoffen am Herstellungs- oder Verwendungsort wie beispielsweise in Krankenhäusern verhindern. So wird beispielsweise beim Arzneimittelstoff Diclofenac die Auffassung vertreten, dass ein Ersatz im Rahmen des EU-Zulassungsverfahrens für Medikamente kostengünstiger ist als die Eliminierung bei der Abwasserbehandlung. Darüber hinaus ist eine umfassende Verbraucherinformation zum Umgang mit Chemikalien im Haushalt und bei der Entsorgung etwa von Medikamenten erforderlich. ●

¹ Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Anordnung zusätzlicher Reinigungsstufen zur Eliminierung von Mikroschadstoffen aus Fließgewässern, Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner, Direktor des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft der Universität Bonn, 20.03.2014



▲ Bevor Ratsmitglieder am Aufsichtsrat eines kommunalen Unternehmens teilnehmen, sollten sie sich über ihre Rechte und Pflichten informieren

Neubesetzung des Aufsichtsrates in kommunalen Unternehmen

Nach der NRW-Kommunalwahl benötigen Ratsmitglieder, die erstmals in den Aufsichtsrat eines Unternehmens entsandt werden, Basis-Informationen über ihre Rechte und Pflichten

Bei der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014 wurden die Räte der Städte und Gemeinden sowie die Kreistage in den Kreisen und die Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten für sechs Jahre neu gewählt.¹ Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Besetzung der Organe in den kommunalen Unternehmen, insbesondere dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan. Für die neu gewählten und von den Räten entsandten gemeindlichen Vertreter/innen, die dann als Aufsichtsratsmitglied bestellt werden, stellt das Aufsichtsratsmandat, das mit umfangreichen Rechten und

Pflichten verbunden ist, in vielen Fällen Neuland dar.

Hilfreich ist daher ein Überblick über die zu beachtenden Fallstricke, insbesondere die bestehenden Haftungsrisiken und Sorgfaltspflichten, aber auch über die dem Aufsichtsratsmitglied zustehenden Rechte. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtsprechung an kommunale Aufsichtsratsmitglieder dieselben Anforderungen stellt wie an jedes andere Aufsichtsratsmitglied.

Rechtsgrundlage Aktiengesetz Das Aktiengesetz legt wichtige Kompetenzen und Pflichten des Aufsichtsrats fest. Diese finden auch auf die GmbH Anwendung, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. Nach der gesetzlichen Verfassung sind dem Aufsichtsrat als wesentliche Aufgaben die Bestellung und Abberufung des Vorstands respektive der Geschäftsführung, der Abschluss, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrags zwischen Vorstandsmitglied und Gesellschaft, die Kontrolle der Geschäftsführung des Vor-

stands sowie die laufende Beratung des Vorstands zugewiesen.

Zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Kontrolle der Legalität, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf der Aufsichtsrat umfassender Informationen, was ein weitreichendes Informationsrecht des Aufsichtsrats nach sich zieht. Grundsätzlich nimmt der Aufsichtsrat seine Aufgaben als Kollegialorgan durch die Gesamtheit seiner Mitglieder wahr.

Dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied stehen die dem Aufsichtsrat als Organ eingeräumten Befugnisse nicht zu. Jedoch unterliegen die Aufsichtsratsmitglieder kraft ihrer Bestellung organschaftlichen Treuebindungen, die einen festen Bestandteil der Sorgfaltspflichten des Aufsichtsratsmitglieds bilden. Bestandteil dieser Treuepflicht ist insbesondere die Verschwiegenheitspflicht.

Verschwiegenheitspflicht Nach dem Aktiengesetz sind Aufsichtsratsmitglieder zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben, Berichte und Geheimnisse, die ihnen während ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie zur Verschwiegenheit hinsichtlich vertraulicher Beratungen verpflichtet. Dennoch gehen neue Mandatsträger in kommunalen Aufsichtsräten mitunter davon aus, dass ihre öffentlich-rechtliche Stellung uneingeschränkte Informations- und Mitteilungsrechte gegenüber der Gemeindevertretung oder dem Gemeinderat verkörpert.

Es kollidieren somit bundesrechtliches Gesellschaftsrecht und landesrechtliches Kommunalrecht. Während der obligatorische Aufsichtsrat² der Verschwiegenheitspflicht ohne Vorbehalt unterliegt, gilt diese für den fakultativen Aufsichtsrat³ nur, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Somit unterliegen von der Kommune entsandte Aufsichtsratsmit-

¹ Weitere Einzelheiten siehe unter: <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/buergerbeteiligungswahlen/wahlen/auf-allen-ebenen/kommunalwahlen.html>; MBl. NRW 2013, Ausgabe Nr. 27 vom 06.11.2013, S. 487.

² Unter obligatorischem Aufsichtsrat versteht man insbesondere den Aufsichtsrat einer kommunalen Aktiengesellschaft und solche, die aus Gründen der Mitbestimmung zwingend zu implementieren sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG).

³ Unter fakultatивem Aufsichtsrat versteht man insbesondere den Aufsichtsrat einer kommunalen, nicht zwingend mitbestimmten GmbH.

DIE AUTOREN



RA/StB Ulf Erik Belcke ist Mitglied der PwC Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft Düsseldorf



RA Robert Mehrhoff ist Mitglied der PwC Legal AG Rechtsanwalts-gesellschaft Düsseldorf

glieder grundsätzlich derselben strengen Verschwiegenheitspflicht wie andere Aufsichtsratsmitglieder.⁴

Jedoch bleibt die Frage, ob die Verschwiegenheitspflicht kommunaler Aufsichtsratsmitglieder auch gegenüber Organen der Gemeinde - beispielsweise die Gemeindevertretung - gilt. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass aus dem gesellschaftsrechtlich verankerten Recht auf Information folgt, dass in kommunalen GmbH's gegenüber der Gemeindevertretung keine Verschwiegenheitspflicht besteht.⁵ Tatsächlich sind jedoch die gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten auch für kommunale Aufsichtsratsmitglieder zwingend. Denn die gesellschaftsrechtlichen Regelungen haben gegenüber kommunalrechtlichen Vorschriften Vorrang, und die Kommune hat sich bewusst für die GmbH als Rechtsform entschieden.⁶

Eine Auflockerung der Verschwiegenheitspflicht enthält das Aktiengesetz lediglich für von Gebietskörperschaften in den Aufsichtsrat gewählte oder entsandte Aufsichtsratsmitglieder. Diese sind bei ihrer Berichterstattung gegenüber der Gebietskörperschaft zur Offenlegung der ihnen im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit bekannt gewordenen Umständen verpflichtet. Dies bezieht sich aber nur auf die nach der Gemeindeordnung (GO) erforderlichen Berichte, etwa den Beteiligungsbericht.

Haftung Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds zu erledigen.⁷ Wer diese Pflicht schuldhaft verletzt, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Als Regelfall wird vom Gesetz ein Verschulden vermutet, sodass das betroffene Aufsichtsratsmitglied bei einem objektiven Pflichtverstoß darzulegen hat, dass ein Verschulden nicht vorliegt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass diese Beweislastumkehr sich nicht nur auf das Verschulden selbst, sondern auch auf die Pflichtwidrigkeit bezieht.⁸ Die vorrangig zu beachtende Sorgfaltspflicht des Aufsichtsratsmitglieds ist die Überwachung des Vorstands und dessen Führungsentscheidungen. Überwachungsmaßstab hierbei sind die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand.

Bei Überprüfung der Zweckmäßigkeit ist von besonderer Bedeutung die Business Judgment Rule, die einen weiten Ermessensspielraum zubilligt. Mithin scheidet eine Haftung des Aufsichtsratsmitglieds aus, wenn dieses

auf Grundlage einer angemessenen Informationslage die mit einem Geschäft zusammenhängenden Chancen und Risiken sorgfältig ermittelt und abgewogen hat.⁹

Frage der Pflichtverletzung Eine Haftung des Aufsichtsratsmitglieds setzt eine individuelle Pflichtverletzung voraus. Es reicht aber nicht aus, bei einer problematischen Entscheidung lediglich mit Nein zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Vielmehr ist es erforderlich, seinen eigenen Standpunkt darzulegen und beurteilungsrelevante Informationen weiterzugeben.¹⁰ Gemeindliche Vertreter in einem Aufsichtsrat werden nach der GO NRW von der Haftung freigestellt, sofern sie den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt haben. Sollte das durch die Gemeinde entsandte Aufsichtsratsmitglied nach Weisung des Rates gehandelt haben, entfällt sogar für diese Fälle die Haftung. Zur Eindämmung des Haftungsrisikos ist in der Praxis der Abschluss einer Directors' and Officers' (D&O)-Versicherung weit verbreitet.¹¹

Durch die zahlreichen Einschränkungen, die in der Regel vereinbart werden, schließt eine D&O-Versicherung aber längst nicht das gesamte Haftungsspektrum aus. Vor allem liefe ein vollständiger Regressverzicht ohne fühlbaren Eigenanteil dem im deutschen Recht verankerten Charakter der Organhaftung zuwider. Zwar schreibt das Gesetz für Aufsichtsräte im Gegensatz zu Vorständen eine angemessene Selbstbeteiligung nicht vor. Jedoch wird diese vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie vom Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) empfohlen.¹²

Weisungsrecht Eine Weisungsmöglichkeit des Rates gegenüber den von der Kommune bestellten oder auf deren Vorschlag entsandten Aufsichtsratsmitgliedern ist nach GO NRW Voraussetzung für die kommunale Beteiligung an einer GmbH. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind an die Beschlüsse des Rates gebunden. Davon abweichend sieht das Gesellschaftsrecht eine Weisungsfreiheit vor. Bei Gesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat ist die Vereinbarung eines Weisungsrechts unzulässig. Hier kann nur mittels Beschluss der Gesellschafterversammlung Einfluss auf den Aufsichtsrat genommen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht¹³ hat entschieden, dass kommunale Gremien gegenüber fakultativen Aufsichtsratsmitgliedern von Unternehmen, an der die Gemeinde

mehrheitlich beteiligt ist, nicht nur weisungsbefugt sind, wenn dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt ist. Vielmehr gilt dies auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrag eine explizite Regelung hierzu fehlt. Denn das Nichtvorhandensein einer solchen ausdrücklichen Regelung führe zu einer auslegungsbedürftigen Lücke der Satzung.

Diese auslegungsbedürftige Lücke sei mit der kommunalrechtlichen Weisungsgebundenheit so auszulegen, dass §§ 108 Abs. 5 Nr. 2, 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gelten würden. Dem ist entgegenzuhalten, dass durch diese Wertung der Lehre des Bundesgerichtshofs vom Vorrang des Gesellschaftsrechts nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Denn schließlich hat sich die Kommune bewusst für die Rechtsform GmbH entschieden. Sie kann sich deshalb nicht die „Rosinen“ aus beiden Rechtsgebieten herauspicken.¹⁴

Die Themen Verschwiegenheitspflicht, Haftung und Weisungsrecht werden in der Praxis am häufigsten diskutiert und stellen die neuen Mandatsträger/innen regelmäßig vor Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihres Mandats. Nicht zuletzt aufgrund der möglichen Haftungsfolgen sollten sich neue Mandatsträger/innen frühzeitig mit ihren Rechten und Pflichten vertraut machen. Denn nur ein Aufsichtsratsmitglied, das seine Rechte und Pflichten kennt, kann das Mandat gewissenhaft und mit der nötigen Sorgfalt ausüben. ●

⁴ Spindler, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 1. Aufl. 2012, § 52, Rn. 592.

⁵ Altmeppen, in: Roth/Altmeppen, GmbHG, 7. Aufl. 2012, § 52 Rn. 29; Altmeppen, NJW 2003 S. 2561 (2566); Spindler, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 1. Aufl. 2012, § 52, Rn. 592.

⁶ BGH-Urteil vom 29.1.1962 - II ZR 1/61, BGHZ 36 S. 296 (306) = DB 1962 S. 298.

⁷ Folglich gilt ein objektiver Verschuldensmaßstab für alle Aufsichtsratsmitglieder. Nach der Rechtsprechung hat das Aufsichtsratsmitglied für die Sorgfalt einzustehen, die von einem durchschnittlichen Aufsichtsratsmitglied erwartet werden kann (BGH-Urteil vom 15.11.1982 - II ZR 27/82; AG 1983, 133).

⁸ BGH-Urteil vom 15.1.2013 - II ZR 90/11 ("Corealcreditbank"); AG 2013, 259; Hüffer, Aktiengesetz, § 93, Rn. 16 m.w.N.

⁹ BGH vom 6.11.2012, AG 2013, 90.

¹⁰ Weitere Hinweise und Fallbeispiele: Lutter/Krieger/Vorse, 6. Aufl., Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates, § 13, Rn. 999.

¹¹ Weitere Einzelheiten siehe Semler/v. Schenk, 4. Auflage, Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, § 15.

¹² Siehe aktuelle Fassung des DCGK, Ziffer 3.8 Abs. 3: <http://www.dcgk.de/de/kodex/aktuelle-fassung/zusammenwirken-von-vorstand-und-aufsichtsrat.html>; siehe aktuelle Fassung des PCGK, Ziffer 4: http://www.fm.nrw.de/haushalt_und_finanzzplatz/Kodex/Corporate-Governance_Kodex.pdf

¹³ BVerwG-Urteil vom 31.8.2011 - 8 C 16.10; ZIP 2011, 2054.

¹⁴ Mit guten Argumenten gegen eine Weisungsgebundenheit s. Lutter, in: ZIP 2007, 1991.

Besetzung der Räte in den Städten und Gemeinden von NRW

Angaben ohne Gewähr - Quelle: IT NRW Juni 2014

Aachen	CDU 28 GRÜNE 13 DIE LINKE 5 PIRATEN 3 WGr 1	SPD 20 FDP 3 PRO NRW 1 AfD 2
Ahaus	CDU 20 GRÜNE 2 WGr 9	SPD 9 FDP 2
Ahlen	CDU 16 GRÜNE 3 DIE LINKE 2	SPD 15 FDP 2 WGr 6
Aldenhoven	CDU 10 GRÜNE 1 WGr 3	SPD 11 DIE LINKE 1
Alfter	CDU 16 GRÜNE 8 WGr 6	SPD 7 FDP 3
Alpen	CDU 18 GRÜNE 4	SPD 8 FDP 2
Alsdorf	CDU 9 GRÜNE 3 DIE LINKE 1 AfD 1	SPD 20 FDP 1 REP 1 WGr 2
Altena	CDU 15 GRÜNE 4 DIE LINKE 2	SPD 9 FDP 1 WGr 1
Altenbeken	CDU 13 GRÜNE 3 ABA 1	SPD 10 FDP 1
Altenberge	CDU 14 GRÜNE 5	SPD 5 WGr 2
Anröchte	CDU 14 GRÜNE 3	SPD 7 FDP 2
Arnsberg	CDU 22 GRÜNE 4 DIE LINKE 2 PIRATEN 1	SPD 14 FDP 3 AfD 2
Ascheberg	CDU 15 GRÜNE 1 WGr 5	SPD 6 FDP 1
Attendorn	CDU 15 GRÜNE 1 WGr 3	SPD 18 FDP 1
Augustdorf	CDU 12 FDP 1	SPD 8 WGr 5
Bad Berleburg	CDU 13 GRÜNE 2 DIE LINKE 1	SPD 13 FDP 1 WGr 2
Bad Driburg	CDU 17 GRÜNE 3 DIE LINKE 1 WGr 2	SPD 6 FDP 1 ÖDP 2

Bad Honnef	CDU 15 GRÜNE 6 WGr 8	SPD 10 FDP 3
Bad Laasphe	CDU 12 GRÜNE 3	SPD 13 FDP 4
Bad Lippspringe	CDU 16 GRÜNE 4 DIE LINKE 2	SPD 7 FDP 3 WGr 10
Bad Münstereifel	CDU 12 GRÜNE 3 DIE LINKE 1	SPD 8 FDP 4 WGr 4
Bad Oeynhausen	CDU 16 GRÜNE 5 DIE LINKE 2	SPD 14 FDP 1 WGr 6
Bad Salzuflen	CDU 17 Grüne 4 DIE LINKE 2 BIZ 1 WGr 3	SPD 16 FDP 3 BLBS 1 PIRATEN 1
Bad Sassendorf	CDU 13 GRÜNE 3 WGr 2	SPD 10 FDP 2
Bad Wünnenberg	CDU 19 FDP 2	SPD 11
Baesweiler	CDU 23 GRÜNE 3 DIE LINKE 2	SPD 9 FDP 1
Balve	CDU 18 WGr 9	SPD 5
Barntrup	CDU 11 GRÜNE 3	SPD 12 FDP 2
Beckum	CDU 14 GRÜNE 4 PIRATEN 1	SPD 14 FDP 2 WGr 3
Bedburg	CDU 15 GRÜNE 2 WGr 6	SPD 12 FDP 1
Bedburg-Hau	CDU 12 GRÜNE 4	SPD 7 FDP 3
Beelen	CDU 7 GRÜNE 2 WGr 10	SPD 2 FDP 3
Bergheim	CDU 23 GRÜNE 3 DIE LINKE 1 WGr 1	SPD 14 FDP 2 PRO NRW 2
Bergisch Gladbach	CDU 26 GRÜNE 10 DIE LINKE 3 WGr 2	SPD 15 FDP 3 AfD 3

Bergkamen	CDU 11 GRÜNE 4 WGr 2	SPD 26 FDP 1
Bergneustadt	CDU 15 GRÜNE 2 WGr 2	SPD 11 FDP 2
Bestwig	CDU 16 PIRATEN 1	SPD 11
Beverungen	CDU 17 GRÜNE 3	SPD 9 FDP 3
Bielefeld	CDU 20 GRÜNE 11 DIE LINKE 5 WGr 7	SPD 20 FDP 2 PIRATEN 1
Billerbeck	CDU 12 GRÜNE 5 FAMILIE 1	SPD 7 FDP 1
Blankenheim	CDU 12 GRÜNE 2 WGr 7	SPD 5 FDP 2
Blomberg	CDU 11 GRÜNE 3 WGr 2	SPD 15 FDP 1
Bocholt	CDU 21 GRÜNE 4 DIE LINKE 1 WGr 5	SPD 13 FDP 1 AfD 1
Bochum	CDU 22 GRÜNE 11 DIE LINKE 5 NPD 1 AfD 3	SPD 32 FDP 2 PRO NRW 1 PIRATEN 2 WGr 5
Bönen	CDU 9 GRÜNE 4 DIE LINKE 1	SPD 15 FDP 1 WGr 2
Bonn	CDU 27 Grüne 16 DIE LINKE 5 BIG 1 AfD 3	SPD 20 FDP 7 Bürgerbund Bonn 4 Pro NRW 1 Piraten 2
Borchen	CDU 12 GRÜNE 3 WGr 2	SPD 10 FDP 1
Borgentreich	CDU 15 GRÜNE 2 EBw 1	SPD 7 FDP 1
Borgholzhausen	CDU 7 GRÜNE 3 WGr 7	SPD 8 FDP 3
Borken	CDU 20 GRÜNE 4 WGr 5	SPD 8 FDP 1
Bornheim	CDU 20 GRÜNE 5 DIE LINKE 2	SPD 12 FDP 3 WGr 6
Bottrop	CDU 15 GRÜNE 3 DIE LINKE 2 DKP 2 AfD 1	SPD 26 FDP 1 ÖDP 3 PIRATEN 1

Brakel	CDU 17	SPD 7
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 5	
Breckerfeld	CDU 14	SPD 7
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 3	
Brilon	CDU 19	SPD 14
	FDP 2	DIE LINKE 1
	WGr 2	
Brüggen	CDU 18	SPD 6
	GRÜNE 5	FDP 3
	WGr 6	
Brühl	CDU 18	SPD 15
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 1	PIRATEN 1
	WGr 1	
Bünde	CDU 15	SPD 15
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 3	
Burbach	CDU 19	SPD 10
	GRÜNE 3	
Büren	CDU 22	SPD 11
	GRÜNE 2	FDP 3
Burscheid	CDU 16	SPD 8
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 1	WGr 9
Castrop-Rauxel	CDU 15	SPD 20
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 3	WGr 6
Coesfeld	CDU 18	SPD 8
	GRÜNE 4	FDP 2
	FAMILIE 1	WGr 9
Dahlem	CDU 12	SPD 6
	FDP 2	
Datteln	CDU 13	SPD 16
	FDP 1	DIE LINKE 2
	WGr 6	
Delbrück	CDU 24	SPD 5
	GRÜNE 4	FDP 5
Detmold	CDU 13	SPD 19
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 2	AUFBRUCH C 1
	WGr 3	
Dinslaken	CDU 13	SPD 20
	GRÜNE 4	FDP 1
	DIE LINKE 3	WGr 5
Dörentrup	CDU 11	SPD 9
	GRÜNE 4	FDP 2
Dormagen	CDU 16	SPD 16
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 1	ZENTRUM 3
	AfD 1	PIRATEN 1
Dorsten	CDU 21	SPD 15
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 1
Dortmund	CDU 26	SPD 36
	GRÜNE 15	FDP 2
	DIE LINKE 6	NPD 1
	PIRATEN 2	AfD 3
	DIE RECHTE 1	WGr 2

Drensteinfurt	CDU 16	SPD 7
	GRÜNE 7	FDP 2
Drolshagen	CDU 12	SPD 5
	WGr 9	
Duisburg	CDU 21	SPD 35
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 6	PRO NRW 4
	NPD 1	PIRATEN 1
Dülmen	AfD 3	WGr 5
	CDU 23	SPD 13
	GRÜNE 4	FDP 2
Düren	DIE LINKE 2	
	CDU 20	SPD 16
	GRÜNE 5	FDP 2
	DIE LINKE 3	AfD 3
Düsseldorf	WGr 1	
	CDU 31	SPD 24
	GRÜNE 11	FDP 6
	DIE LINKE 4	REP 1
	PIRATEN 1	AfD 2
Eitorf	Tierschutzpartei 1	WGr 1
	CDU 16	SPD 11
Elsdorf	GRÜNE 5	FDP 9
	WGr 5	
	CDU 15	SPD 12
Emmerich am Rhein	GRÜNE 3	FDP 2
	Stimme f. Elsdorf 4	
	CDU 13	SPD 10
	GRÜNE 2	FDP 1
Emsdetten	DIE LINKE 1	WGr 7
	CDU 17	SPD 12
	GRÜNE 5	FDP 1
Engelskirchen	DIE LINKE 2	WGr 9
	CDU 12	SPD 12
	GRÜNE 3	FDP 2
Enger	DIE LINKE 1	WGr 2
	CDU 12	SPD 15
Ennepetal	GRÜNE 5	FDP 2
	CDU 11	SPD 16
	GRÜNE 4	FDP 2
Ennigerloh	DIE LINKE 2	AfD 2
	PIRATEN 1	WGr 4
	CDU 13	SPD 10
Ense	FDP 2	WGr 7
	CDU 11	SPD 7
	GRÜNE 2	FDP 2
Erftstadt	EBw 1	WGr 3
	CDU 20	SPD 16
	GRÜNE 5	FDP 5
Erkelenz	PIRATEN 1	WGr 3
	CDU 21	SPD 9
	GRÜNE 9	FDP 3
Erkrath	NPD 1	WGr 5
	CDU 15	SPD 11
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 1	WGr 7
Erndtebrück	CDU 7	SPD 8
	FDP 3	WGr 3
Erwitte	CDU 13	SPD 11
	FDP 7	WGr 3

Eschweiler	CDU 15	SPD 26
	GRÜNE 2	FDP 2
	DIE LINKE 2	PIRATEN 1
Eslohe (Sauerland)	WGr 2	
	CDU 20	SPD 7
	FDP 5	
Espelkamp	CDU 22	SPD 11
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 2	
Essen	CDU 28	SPD 31
	GRÜNE 10	FDP 3
	DIE LINKE 5	PRO NRW 2
	NPD 1	PIRATEN 2
	Die PARTEI 1	AfD 3
Euskirchen	WGr 4	
	CDU 21	SPD 12
	GRÜNE 6	FDP 4
	DIE LINKE 3	WGr 2
Everswinkel	CDU 14	SPD 5
	GRÜNE 3	FDP 4
Extertal	CDU 9	SPD 9
	FDP 5	WGr 7
Finnentrop	CDU 21	SPD 6
	WGr 7	
Frechen	CDU 20	SPD 14
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 2
Freudenberg	CDU 12	SPD 14
	GRÜNE 3	FDP 2
	WGr 3	
Fröndenberg / Ruhr	CDU 12	SPD 14
	GRÜNE 4	FDP 1
	DIE LINKE 1	WGr 2
Gangelt	CDU 19	SPD 6
	GRÜNE 1	FDP 1
	WGr 5	
Geilenkirchen	CDU 18	SPD 7
	GRÜNE 5	FDP 1
	DIE LINKE 2	NPD 1
Geldern	WGr 4	
	CDU 18	SPD 14
	GRÜNE 3	FDP 3
	DIE LINKE 1	PIRATEN 1
Gelsenkirchen	CDU 14	SPD 34
	GRÜNE 4	FDP 1
	DIE LINKE 3	PRO NRW 3
	PIRATEN 1	AfD 3
	WGr 3	
Gescher	CDU 14	SPD 8
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 5	
Geseke	CDU 18	SPD 10
	FDP 3	WGr 5
Gevensberg	CDU 8	SPD 26
	GRÜNE 3	DIE LINKE 2
	WGr 3	
Gladbeck	CDU 11	SPD 22
	GRÜNE 3	FDP 1
	DIE LINKE 3	DKP 1
	PIRATEN 1	WGr 4

Goch	CDU 18	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 2
	WGr 12	
Grefrath	CDU 16	SPD 11
	GRÜNE 5	FDP 2
Greven	CDU 14	SPD 12
	GRÜNE 5	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 3
Grevenbroich	CDU 18	SPD 14
	GRÜNE 3	FDP 4
	DIE LINKE 1	PIRATEN 1
	WGr 9	
Gronau (Westf.)	CDU 17	SPD 12
	FDP 2	DIE LINKE 2
	PIRATEN 1	WGr 6
Gummersbach	CDU 21	SPD 14
	GRÜNE 3	FDP 3
	DIE LINKE 2	PIRATEN 1
Gütersloh	CDU 20	SPD 15
	GRÜNE 6	FDP 1
	DIE LINKE 3	WGr 7
Haan	CDU 13	SPD 11
	FDP 3	AfD 2
	WGr 9	
Hagen	CDU 20	SPD 21
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 3	PRO NRW 1
	PIRATEN 1	AfD 2
Halle (Westf.)	CDU 13	SPD 14
	GRÜNE 6	FDP 1
	WGr 4	
Hallenberg	CDU 15	SPD 2
	WGr 3	
Haltern am See	CDU 17	SPD 13
	GRÜNE 7	FDP 2
	WGr 5	
Halver	CDU 11	SPD 10
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 6	
Hamm	CDU 25	SPD 20
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 3	PIRATEN 1
	DIE RECHTE 1	WGr 2
Hamminkeln	CDU 17	SPD 10
	GRÜNE 4	FDP 3
	WGr 4	
Harsewinkel	CDU 15	SPD 10
	GRÜNE 2	WGr 5
Hattingen	CDU 16	SPD 19
	GRÜNE 5	FDP 2
	DIE LINKE 3	PIRATEN 1
Havixbeck	CDU 11	SPD 7
	GRÜNE 6	FDP 2
Heek	CDU 17	SPD 11
Heiden	CDU 14	SPD 8
	WGr 4	
Heiligenhaus	CDU 17	SPD 10
	GRÜNE 2	FDP 3
	WGr 4	

Heimbach	CDU 10	SPD 5
	GRÜNE 1	FDP 3
	WGr 3	
Heinsberg	CDU 27	SPD 9
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 2	
Hellenthal	CDU 12	SPD 7
	GRÜNE 2	FDP 2
	WGr 3	
Hemer	CDU 18	SPD 10
	FDP 2	DIE LINKE 1
	WGr 7	
Hennef (Sieg)	CDU 20	SPD 13
	GRÜNE 5	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 4
Herdecke	CDU 11	SPD 16
	GRÜNE 5	FDP 3
	DIE LINKE 3	
Herford	CDU 17	SPD 16
	GRÜNE 5	FDP 1
	DIE LINKE 2	WGr 3
Herne	CDU 15	SPD 27
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 4	PIRATEN 2
	AfD 2	WGr 2
Herscheid	CDU 9	SPD 8
	GRÜNE 1	FDP 1
	WGr 3	
Herten	CDU 12	SPD 23
	GRÜNE 2	FDP 1
	DIE LINKE 2	WGr 4
Herzebrock-Clarholz	CDU 16	SPD 6
	FDP 1	WGr 11
Herzogenrath	CDU 16	SPD 17
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 3	PIRATEN 2
Hiddenhausen	CDU 11	SPD 16
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 2	
Hilchenbach	CDU 8	SPD 15
	GRÜNE 5	FDP 3
	EBw 1	WGr 8
Hilden	CDU 14	SPD 16
	GRÜNE 4	FDP 3
	AfD 1	WGr 6
Hille	CDU 12	SPD 13
	GRÜNE 2	FDP 3
	WGr 2	
Holzwickede	CDU 9	SPD 14
	GRÜNE 5	FDP 4
	WGr 8	
Hopsten	CDU 10	SPD 5
	GRÜNE 2	FDP 3
	WGr 2	
Horn-Bad Meinberg	CDU 10	SPD 14
	GRÜNE 3	FDP 1
	DIE LINKE 2	BürgerBündnis 2
Hörstel	CDU 18	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 1
	WGr 3	

Horstmar	CDU 12	SPD 5
	GRÜNE 3	WGr 2
Hövelhof	CDU 22	SPD 6
	GRÜNE 4	FDP 2
Höxter	CDU 17	SPD 14
	GRÜNE 3	FDP 1
	DIE LINKE 1	WGr 8
Hückelhoven	CDU 26	SPD 10
	GRÜNE 3	FDP 1
	DIE LINKE 2	NPD 1
Hückeswagen	CDU 15	SPD 11
	GRÜNE 4	FDP 3
	WGr 5	
Hüllhorst	CDU 14	SPD 14
	GRÜNE 3	FDP 1
Hünxe	CDU 9	SPD 8
	GRÜNE 2	FDP 1
	EBw 1	WGr 5
Hürtgenwald	CDU 14	SPD 7
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 1	EBw 1
Hürth	CDU 18	SPD 15
	GRÜNE 5	FDP 1
	DIE LINKE 2	PIRATEN 1
	WGr 2	
Ibbenbüren	CDU 16	SPD 18
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 3
Inden	CDU 8	SPD 8
	GRÜNE 3	FDP 1
	WGr 6	
Iserlohn	CDU 20	SPD 16
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 4	AfD 3
	PIRATEN 1	WGr 1
Isselburg	CDU 11	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 3
Issum	CDU 14	SPD 12
	FDP 4	
Jüchen	CDU 20	SPD 11
	GRÜNE 3	FDP 3
	DIE LINKE 1	WGr 4
Jülich	CDU 15	SPD 9
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 10	
Kaarst	CDU 22	SPD 9
	GRÜNE 7	FDP 4
	DIE LINKE 1	ZENTRUM 3
	AfD 1	PIRATEN 1
Kalkar	CDU 10	SPD 5
	GRÜNE 3	FDP 1
	WGr 13	
Kall	CDU 12	SPD 7
	GRÜNE 3	FDP 5
	DIE LINKE 1	
Kalletal	CDU 13	SPD 14
	GRÜNE 2	WGr 3

Kamen	CDU 10	SPD 22
	GRÜNE 4	FDP 1
	DIE LINKE 2	WGr 1
Kamp-Lintfort	CDU 11	SPD 24
	GRÜNE 4	FDP 1
	DIE LINKE 2	WGr 2
Kempen	CDU 20	SPD 11
	GRÜNE 6	FDP 3
	DIE LINKE 2	WGr 2
Kerken	CDU 14	SPD 7
	FDP 1	WGr 4
Kerpen	CDU 19	SPD 15
	GRÜNE 5	FDP 2
	DIE LINKE 2	PIRATEN 1
	WGr 2	
Kevelaer	CDU 17	SPD 8
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 6	
Kierspe	CDU 12	SPD 10
	GRÜNE 3	FDP 2
	WGr 8	
Kirchhundem	CDU 14	SPD 5
	GRÜNE 2	WGr 5
Kirchlengern	CDU 15	SPD 12
	GRÜNE 3	FDP 1
	WGr 3	
Kleve	CDU 17	SPD 13
	GRÜNE 6	FDP 3
	WGr 5	
Köln	CDU 24	SPD 27
	GRÜNE 18	FDP 5
	DIE LINKE 6	PIRATEN 2
	AfD 3	WGr 5
Königswinter	CDU 20	SPD 12
	GRÜNE 4	FDP 3
	DIE LINKE 2	WGr 11
Korschenbroich	CDU 20	SPD 9
	GRÜNE 4	FDP 2
	ZENTRUM 1	WGr 6
Kranenburg	CDU 13	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 3
Krefeld	CDU 20	SPD 20
	GRÜNE 6	FDP 4
	DIE LINKE 3	PIRATEN 1
	Die PARTEI 1	AfD 2
Kreuzau	CDU 16	SPD 12
	GRÜNE 4	FDP 2
Kreuztal	CDU 11	SPD 19
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 2	
Kürten	CDU 16	SPD 6
	GRÜNE 4	FDP 4
	WGr 8	
Ladbergen	CDU 8	SPD 7
	GRÜNE 4	FDP 3
Laer	CDU 8	SPD 4
	GRÜNE 3	FDP 2
	EBw 1	WGr 2

Lage	CDU 14	SPD 13
	GRÜNE 5	FDP 2
	AUFBRUCH C 2	WGr 4
Langenberg	CDU 11	SPD 3
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 9	
Langenfeld (Rhld.)	CDU 23	SPD 8
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 6	
Langerwehe	CDU 13	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 1
Legden	CDU 10	SPD 3
	WGr 7	
Leichlingen (Rhld.)	CDU 11	SPD 12
	GRÜNE 3	FDP 1
	DIE LINKE 1	BWL 2
	WGr 2	
Lemgo	CDU 13	SPD 12
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 2	PIRATEN 1
	WGr 6	
Lengerich	CDU 11	SPD 14
	GRÜNE 5	FDP 2
Lennestadt	CDU 20	SPD 11
	GRÜNE 4	WGr 3
Leopoldshöhe	CDU 13	SPD 16
	GRÜNE 4	FDP 1
Leverkusen	CDU 17	SPD 14
	GRÜNE 5	FDP 2
	DIE LINKE 2	PRO NRW 2
	PIRATEN 1	WGr 9
Lichtenau	CDU 14	SPD 8
	GRÜNE 2	FDP 2
Lienen	CDU 11	SPD 9
	FDP 1	WGr 5
Lindlar	CDU 19	SPD 10
	GRÜNE 5	FDP 2
Linnich	CDU 12	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 1
	PIRATEN 1	WGr 6
Lippetal	CDU 18	SPD 9
	WGr 3	
Lippstadt	CDU 19	SPD 17
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 6
Lohmar	CDU 17	SPD 8
	GRÜNE 11	FDP 1
	Volksabstimmung 1	WGr 2
Löhne	CDU 15	SPD 18
	GRÜNE 4	FDP 1
	DIE LINKE 2	WGr 4
Lotte	CDU 9	SPD 11
	GRÜNE 4	FDP 2
Lübbecke	CDU 11	SPD 16
	GRÜNE 3	FDP 2
	WGr 6	
Lüdenscheid	CDU 16	SPD 21
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 2	NPD 1
	WGr 2	

Lüdinghausen	CDU 15	SPD 8
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 4	
Lügde	CDU 12	SPD 8
	FDP 1	WGr 5
Lünen	CDU 13	SPD 22
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 2	PIRATEN 1
	WGr 10	
Marienheide	CDU 12	SPD 7
	GRÜNE 2	FDP 2
	DIE LINKE 1	WGr 2
Marienmünster	CDU 11	SPD 4
	WGr 5	
Marl	CDU 14	SPD 21
	GRÜNE 2	FDP 1
	DIE LINKE 2	PIRATEN 1
	WGr 7	
Marsberg	CDU 15	SPD 13
	GRÜNE 2	DIE LINKE 1
	WGr 3	
Mechernich	CDU 13	SPD 7
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 1	WGr 6
Meckenheim	CDU 17	SPD 7
	GRÜNE 3	FDP 2
Medebach	CDU 17	SPD 3
	FDP 2	WGr 4
Meerbusch	CDU 22	SPD 9
	GRÜNE 6	FDP 5
	DIE LINKE 1	ZENTRUM 1
	PIRATEN 1	WGr 3
Meinerzhagen	CDU 17	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 4
	DIE LINKE 1	PIRATEN 1
	WGr 3	
Menden (Sauerland)	CDU 22	SPD 13
	GRÜNE 6	FDP 3
	DIE LINKE 2	WGr 2
Merzenich	CDU 10	SPD 8
	GRÜNE 3	WGr 5
Meschede	CDU 19	SPD 10
	GRÜNE 2	FDP 2
	WGr 5	
Metelen	CDU 11	SPD 6
	WGr 3	
Mettingen	CDU 9	SPD 12
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 2	
Mettmann	CDU 16	SPD 12
	GRÜNE 5	FDP 4
	DIE LINKE 1	PIRATEN 1
	AfD 3	WGr 2
Minden	CDU 17	SPD 24
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 3	AfD 3
	PIRATEN 1	WGr 4
Moers	CDU 19	SPD 20
	GRÜNE 5	FDP 3
	DIE LINKE 3	WGr 4

Möhnesee	CDU 13 GRÜNE 3 WGr 7	SPD 6 FDP 1
Mönchengladbach	CDU 29 GRÜNE 7 DIE LINKE 3 NPD 1 Die PARTEI 1 WGr 1	SPD 20 FDP 3 PRO NRW 1 PIRATEN 1 AfD 1
Monheim am Rhein	CDU 7 GRÜNE 2 DIE LINKE 1	SPD 3 FDP 1 PETO 26
Monschau	CDU 14 GRÜNE 3 WGr 1	SPD 7 FDP 1
Morsbach	CDU 9 GRÜNE 2 WGr 7	SPD 7 FDP 1
Much	CDU 13 GRÜNE 4 DIE LINKE 1	SPD 8 FDP 1 Volksabstimmung 1
Mülheim an der Ruhr	CDU 15 GRÜNE 6 DIE LINKE 2 AfD 3	SPD 17 FDP 3 PIRATEN 1 WGr 7
Münster	CDU 25 GRÜNE 14 DIE LINKE 4 PIRATEN 2 WGr 1	SPD 19 FDP 4 ÖDP 1 AfD 2
Nachrodt- Wiblingwerde	CDU 8 WGr 5	SPD 9
Netphen	CDU 14 GRÜNE 2 DIE LINKE 1	SPD 11 FDP 1 WGr 5
Nettersheim	CDU 11 FDP 1	SPD 3 WGr 5
Nettetal	CDU 21 GRÜNE 4 AfD 2	SPD 10 FDP 3 WGr 6
Neuenkirchen	CDU 14 GRÜNE 3	SPD 7 WGr 2
Neuenrade	CDU 20 GRÜNE 1 WGr 4	SPD 6 FDP 1
Neukirchen-Vluyn	CDU 14 GRÜNE 4 PIRATEN 1	SPD 15 FDP 1 WGr 3
Neunkirchen	CDU 10 GRÜNE 2 WGr 4	SPD 10 FDP 2
Neunkirchen- Seelscheid	CDU 13 GRÜNE 5 WGr 1	SPD 10 FDP 3
Neuss	CDU 27 GRÜNE 7 DIE LINKE 3 PIRATEN 1 WGr 1	SPD 19 FDP 6 AfD 3 BIG 1
Nideggen	CDU 9 GRÜNE 3 WGr 9	SPD 5 FDP 2

Niederkassel	CDU 20 GRÜNE 4 AfD 1	SPD 10 FDP 3
Niederkrüchten	CDU 14 GRÜNE 4 DIE LINKE 2	SPD 10 FDP 2 WGr 2
Niederzier	CDU 9 GRÜNE 2	SPD 14 EBw 1
Nieheim	CDU 11 FDP 1	SPD 9 WGr 3
Nordkirchen	CDU 13 GRÜNE 3 WGr 2	SPD 9 FDP 1
Nordwalde	CDU 14 GRÜNE 2 WGr 3	SPD 6 FDP 1
Nörvenich	CDU 14 FDP 2 WGr 1	SPD 8 DIE LINKE 1
Nottuln	CDU 16 GRÜNE 4 DIE LINKE 1	SPD 8 FDP 2 WGr 7
Nümbrecht	CDU 13 GRÜNE 4 WGr 3	SPD 10 FDP 2
Oberhausen	CDU 20 GRÜNE 5 DIE LINKE 5	SPD 23 FDP 2 WGr 5
Ochtrup	CDU 12 GRÜNE 2 WGr 5	SPD 12 FDP 3
Odenthal	CDU 17 GRÜNE 5 WGr 3	SPD 5 FDP 2
Oelde	CDU 13 GRÜNE 3 WGr 5	SPD 9 FDP 2
Oer-Erkenschwick	CDU 9 GRÜNE 3 DIE LINKE 2	SPD 15 FDP 1 WGr 6
Oerlinghausen	CDU 11 GRÜNE 7 WGr 2	SPD 14 FDP 4
Olfen	CDU 21 FDP 2	SPD 6 WGr 3
Olpe	CDU 20 GRÜNE 3 WGr 9	SPD 7 FDP 3
Olsberg	CDU 18 GRÜNE 3	SPD 11
Ostbevern	CDU 13 GRÜNE 4	SPD 5 FDP 4
Overath	CDU 19 GRÜNE 6 WGr 3	SPD 12 FDP 4
Paderborn	CDU 30 GRÜNE 9 AfD 2 WGr 5	SPD 14 FDP 3 PIRATEN 1

Petershagen	CDU 15 GRÜNE 2 WGr 1	SPD 12 FDP 2
Plettenberg	CDU 13 GRÜNE 1 AfD 1	SPD 15 FDP 3 WGr 3
Porta Westfalica	CDU 12 GRÜNE 5 REP 1	SPD 19 FDP 3
Preußisch Oldendorf	CDU 10 GRÜNE 2	SPD 8 WGr 6
Pulheim	CDU 21 GRÜNE 8 PRO NRW 2	SPD 17 FDP 4 WGr 4
Radevormwald	CDU 15 GRÜNE 3 PRO NRW 2	SPD 9 FDP 2 WGr 9
Raesfeld	CDU 17 GRÜNE 3	SPD 3 WGr 5
Rahden	CDU 17 GRÜNE 2 WGr 6	SPD 9 FDP 2
Ratingen	CDU 20 GRÜNE 5 AfD 2 WGr 14	SPD 12 FDP 3 PIRATEN 2
Recke	CDU 12 FDP 1	SPD 5 WGr 8
Recklinghausen	CDU 18 GRÜNE 5 DIE LINKE 3	SPD 20 FDP 2 WGr 4
Rees	CDU 17 GRÜNE 5	SPD 10 FDP 2
Reichshof	CDU 16 GRÜNE 3 DIE LINKE 1 WGr 4	SPD 7 FDP 2 EBw 1
Reken	CDU 17 GRÜNE 3 WGr 3	SPD 4 FDP 1
Remscheid	CDU 20 GRÜNE 4 DIE LINKE 3 WGr 2	SPD 19 FDP 2 PRO NRW 2
Rheda-Wiedenbrück	CDU 20 GRÜNE 5 DIE LINKE 1	SPD 9 FDP 2 WGr 1
Rhede	CDU 19 GRÜNE 8	SPD 9 FDP 2
Rheinbach	CDU 17 GRÜNE 3 WGr 3	SPD 10 FDP 3
Rheinberg	CDU 20 GRÜNE 8 DIE LINKE 2	SPD 14 FDP 2
Rheine	CDU 21 GRÜNE 4 DIE LINKE 2	SPD 13 FDP 2 WGr 2
Rheurdt	CDU 9 GRÜNE 3	SPD 6 FDP 2

Rietberg	CDU 17	SPD 4
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 14	
Rödinghausen	CDU 7	SPD 14
	FDP 2	WGr 3
Roetgen	CDU 9	SPD 8
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 6	
Rommerskirchen	CDU 12	SPD 15
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 2	
Rosendahl	CDU 14	SPD 3
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 6	
Rösrath	CDU 17	SPD 12
	GRÜNE 6	FDP 4
	DIE LINKE 2	AfD 3
	EBw 1	WGr 1
Ruppichteroth	CDU 16	SPD 7
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 2	
Rüthen	CDU 15	SPD 6
	FDP 2	WGr 5
Saerbeck	CDU 10	SPD 4
	GRÜNE 2	WGr 4
Salzkotten	CDU 21	SPD 8
	GRÜNE 4	FDP 3
	DIE LINKE 2	
Sankt Augustin	CDU 21	SPD 16
	GRÜNE 5	FDP 3
	DIE LINKE 2	Volksabstimmung 1
	WGr 2	
Sassenberg	CDU 13	SPD 5
	GRÜNE 2	FDP 2
	WGr 6	
Schalksmühle	CDU 6	SPD 7
	FDP 3	WGr 12
Schermbach	CDU 13	SPD 6
	GRÜNE 3	FDP 1
	WGr 3	
Schieder-Schwalenberg	CDU 8	SPD 10
	GRÜNE 4	FDP 3
	WGr 3	
Schlangen	CDU 10	SPD 11
	GRÜNE 3	FDP 2
Schleiden	CDU 13	SPD 5
	GRÜNE 3	FDP 5
	WGr 2	
Schloß Holte-Stukenbrock	CDU 17	SPD 6
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 3	
Schmallenberg	CDU 21	SPD 4
	GRÜNE 3	WGr 10
Schöppingen	CDU 14	SPD 2
	GRÜNE 2	WGr 8
Schwalmatal	CDU 19	SPD 7
	GRÜNE 6	FDP 2
Schwelm	CDU 11	SPD 12
	GRÜNE 3	FDP 3
	DIE LINKE 2	DIE BÜRGER 4
	WGr 3	

Schwerte	CDU 14	SPD 14
	GRÜNE 5	FDP 1
	DIE LINKE 2	WGr 2
Selfkant	CDU 14	SPD 5
	GRÜNE 2	FDP 3
	WGr 4	
Selm	CDU 10	SPD 11
	GRÜNE 2	FDP 1
	DIE LINKE 2	WGr 6
Senden	CDU 18	SPD 7
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 3	
Sendenhorst	CDU 12	SPD 8
	FDP 2	WGr 3
	PIRATEN 1	
Siegburg	CDU 22	SPD 11
	GRÜNE 6	FDP 2
	DIE LINKE 2	Volksabstimmung 1
	AfD 2	
Siegen	CDU 23	SPD 20
	GRÜNE 8	FDP 4
	DIE LINKE 4	AfD 3
	WGr 6	
Simmerath	CDU 17	SPD 10
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 2	
Soest	CDU 18	SPD 13
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 2	SO! 4
	AfD 1	PIRATEN 1
	WGr 5	
Solingen	CDU 17	SPD 15
	GRÜNE 6	FDP 3
	DIE LINKE 3	PRO NRW 1
	PIRATEN 1	AfD 2
	WGr 4	
Sonsbeck	CDU 15	SPD 4
	GRÜNE 2	FDP 3
	WGr 2	
Spence	CDU 11	SPD 12
	GRÜNE 3	FDP 1
	WGr 5	
Sprockhövel	CDU 12	SPD 16
	GRÜNE 5	FDP 3
	DIE LINKE 1	PIRATEN 1
	WGr 2	
Stadtlohn	CDU 15	SPD 5
	GRÜNE 2	FDP 4
	WGr 8	
Steinfurt	CDU 17	SPD 12
	GRÜNE 5	FDP 3
	DIE LINKE 2	WGr 7
Steinhagen	CDU 12	SPD 15
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 1	
Steinheim	CDU 11	SPD 8
	GRÜNE 2	WGr 5
Stemwede	CDU 15	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 3
	WGr 2	

Stolberg (Rhld.)	CDU 21	SPD 14
	GRÜNE 2	FDP 2
	DIE LINKE 2	NPD 1
	PIRATEN 1	WGr 1
Straelen	CDU 17	SPD 6
	FDP 2	WGr 7
Südlohn	CDU 14	SPD 4
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 5	
Sundern (Sauerland)	CDU 18	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 4
	DIE LINKE 1	WGr 5
Swisttal	CDU 18	SPD 10
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 7	
Tecklenburg	CDU 10	SPD 11
	GRÜNE 4	FDP 1
Telgte	CDU 14	SPD 4
	GRÜNE 11	FDP 3
Titz	CDU 13	SPD 8
	GRÜNE 2	FDP 1
	WGr 2	
Tönisvorst	CDU 17	SPD 11
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 4	
Troisdorf	CDU 22	SPD 17
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 3	AfD 2
	PIRATEN 1	WGr 1
Übach-Palenberg	CDU 15	SPD 10
	GRÜNE 3	FDP 1
	WGr 3	
Uedem	CDU 14	SPD 6
	GRÜNE 3	FDP 3
Unna	CDU 15	SPD 21
	GRÜNE 7	FDP 2
	DIE LINKE 2	PIRATEN 2
	WGr 3	
Velbert	CDU 21	SPD 17
	GRÜNE 7	FDP 3
	DIE LINKE 3	PIRATEN 2
	Velbert anders 4	Neues Velbert 1
	WGr 4	
Velen	CDU 14	SPD 5
	GRÜNE 2	WGr 5
Verl	CDU 22	SPD 9
	GRÜNE 4	FDP 1
	WGr 2	
Vermold	CDU 13	SPD 13
	GRÜNE 3	FDP 3
	WGr 2	
Vettweiß	CDU 15	SPD 6
	GRÜNE 2	WGr 5
Viersen	CDU 24	SPD 15
	GRÜNE 6	FDP 3
	DIE LINKE 3	NPD 1
	WGr 4	
Vlotho	CDU 12	SPD 12
	FDP 3	DIE LINKE 2
	WGr 5	

Voerde (Niederrhein)	CDU 14	SPD 17
	GRÜNE 4	FDP 1
	DIE LINKE 2	EBw 1
	WGr 3	
Vreden	CDU 19	SPD 8
	GRÜNE 3	FDP 2
	WGr 2	
Wachtberg	CDU 17	SPD 10
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 9	
Wachtendonk	CDU 10	SPD 3
	GRÜNE 3	FDP 1
	WGr 7	
Wadersloh	CDU 18	SPD 6
	FDP 2	WGr 6
Waldbröl	CDU 15	SPD 9
	GRÜNE 3	FDP 3
	WGr 4	
Waldflecht	CDU 17	SPD 4
	GRÜNE 4	FDP 2
	WGr 3	
Waltrop	CDU 13	SPD 13
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 3
Warburg	CDU 21	SPD 8
	GRÜNE 3	FDP 1
	DIE LINKE 1	WGr 4
Warendorf	CDU 20	SPD 10
	GRÜNE 6	FDP 3
	WGr 3	
Warstein	CDU 16	SPD 10
	FDP 1	DIE LINKE 1
	WGr 8	
Wassenberg	CDU 18	SPD 11
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 2	
Weeze	CDU 16	SPD 7
	GRÜNE 3	FDP 2
Wegberg	CDU 15	SPD 10
	GRÜNE 3	FDP 3
	WGr 5	
Weilerswist	CDU 14	SPD 12
	GRÜNE 4	FDP 4
Welper	CDU 9	SPD 10
	GRÜNE 3	FDP 2
	WGr 2	
Wenden	CDU 19	SPD 8
	GRÜNE 3	WGr 4
Werdohl	CDU 13	SPD 12
	FDP 2	WGr 5
Werl	CDU 17	SPD 12
	GRÜNE 4	FDP 1
	WGr 6	
Wermelskirchen	CDU 19	SPD 11
	GRÜNE 5	FDP 4
	DIE LINKE 2	AfD 2
	WGr 11	
Werne	CDU 16	SPD 11
	GRÜNE 5	FDP 3
	DIE LINKE 1	WGr 2

Werther (Westf.)	CDU 9	SPD 13
	GRÜNE 7	FDP 2
	WGr 5	
Wesel	CDU 21	SPD 19
	GRÜNE 4	FDP 2
	DIE LINKE 2	PIRATEN 1
	WGr 1	
Wesseling	CDU 17	SPD 13
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 1	WGr 2
Westerkappeln	CDU 8	SPD 12
	GRÜNE 3	FDP 1
	WGr 2	
Wetter (Ruhr)	CDU 8	SPD 17
	GRÜNE 5	FDP 2
	WGr 2	AfD 2
Wettringen	CDU 13	SPD 4
	FDP 1	WGr 4
Wickede (Ruhr)	CDU 15	SPD 10
	GRÜNE 2	FDP 2
	WGr 3	
Wiehl	CDU 13	SPD 13
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 2	WGr 3
Willebadessen	CDU 15	SPD 11
Willich	CDU 23	SPD 13
	GRÜNE 6	FDP 6
Wilnsdorf	CDU 18	SPD 9
	GRÜNE 3	WGr 4

Windeck	CDU 12	SPD 14
	GRÜNE 3	FDP 1
	DIE LINKE 1	Volksabstimmung 1
Winterberg	CDU 17	SPD 13
	FDP 2	
Wipperfurth	CDU 17	SPD 8
	GRÜNE 3	FDP 1
	DIE LINKE 1	WGr 4
Witten	CDU 17	SPD 25
	GRÜNE 9	FDP 2
	DIE LINKE 4	PRO NRW 2
	PIRATEN 2	WGr 11
Wülfrath	CDU 13	SPD 10
	GRÜNE 3	FDP 2
	DIE LINKE 3	WGr 5
Wuppertal	CDU 19	SPD 19
	GRÜNE 10	FDP 4
	DIE LINKE 5	PRO NRW 2
	REP 1	PIRATEN 1
	AfD 2	WGr 3
Würselen	CDU 13	SPD 15
	GRÜNE 3	FDP 3
	DIE LINKE 1	WGr 3
Xanten	CDU 16	SPD 8
	GRÜNE 3	FDP 1
	DIE LINKE 1	WGr 7
Zülpich	CDU 14	SPD 8
	GRÜNE 2	FDP 2
	DIE LINKE 1	WGr 5

Die neuen hauptamtlichen Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/innen in NRW

Die Aufstellung enthält sämtliche Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/innen der 396 NRW-Kommunen - unabhängig davon, ob am 25.05.2014 respektive 15.06.2014 neu gewählt oder im Amt bestätigt oder mit einer bis 2015 andauernden Amtszeit.

Angaben ohne Gewähr - Quelle: IT NRW Juni 2014

Aachen	Marcel Philipp	(CDU)
Ahaus	Felix Büter	(CDU)
Ahlen	Benedikt Ruhmüller	(CDU)
Aldenhoven	Lothar Tertel	(parteilos)
Alfter	Dr. Rudolf Schumacher	(CDU)
Alpen	Thomas Ahls	(CDU)
Alsdorf	Alfred Sonders	(SPD)
Altena (Westf.)	Dr. Andreas Hollstein	(CDU)
Altenbeken	Hans Jürgen Wessels	(SPD)
Altenberge	Jochen Paus	(CDU)

Anröchte	Heinrich Holtkötter	(CDU)
Arnsberg	Hans-Josef Vogel	(CDU)
Ascheberg	Dr. Bert Risthaus	(EBw)
Attendorn	Christian Pospischil	(SPD)
Augustdorf	Dr. Andreas Jürgen Wulf	(CDU)
Bad Berleburg	Bernd Fuhrmann	(parteilos)
Bad Driburg	Burkhard Deppe	(CDU)
Bad Honnef	Otto Neuhoß	(BB/FDP/GRÜNE)
Bad Laasphe	Dr. Torsten Spillmann	(SPD)

Bad Lippspringe	Andreas Bee	(WGr/EBw)
Bad Münnstereifel	Alexander Büttner	(CDU)
Bad Oeynhausen	Klaus Mueller-Zahlmann	(SPD)
Bad Salzuflen	Dr. Wolfgang Honsdorf	(SPD)
Bad Sassendorf	Malte Dahlhoff	(CDU)
Bad Wünnenberg	Winfried Menne	(CDU)
Baesweiler	Prof. Dr. Willi Linkens	(CDU)
Balve	Hubertus Mühling	(CDU)
Barntrup	Jürgen Schell	(EBw)
Beckum	Dr. Karl-Uwe Strothmann	(CDU)
Bedburg	Sascha Solbach	(SPD/GRÜNE/ FDP/WGr)
Bedburg-Hau	Peter Driessen	(WGr/EBw)
Beelen	Elisabeth Kammann	(WGr)
Bergheim	Maria Pfordt	(CDU)
Bergisch Gladbach	Lutz Urbach	(CDU)
Bergkamen	Roland Schäfer	(SPD)
Bergneustadt	Wilfried Holberg	(parteilos)
Bestwig	Ralf Péus	(CDU)
Beverungen	Hubertus Grimm	(parteilos)
Bielefeld	Peter Clausen	(SPD)
Billerbeck	Marion Dirks	(WGr/EBw)
Blankenheim	Rolf Hartmann	(WGr/EBw)
Blomberg	Klaus Geise	(SPD)
Bocholt	Peter Nebelo	(SPD)
Bochum	Dr. Ottilie Scholz	(SPD)
Bönen	Rainer Ebkuchen	(SPD)
Bonn	Jürgen Nimptsch	(SPD)
Borchen	Reiner Allerdissen	(SPD)
Borgentreich	Rainer Rauch	(CDU)
Borgholzhausen	Klemens Keller	(parteilos)
Borken	Rolf Lührmann	(parteilos)
Bornheim	Wolfgang Henseler	(SPD/WGr)
Bottrup	Bernd Tischler	(SPD)
Brakel	Hermann Temme	(CDU)
Breckerfeld	Klaus Baumann	(CDU)
Brilon	Dr. Christof Bartsch	(SPD)
Brüggen	Frank Gellen	(CDU)
Brühl	Dieter Freytag	(SPD)
Bünde	Wolfgang Koch	(CDU)
Burbach	Christoph Ewers	(CDU)
Büren	Burkhard Schwuchow	(CDU)
Burscheid	Stefan Caplan	(CDU)
Castrop-Rauxel	Johannes Beisenherz	(SPD)
Coesfeld	Heinz Öhmann	(CDU)
Dahlem	Jan Lembach	(CDU)
Datteln	André Dora	(SPD)
Delbrück	Werner Peitz	(EBw)
Detmold	Rainer Heller	(SPD)
Dinslaken	Dr. Michael Heidinger	(SPD)
Dörentrup	Friedrich Ehlert	(CDU)
Dormagen	Erik Lierenfeld	(SPD)
Dorsten	Tobias Stockhoff	(CDU)
Dortmund	Ulrich Sierau	(SPD)
Drensteinfurt	Carsten Grawunder	(SPD/GRÜNE)
Drolshagen	Theodor Hilchenbach	(CDU)
Duisburg	Sören Link	(SPD)
Dülmen	Elisabeth Stremlau	(SPD)
Düren	Paul Larue	(CDU)
Düsseldorf	Thomas Geisel	(SPD)

Eitorf	Dr. Rüdiger Storch	(FDP)
Elsdorf	Wilfried Effertz	(SPD)
Emmerich am Rhein	Johannes Diks	(CDU)
Emsdetten	Georg Moenikes	(CDU)
Engelskirchen	Dr. Gero Karthaus	(SPD)
Enger	Klaus Rieke	(SPD)
Ennepetal	Wilhelm Wiggenghagen	(parteilos)
Ennigerloh	Berthold Lülff	(SPD)
Ense	Hubert Wegener	(EBw)
Erfstadt	Volker Erner	(CDU)
Erkelenz	Peter Jansen	(CDU)
Erkrath	Arno Werner	(CDU)
Erndtebrück	Karl Ludwig Völkel	(SPD)
Erwitte	Peter Wessel	(CDU/FDP)
Eschweiler	Rudi Bertram	(SPD)
Eslohe	Stephan Kersting	(CDU)
Espelkamp	Heinrich Vieker	(CDU)
Essen	Reinhard Paß	(SPD)
Euskirchen	Dr. Uwe Friedl	(CDU)
Everswinkel	Ludger Banken	(parteilos)
Extert	Hans Hoppenberg	(WGr/EBw)
Finnentrop	Dietmar Heß	(CDU)
Frechen	Hans-Willi Meier	(CDU)
Freudenberg	Eckhard Günther	(CDU)
Fröndenberg	Friedrich-Wilhelm Rebbe	(SPD)
Gangelt	Bernhard Tholen	(CDU)
Geilenkirchen	Thomas Fiedler	(SPD/GRÜNE/ FDP/WGr)
Geldern	Ulrich Janssen	(CDU)
Gelsenkirchen	Frank Baranowski	(SPD)
Gescher	Hubert Effkemann	(CDU)
Geseke	Dr. Remco van der Velden	(CDU/FDP/ WGr)
Gevelsberg	Claus Jacobi	(SPD)
Gladbeck	Ulrich Roland	(SPD)
Goch	Karl-Heinz Otto	(CDU)
Grefrath	Manfred Lommetz	(WGr/EBw)
Greven	Peter Vennemeyer	(SPD)
Grevenbroich	Ursula Kwasny	(CDU)
Gronau (Westf.)	Sonja Jürgens	(SPD)
Gummersbach	Frank Helmenstein	(CDU)
Gütersloh	Maria Unger	(SPD)
Haan	Knut vom Bover	(WGr/EBw)
Hagen	Erik O. Schulz	(parteilos)
Halle (Westf.)	Anne-Elisabeth Rodenbrock-Wesselmann	(SPD)
Hallenberg	Michael Kronauge	(CDU)
Haltern am See	Bodo Klimpel	(CDU)
Halver	Dr. Bernd Eicker	(CDU)
Hamm	Thomas Hunsteger-Petermann	(CDU)
Hamminkeln	Holger Schlierf	(CDU)
Harsewinkel	Sabine Amsbeck-Dopheide	(SPD)
Hattingen	Dr. Dagmar Goch	(SPD)
Havixbeck	Klaus Gromöller	(WGr/EBw)
Heek	Franz-Josef Weilinghoff	(SPD)
Heiden	Heiner Buß	(parteilos)
Heiligenhaus	Dr. Jan Heinisch	(CDU)
Heimbach	Peter Cremer	(SPD/FDP/ WGr)

Heinsberg	Wolfgang Dieder	(CDU)
Hellenthal	Rudolf Westenburg	(EBw)
Hemer	Michael Esken	(CDU)
Hennef	Klaus Pipke	(CDU)
Herdecke	Dr. Katja Strauss-Köster	(CDU/GRÜNE/ FDP)
Herford	Tim Kähler	(SPD)
Herne	Horst Schiereck	(SPD)
Herscheid	Uwe Schmalenbach	(WGr/EBw)
Herten	Dr. Uli Paetzel	(SPD)
Herzebrock-Clarholz	Jürgen Lohmann	(CDU)
Herzogenrath	Christoph von den Driesch	(CDU)
Hiddenhausen	Ulrich Rolfsmeier	(SPD)
Hilchenbach	Hans-Peter Hasenstab	(WGr/EBw)
Hilden	Birgit Alkenings	(SPD)
Hille	Michael Schweiß	(SPD)
Holzwickede	Jenz Rother	(SPD)
Hopsten	Winfried Pohlmann	(SPD)
Horn-Bad Meinberg	Eberhard Block	(SPD)
Hörstel	Heinz Hüppe	(CDU)
Horstmar	Robert Wenking	(CDU)
Hövelhof	Michael Berens	(CDU)
Höxter	Alexander Fischer	(SPD)
Hückelhoven	Bernd Karl Heinz Jansen	(CDU)
Hückeswagen	Dietmar Persian	(parteilos)
Hüllhorst	Wilhelm Henke	(SPD)
Hünxe	Hermann Hansen	(parteilos)
Hürtgenwald	Axel Buch	(CDU)
Hürth	Walther Boecker	(SPD)
Ibbenbüren	Heinrich Steingröver	(SPD)
Inden	Ulrich Schuster	(WGr/EBw)
Iserlohn	Dr. Peter Paul Ahrens	(SPD)
Isselburg	Rudolf Geukes	(SPD)
Issum	Gerhard Kawaters	(CDU)
Jüchen	Harald Zillikens	(CDU)
Jülich	Heinrich Stommel	(parteilos)
Kaarst	Franz-Josef Moormann	(CDU)
Kalkar	Gerhard Fonck	(CDU)
Kall	Herbert Radermacher	(CDU)
Kalletal	Andreas Karger	(CDU)
Kamen	Hermann Hupe	(SPD)
Kamp-Lintfort	Prof. Dr. Christoph Landscheidt	(SPD)
Kempfen	Volker Rübo	(CDU)
Kerken	Dirk Möcking	(SPD/FDP/ WGr)
Kerpen	Marlies Sieburg	(SPD)
Kevelaer	Dr. Axel Stibi	(CDU)
Kierspe	Frank Emde	(EBw)
Kirchhundem	Andreas Reinery	(parteilos)
Kirchlengern	Rüdiger Meier	(CDU)
Kleve	Theodor Brauer	(CDU)
Köln	Jürgen Roters	(SPD/GRÜNE)
Königswinter	Peter Wirtz	(CDU)
Korschenbroich	Heinz Josef Dick	(CDU)
Kranenburg	Günter Steins	(CDU/FDP)
Krefeld	Gregor Kathstede	(CDU)
Kreuzau	Ingo Eßer	(CDU)
Kreuztal	Walter Kiß	(SPD)

Kürten	Willi Heider	(parteilos)
Ladbergen	Udo Decker-König	(EBw)
Laer	Detlev Prange	(WGr/EBw)
Lage	Christian Liebrecht	(CDU)
Langenberg	Susanne Mittag	(WGr)
Langenfeld (Rhld.)	Frank Schneider	(CDU)
Langerwehe	Heinrich Göbbels	(CDU)
Legden	Friedhelm Kleweken	(CDU)
Leichlingen (Rhld.)	Frank Steffes	(SPD)
Lemgo	Dr. Reiner Austermann	(CDU)
Lengerich	Friedrich Prigge	(CDU)
Lennestadt	Stefan Hundt	(CDU)
Leopoldshöhe	Gerhard Schemmel	(SPD)
Leverkusen	Reinhard Buchhorn	(CDU/FDP)
Lichtenau	Josef Hartmann	(SPD)
Lienen	Dr. Martin Hellwig	(SPD)
Lindlar	Dr. Georg Ludwig	(CDU)
Linnich	Wolfgang Witkopp	(CDU)
Lippetal	Matthias Lürbke	(CDU)
Lippstadt	Christof Sommer	(CDU)
Lohmar	Horst Krybus	(CDU)
Löhne	Heinz-Dieter Held	(SPD)
Lotte	Rainer Lammers	(SPD)
Lübbecke	Eckhard Witte	(CDU)
Lüdenscheid	Dieter Dzewas	(SPD)
Lüdinghausen	Richard Borgmann	(CDU)
Lügde	Heinrich Josef Reker	(WBw)
Lünen	Hans Wilhelm Stodolick	(SPD)
Marienheide	Stefan Meisenberg	(CDU/GRÜNE/ FDP/WGr)
Marienmünster	Robert Klocke	(WGr/EBw)
Marl	Werner Arndt	(SPD)
Marsberg	Klaus Hülsenbeck	(CDU)
Mechernich	Dr. Hans-Peter Schick	(CDU)
Meckenheim	Bert Spilles	(CDU)
Medebach	Thomas Grosche	(CDU)
Meerbusch	Angelika Mielke-Westerlage	(CDU)
Meinerzhagen	Jan Nesselrath	(CDU/SPD)
Menden	Volker Siegfried Fleige	(SPD)
Merzenich	Peter Harzheim	(parteilos)
Meschede	Hans-Ulrich Hess	(CDU)
Metelen	Gregor Krabbe	(CDU)
Mettingen	Christina Rähmann	(SPD)
Mettmann	Bernd Günther	(CDU)
Minden	Michael Buhre	(SPD)
Moers	Christoph Fleischhauer	(CDU)
Möhnesee	Hans Dicke	(EBw)
Mönchengladbach	Hans Wilhelm Reiners	(CDU)
Monheim am Rhein	Daniel Zimmermann	(PETO)
Monschau	Margareta Ritter	(CDU)
Morsbach	Jörg Bukowski	(EBw)
Much	Norbert Büscher	(CDU)
Mülheim a.d. Ruhr	Dagmar Mühlenfeld	(SPD)
Münster	Markus Lewe	(CDU)

Nachrodt-Wiblingwerde	Birgit Tupat	(parteilos)
Netphen	Paul Wagener	(SPD/GRÜNE/ FDP/WGr)
Nettersheim	Wilfried Pracht	(CDU)
Nettetal	Christian Wagner	(CDU)
Neuenkirchen	Franz Möllering	(CDU)
Neuenrade	Antonius Wiesemann	(CDU)
Neukirchen-Vluyn	Harald Lenßen	(CDU)
Neunkirchen	Bernhard Baumann	(CDU/SPD/ FDP/ WGr)
Neunkirchen-Seelscheid	Nicole Sander	(SPD)
Neuss	Herbert Napp	(CDU)
Nideggen	Margit Göckemeyer	(SPD/GRÜNE/ WGr)
Niederkassel	Stephan Heinrich Vehreschild	(CDU)
Niederkrüchten	Herbert Winzen	(WGr/EBw)
Niederzier	Hermann Heuser	(SPD)
Nieheim	Rainer Vidal-Garcia	(CDU)
Nordkirchen	Dietmar Bergmann	(EBw)
Nordwalde	Sonja Schemmann	(CDU)
Nörvenich	Hans Jürgen Schüller	(CDU)
Nottuln	Peter Amadeus Schneider	(SPD/GRÜNE/ WGr)
Nümbrecht	Hilko Redenius	(CDU)
Oberhausen	Klaus Wehling	(SPD)
Ochtrup	Kai Hutzenlaub	(EBw)
Odenthal	Wolfgang Roeske	(SPD/GRÜNE/ FDP)
Oelde	Karl-Friedrich Knop	(SPD/GRÜNE/ FDP/WGr)
Oer-Erkenschwick	Johannes-Joachim Menge	(CDU)
Oerlinghausen	Dr. Ursula Herbort	(WGr/EBw)
Olfen	Josef Himmelmann	(CDU)
Olpe	Horst Müller	(CDU)
Olsberg	Wolfgang Fischer	(CDU)
Ostbevern	Wolfgang Alois Annen	(CDU/FDP)
Overath	Jörg Weigt	(SPD)
Paderborn	Michael Dreier	(CDU)
Petershagen	Dieter Blume	(CDU)
Plettenberg	Klaus Müller	(SPD)
Porta Westfalica	Bernd Hedtmann	(SPD)
Preußisch Oldendorf	Marko Steiner	(CDU/GRÜNE/ WGr)
Pulheim	Frank Keppeler	(CDU)
Radevormwald	Dr. Josef Korsten	(SPD)
Raefeld	Andreas Grotendorst	(CDU)
Rahden	Bernd Hachmann	(CDU)
Ratingen	Klaus Konrad Pesch	(CDU/SPD/ GRÜNE/FDP)
Recke	Eckhard Kellermeier	(CDU)
Recklinghausen	Christoph Tesche	(CDU)
Rees	Christoph Gerwers	(CDU)
Reichshof	Rüdiger Gennies	(CDU)
Reken	Heiner Seier	(CDU)
Remscheid	Burkhard Mast-Weisz	(SPD)
Rheda-Wiedenbrück	Theo Mettenborg	(CDU)

Rhede	Lothar Mittag	(GRÜNE)
Rheinbach	Stefan Raetz	(CDU)
Rheinberg	Johannes-Theodor Mennicken	(parteilos)
Rheine	Dr. Angelika Kordfelder	(SPD)
Rheurdt	Klaus Kleinenkuhn	(CDU)
Rietberg	Andreas Sunder	(parteilos)
Rödinghausen	Ernst-Wilhelm Vortmeyer	(SPD)
Roetgen	Manfred Eis	(SPD)
Rommerskirchen	Martin Peter Mertens	(SPD)
Rosendahl	Franz-Josef Niehues	(WGr/EBw)
Rösrath	Marcus Mombauer	(CDU)
Ruppichterorth	Mario Loskill	(EBw)
Rüthen	Peter Josef Weiken	(EBw)
Saerbeck	Wilfried Roos	(parteilos)
Salzkotten	Ulrich Berger	(CDU)
Sankt Augustin	Klaus Schumacher	(CDU)
Sassenberg	Josef Uphoff	(CDU)
Schalksmühle	Jörg Schönenberg	(EBw)
Schermbach	Mike Rexforth	(CDU)
Schieder-Schwalenberg	Gert Klaus	(SPD)
Schlangen	Ulrich Knorr	(WGr/EBw)
Schleiden	Udo Meister	(FDP)
Schloß Holte-Stukenbrock	Hubert Erichlandwehr	(CDU)
Schmallenberg	Bernhard Halbe	(CDU)
Schöppingen	Josef Niehoff	(WGr/EBw)
Schwalmtal	Michael Pesch	(CDU)
Schwelm	Jochen Stobbe	(SPD/GRÜNE)
Schwerte	Heinrich Böckelühr	(CDU)
Selfkant	Herbert Corsten	(CDU)
Selm	Mario Löhr	(SPD)
Senden	Alfred Holz	(WGr/EBw)
Sendenhorst	Berthold Streffing	(CDU)
Siegburg	Franz Huhn	(CDU)
Siegen	Steffen Mues	(CDU)
Simmerath	Karl-Heinz Hermanns	(CDU)
Soest	Dr. Eckhard Ruthemeyer	(CDU)
Solingen	Norbert Feith	(CDU)
Sonsbeck	Heiko Schmidt	(CDU)
Spence	Bernd Dumcke	(SPD)
Sprockhövel	Ulli Winkelmann	(CDU/GRÜNE)
Stadtlohn	Helmut Könnig	(CDU)
Steinfurt	Andreas Hoge	(parteilos)
Steinhagen	Klaus Besser	(SPD)
Steinheim	Joachim Franzke	(CDU)
Stemwede	Gerd Rybak	(CDU)
Stolberg	Dr. Tim Grüttermeier	(CDU)
Straelen	Hans-Josef Linßen	(CDU)
Südlohn	Christian Vedder	(CDU)
Sundern	Detlef Lins	(CDU)
Swisttal	Eckhard Maack	(CDU)
Tecklenburg	Stefan Streit	(SPD)
Telgte	Wolfgang Pieper	(GRÜNE)
Titz	Jürgen Frantzen	(CDU)
Tönisvorst	Thomas Goßen	(CDU)
Troisdorf	Klaus Werner Jablonski	(CDU)
Übach-Palenberg	Wolfgang Jungnitsch	(CDU)
Uedem	Rainer Weber	(CDU)

Unna	Werner Kolter	(SPD)
Velbert	Dirk Lukrafka	(CDU)
Velen	Dr. Christian Schulze Pellengahr	(CDU)
Verl	Paul Hermreck	(CDU)
Versmold	Michael Meyer-Hermann	(CDU)
Vettweiß	Josef Kranz	(WGr/EBw)
Viersen	Günter Thönnessen	(SPD)
Vlotho	Bernd Stute	(SPD)
Voerde	Dirk Haarmann	(SPD)
Vreden	Dr. Christoph Holtwisch	(CDU)
Wachtberg	Renate Offergeld	(SPD)
Wachtendonk	Udo Rosenkranz	(CDU)
Wadersloh	Christian Thegelkamp	(EBw)
Waldbröl	Peter Koester	(CDU)
Waldfeucht	Heinz-Josef Schrammen	(CDU)
Waltrop	Nicole Moenikes	(CDU)
Warburg	Michael Stickeln	(CDU)
Warendorf	Jochen Walter	(parteilos)
Warstein	Manfred Gödde	(WGr/EBw)
Wassenberg	Manfred Winkens	(CDU)
Weeze	Ulrich Francken	(CDU)
Wegberg	Michael Stock	(SPD)
Weilerswist	Peter Schlösser	(SPD)
Welter	Uwe Schumacher	(SPD/FDP)
Wenden	Peter Brüser	(CDU)
Werdohl	Silvia Voßloh	(CDU)
Werl	Michael Grossmann	(CDU)
Wermelskirchen	Eric Weik	(FDP)
Werne	Lothar Christ	(EBw)
Werther (Westf.)	Marion Weike	(SPD)
Wesel	Ulrike Westkamp	(SPD)
Wesseling	Erwin Esser	(SPD)
Westerkappeln	Annette Große-Heitmeyer	(CDU)
Wetter (Ruhr)	Frank Hasenberg	(SPD)
Wettingen	Engelbert Rauen	(CDU)
Wickede (Ruhr)	Dr. Martin Michalzik	(CDU)
Wiehl	Werner Becker-Blonigen	(FDP)
Willebadessen	Hans Hermann Bluhm	(CDU)
Willich	Josef Heyes	(CDU)
Wilnsdorf	Christa Schuppler	(CDU)
Windeck	Hans-Christian Lehmann	(SPD)
Winterberg	Werner Eickler	(CDU)
Wipperfurth	Michael Styp von Rekowski	(EBw)
Witten	Sonja Leidemann	(SPD)
Wülfrath	Dr. Claudia-Almut Panke	(CDU/FDP/ WGr)
Wuppertal	Peter Jung	(CDU)
Würselen	Arno Nelles	(SPD)
Xanten	Thomas Görtz	(CDU)
Zülpich	Albert Bergmann	(CDU)

Die neuen hauptamtlichen Landräte und Landrätinnen in NRW

Die Aufstellung enthält sämtliche Landräte und Landrätinnen der 30 NRW-Kreise sowie der StädteRegion Aachen - unabhängig davon, ob am 25.05.2014 respektive 15.06.2014 neu gewählt oder im Amt bestätigt oder mit einer bis 2015 andauernden Amtszeit.

Angaben ohne Gewähr - Quelle: IT NRW Juni 2014

Kreis Borken	Dr. Kai Zwicker	(CDU)
Kreis Coesfeld	Konrad Püning	(CDU)
Kreis Düren	Wolfgang Spelthahn	(CDU)
Ennepe-Ruhr-Kreis	Dr. Arnim Brux	(SPD)
Kreis Euskirchen	Günter Rosenke	(WGr/ EBw)
Kreis Gütersloh	Sven-Georg Adenauer	(CDU)
Kreis Heinsberg	Stephan Pusch	(CDU)
Kreis Herford	Christian Manz	(CDU/ FDP)
Hochsauerlandkreis	Dr. Karl Schneider	(CDU)
Kreis Höxter	Friedhelm Spieker	(CDU)
Kreis Kleve	Wolfgang Spreen	(CDU)
Kreis Lippe	Friedel Heuwinkel	(CDU)
Märkischer Kreis	Thomas Gemke	(CDU)
Kreis Mettmann	Thomas Hendele	(CDU)
Kreis Minden-Lübbecke	Dr. Ralf Niermann	(SPD)
Oberbergischer Kreis	Hagen Jobi	(CDU)

Kreis Olpe	Frank Beckehoff	(CDU)
Kreis Paderborn	Manfred Müller	(CDU)
Kreis Recklinghausen	Cay Süßerkrüb	(SPD)
Rheinisch-Bergischer Kreis	Dr. Hermann-Josef Tebroke	(CDU)
Rhein-Erft-Kreis	Michael Kreuzberg	(CDU)
Rhein-Kreis Neuss	Hans Jürgen Petrauschke	(CDU)
Rhein-Sieg-Kreis	Sebastian Schuster	(CDU)
Kreis Siegen-Wittgenstein	Andreas Müller	(SPD)
Kreis Soest	Eva Irrgang	(CDU)
StädteRegion Aachen	Helmut Etschenberg	(CDU)
Kreis Steinfurt	Thomas Kubendorff	(CDU)
Kreis Unna	Michael Makiolla	(SPD)
Kreis Viersen	Peter Ottmann	(CDU)
Kreis Warendorf	Dr. Olaf Gericke	(CDU)
Kreis Wesel	Dr. Ansgar Müller	(SPD)

Besetzung der Kreistage in den Kreisen von NRW

Angaben ohne Gewähr - Quelle: IT NRW Juni 2014

Borken	CDU 31 GRÜNE 5 DIE LINKE 1 AfD 1	SPD 14 FDP 2 PIRATEN 1 WGr 5
Coesfeld	CDU 27 GRÜNE 6 DIE LINKE 1 WGr 3	SPD 13 FDP 3 FAMILIE 1
Düren	CDU 25 GRÜNE 6 PIRATEN 1 WGr 2	SPD 17 DIE LINKE 2 AfD 1

Ennepe-Ruhr-Kreis	CDU 19 GRÜNE 8 DIE LINKE 4 FW Ennepe-Ruhr 2 Piraten 2	SPD 26 FDP 3
Euskirchen	CDU 24 GRÜNE 5 DIE LINKE 2 WGr 3	SPD 14 FDP 5 AfD 3
Gütersloh	CDU 27 GRÜNE 7 DIE LINKE 2 WGr 4	SPD 16 FDP 2 AfD 2

Heinsberg	CDU 28 GRÜNE 5 DIE LINKE 2 AfD 2	SPD 12 FDP 2 NPD 1 WGr 2
Herford	CDU 18 GRÜNE 5 DIE LINKE 2 WGr 1	SPD 20 FDP 2 AfD 2
Hochsauerlandkreis	CDU 28 GRÜNE 4 DIE LINKE 2 WGr 2	SPD 14 FDP 3 PIRATEN 1
Höxter	CDU 22 GRÜNE 4 DIE LINKE 1	SPD 10 FDP 2 WGr 3
Kleve	CDU 27 GRÜNE 6 DIE LINKE 2 AfD 2	SPD 16 FDP 3 PIRATEN 1 WGr 1
Lippe	CDU 21 GRÜNE 6 DIE LINKE 3 WGr 2	SPD 23 FDP 3 AfD 2
Märkischer Kreis	CDU 27 GRÜNE 5 DIE LINKE 3 PIRATEN 1 WGr 3	SPD 21 FDP 3 NPD 1 AfD 2
Mettmann	CDU 33 GRÜNE 9 DIE LINKE 3 AfD 2	SPD 21 FDP 4 PIRATEN 2 WGr 4
Minden-Lübbecke	CDU 22 GRÜNE 6 DIE LINKE 2 AfD 2	SPD 21 FDP 3 PIRATEN 1 WGr 3
Oberbergischer Kreis	CDU 25 GRÜNE 5 DIE LINKE 2 PIRATEN 1 WGr 3	SPD 16 FDP 3 PRO NRW 1 AfD 2
Olpe	CDU 27 GRÜNE 3 DIE LINKE 1	SPD 11 FDP 2 WGr 4
Paderborn	CDU 31 GRÜNE 7 DIE LINKE 2 AfD 2	SPD 13 FDP 3 PIRATEN 1 WGr 1
Recklinghausen	CDU 25 GRÜNE 6 DIE LINKE 4 WGr 3	SPD 29 FDP 3 PIRATEN 2
Rheinisch-Bergischer Kreis	CDU 27 GRÜNE 9 DIE LINKE 3 WGr 2	SPD 16 FDP 4 AfD 3

Rhein-Erft-Kreis	CDU 31 GRÜNE 9 DIE LINKE 3 PIRATEN 1	SPD 24 FDP 4 PRO NRW 2 WGr 2
Rhein-Kreis Neuss	CDU 31 GRÜNE 8 DIE LINKE 2 PIRATEN 2 WGr 3	SPD 19 FDP 5 ZENTRUM 1 AfD 3
Rhein-Sieg-Kreis	CDU 34 GRÜNE 10 DIE LINKE 3 Volksabstimmung 1 PIRATEN 1 WGr 1	SPD 21 FDP 5 NPD 1 AfD 3
Siegen-Wittgenstein	CDU 20 GRÜNE 5 DIE LINKE 2 WGr 3	SPD 19 FDP 3 AfD 2
Soest	CDU 29 GRÜNE 5 DIE LINKE 2 SO! 1 WGr 4	SPD 19 FDP 3 PIRATEN 1 AfD 2
Städteregion Aachen	CDU 27 GRÜNE 10 DIE LINKE 4 PIRATEN 2 WGr 1	SPD 23 FDP 3 REP 1 AfD 1
Steinfurt	CDU 27 GRÜNE 7 DIE LINKE 2	SPD 20 FDP 3 WGr 3
Unna	CDU 21 GRÜNE 8 DIE LINKE 3 WGr 5	SPD 29 FDP 2 PIRATEN 2
Viersen	CDU 27 GRÜNE 7 DIE LINKE 2 AfD 2	SPD 14 FDP 4 PIRATEN 1 WGr 1
Warendorf	CDU 25 GRÜNE 6 DIE LINKE 2 AfD 2	SPD 14 FDP 3 PIRATEN 1 WGr 3
Wesel	CDU 25 GRÜNE 7 DIE LINKE 3 AfD 2	SPD 25 FDP 2 PIRATEN 1 WGr 1

Städtepartnerschaften - alternative Außenpolitik der Kommunen

Von Kai Pfundheller, M.A., Absolvent der Graduate School of Politics des Instituts für Politikwissenschaft der WWU Münster, 2014. 262 Seiten. Kart., 29,90 Euro, ISBN 978-3-8474-0159-9, auch als eBook: 978-3-8474-0444-6, www.budrich-verlag.de

Auch Kommunen können Außenpolitik betreiben: durch die Zusammenarbeit mit Städten im Ausland in Form von Städtepartnerschaften. Die Formen des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs, die hierdurch entstehen, sind äußerst vielfältig. Kai Pfundheller zeigt am Beispiel Nordrhein-Westfalen auf, wie Städtepartnerschaften gelingen und ausgestaltet werden können. Aus dem Inhalt:

- Städtepartnerschaften - ein Blick aus interdisziplinärer Perspektive
- Zahlenmäßige Entwicklung von Städtepartnerschaften in Deutschland - und speziell in NRW
- Das Fallbeispiel NRW - Gründung und Entwicklung von Städtepartnerschaften
- Städtepartnerschaften in der heutigen Praxis
- Fazit und Ausblick
- Empfehlungen für erfolgreiche Städtepartnerschaften

Az.: I/1 05-14

Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht

6., neu bearbeitete Auflage; 260 Seiten, Kart., ISBN 978-3-17-023342-3; 32,99 Euro. Der Autor, Professor Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis, ist emeritierter Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität Berlin und Rechtsanwalt

Als Teil der Energiewende ist 2011 die Klimaschutznovelle ergangen, die die Europäisierung und Ökologisierung des Städtebaurechts vertieft. Die Innenentwicklungsnovelle 2013 soll die Inanspruchnahme von Flächen auf der Grünen Wiese minimieren und die Attraktivität der Städte stärken. Der Prozess der Beschleunigung, Deregulierung und partiellen Privatisierung des Bauordnungsrechts ist in den Ländern noch nicht beendet. Angesichts dieses ständigen Veränderungsprozesses

ses betont das Buch die systematisierende, dogmatische Durchdringung des Stoffes. Dem trägt das Buch sehr gut Rechnung.

Az.: II/1 620-00

Kommunales Kreditwesen

Haushaltsrechtliche Grundlagen - Schuldenmanagement - Schuldenbremsen und Entschuldungshilfen. Von Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Beigeordneter a. D., Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz; 4., neu bearbeitete Auflage 2014, 270 Seiten, fester Einband, 54 Euro, Finanzwesen der Gemeinden (FdG), Band 5, ISBN 978 3 503 15665 8, ERICH SCHMIDT VERLAG. Bestellmöglichkeit online unter www.ESV.info/9783503156658

Kommunale Kreditfinanzierung hat nach wie vor eine außerordentliche Bedeutung als Beitrag für die kommunale Investitionstätigkeit. Seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2008 hat sich jedoch vieles gewandelt: Neue Regelungsvorschriften der internationalen Bankenaufsicht haben den herkömmlichen Kommunalkredit verändert. Ebenso die Einführung nationaler und internationaler Schuldenbremsen. Zudem hat der rasante Anstieg der Liquiditätskredite in vielen Kommunen zu erheblichen Verwerfungen innerhalb des kommunalen Sektors geführt. Derivatgeschäfte - vor zehn Jahren noch als interessante Möglichkeit des Zins- und Schuldenmanagements angesehen - werden inzwischen weitaus kritischer beurteilt. In nahezu allen Ländern hat sich zudem die Doppik etabliert. Prof. Dr. Gunnar Schwarting trägt allen vorgenannten Veränderungen mit der nun vorliegenden Neuauflage gebührend Rechnung. Sein Standardwerk stellt alle rechtlichen und praktischen Grundlagen der Kreditfinanzierung zusammen. Darüber hinaus sind nun auch wichtige neue Instrumente, die zu einem modernen Finanzmanagement gehören, enthalten. Der bewährte Aufbau wurde aus gutem Grund beibehalten. Im Anhang sind die Kreditkategorie aus Schleswig-Holstein und Thüringen belassen worden. Ersterer wurde im September 2013 neu gefasst. Er dürfte damit der aktuellste im Bundesgebiet sein. Der Thüringer Erlass ist nicht nur der ausführlichste, sondern befasst sich auch sehr intensiv mit dem Einsatz von Derivaten. Alle übrigen Anhänge wurden im Hinblick

auf die Aktualisierung der Darstellung geändert.

Az.: IV/1 912-01

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet im Jahr 1972 von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn, fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronauge, Geschäftsführer im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) a. D., Hans-Gerd von Lennep, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, und Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D. 40. Ergänzungslieferung, Stand März 2014, 282 Seiten, 72 Euro, Loseblattaussage, Grundwerk 2.244 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128 Euro bei Fortsetzungsbezug (199 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0112-1 Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 40. Ergänzungslieferung (Stand März 2014) erfasst die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 sowie durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013. Die Muster-Hauptsatzung und die Muster-Geschäftsordnung für den Integrationsrat wurden dementsprechend aktualisiert. Des Weiteren wurde die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster eingepflegt. Im Haushaltsrecht waren die Erfahrungen mit dem Stärkungspakt Stadtfinanzen sowie der zusammenfassende Ausführungserlass vom 7. März 2013 einzuarbeiten, mit dem eine landeseinheitliche Grundlage für den aufsichtsbehördlichen Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen geschaffen worden ist.

Az: I/2

Rechtsprechung zum Kommunalrecht

Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht in allen Bundesländern - orientiert an

den Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen von Prof. Dr. Albert von Mutius, o. Professor em. für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, und Felicitas von Mutius, Kreisoberrechtsrätin.

62. Ergänzungslieferung, Stand August 2013, 372 Seiten, 89 Euro. Loseblattaussage, Grundwerk ca. 7.200 Seiten, Format DIN A 5, in sechs Ordnern, 169 Euro bei Fortsetzungsbezug (279 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0013-1. Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht wird im Zuge der 62. Ergänzungslieferung (Stand August 2013) mit insgesamt 82 praxisrelevanten Gerichtsentscheidungen aktualisiert und erweitert.

Die Schwerpunkte der Lieferung betreffen vor allem das kommunale Selbstverwaltungsrecht, die gemeindliche Planungshoheit, die Satzungsautonomie, gemeindliche Pflichtaufgaben (u. a. gesetzliche Umwandlung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in Pflichtaufgaben/Konexitätsprinzip), das kommunales Satzungsrecht, das Recht der kommunalen Einrichtungen, den Anschluss- und Benutzungszwang (z. B. bei Abwasserentsorgung eines Hinterliegergrundstücks Befreiung wegen Höhe der Anschlusskosten, Bedeutung eines gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepts, die kommunale Neugliederung, die Rechtsstellung und Funktionen des Bürgermeisters, das kommunale Haushaltsrecht, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, die Kommunalaufsicht, das Kreisrecht (u. a. Kreise als Gemeindeverbände/Erfüllung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung, Aufgaben des Kreisausschusses bei Dringlichkeitsentscheidungen des Landrats, Erhöhung der Kreisumlage auf Anordnung der Kommunalaufsicht, Begrenzung der Kreisumlage durch die Garantie finanzieller Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden) und das Kommunalwahlrecht (u. a. Angabe eines Berufs im Wahlvorschlag, Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht, Mandatsverlust eines Gemeindevertreters, Wahlanfechtung im Wahlprüfungsverfahren, Begriff der Unregelmäßigkeit beim Wahlverfahren).

Az: I/2

Kommunaler Datenschutz in allen Facetten

Datenschutz in der Kommunalverwaltung, Recht - Technik - Organisation von Dr. jur. Martin Zilkens, Leitender Städtischer Rechtsdirektor, Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Düsseldorf, 4. neu bearbeitete Auflage 2014, 687 Seiten, fester Einband, 84 Euro, ISBN 978 3 503 15664 1, ERICH SCHMIDT VERLAG, www.ESV.info/9783503156641

Das breite Spektrum kommunaler Aufgabenerfüllung wird durch eine Fülle öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften reguliert, die sich in hoher Geschwindigkeit ändern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dabei teils sehr ausführlich, teils nur rudimentär normiert. Für manche Bereiche fehlen besondere Vorschriften völlig.

Das in dieser Form einzigartige Handbuch von Dr. jur. Martin Zilkens beleuchtet das breite Aufgabenspektrum von Kommunen unter dem Blickwinkel der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Die kommunale Verwaltungspraxis erhält mit dem bereits in vierter Auflage erscheinenden Werk

eine aktuelle und umfassende Darstellung aller rechtlichen Grundlagen, also dem öffentlichen Datenschutzrecht auf Landesebene, das bundeseinheitliche nicht-öffentliche Datenschutzrecht sowie die europäischen Datenschutzregeln

eine detaillierte Beschreibung der zu treffenden technischen Vorkehrungen und eine praktisch erprobte Empfehlung für die Organisation datenverarbeitungsrelevanter Abläufe und notwendiger Datenschutz-Kontrollstrukturen in der Kommune sowie Ausführungen zum Recht des öffentlichen Informationszugangs.

Zahlreiche Beispiele sowie Muster und Formulierungshilfen, z. B. zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, unterstützen den praktischen Nutzen. Das Handbuch verlangt keine Vorkenntnisse: Es ist fachlich fundiert, mit weiterführenden Hinweisen versehen und durchweg in allgemeinverständlicher Sprache für die Praxis geschrieben. Es ist zugleich praktische Handreichung, Anleitung und Nachschlagewerk. Das Werk ist auf der Basis nordrhein-westfälischen Landesrechts verfasst. Es enthält jedoch an zentralen Stellen Hinweise auf die Rechtsgrundlagen in den übrigen Bundesländern. Damit eignet es sich für die Unterstützung der Arbeit aller Kommunen in Deutschland.

Az: I/2

Eintragung in EU-Transparenz-Register

Kommunale Behörden, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen, sollen sich nach einem Beschluss des Europäischen Parlaments zukünftig im Transparenz-Register der Europäischen Union eintragen lassen. In der bisherigen Vereinbarung zwischen Parlament und Europäischer Kommission war festgelegt, dass kommunale Behörden ebenso wie regionale Behörden nicht in den Anwendungsbereich des Registers fallen. Dass die Kommunen und ihre Vertretungen in Brüssel nicht wie die Bundesländer behandelt, sondern zukünftig mit Lobbyisten gleichgestellt werden, entspricht aus Sicht der deutschen Kommunalverbände nicht der Rolle, die den Kommunen nach dem Vertrag von Lissabon im politischen Mehrebenensystem der EU zukommt.

Struktur- und Investitionsfonds für Deutschland

Die Europäische Kommission hat am 22. Mai 2014 die Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland über die Mittelverwendung der EU-Struktur- und Investitionsfonds für die Förderperiode 2014 bis 2020 genehmigt. Für die Kohäsionspolitik in Deutschland wird dadurch die Nutzung von insgesamt 19,2 Mrd. Euro möglich. Davon entfallen 10,8 Mrd. Euro auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), 7,4 Mrd. Euro auf den Europäischen Sozialfonds (ESF) und knapp eine Milliarde Euro auf die Europäische Territoriale Zusammenarbeit. Daneben erhält Deutschland 8,3 Mrd. Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Anschluss an Charta zum Mehrebenen-Regieren

Der Ausschuss der Regionen (AdR) ruft lokale und regionale Gebietskörperschaften auf, sich der Charta der Multi-Level-Governance in Europa anzuschließen. Die am 3. April 2014 vom AdR verabschiedete Charta, die auch vom Kongress der Gemeinden und Regionen des



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de

Europarates unterstützt wird, ist ein politisches Manifest der europäischen Städte und Regionen, in dem sie ihre Mitsprache einfordern und sich verpflichten, partnerschaftlich mit allen politischen Ebenen zusammenzuarbeiten. Mit der Charta wollen die Unterzeichner zudem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit voranbringen

sowie administrative und geografische Hürden überwinden. Ein weiteres Ziel ist, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

EU-Kommission zieht Gesetzesvorschläge zurück

Zum Abbau unnötiger Bürokratie hat die Europäische Kommission insgesamt 53 Gesetzesvorhaben zurückgezogen. Eine entsprechende Liste wurde im EU-Amtsblatt vom 21. Mai 2014 veröffentlicht. Unter den Gesetzesinitiativen befindet sich auch der Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz. Über diesen Vorschlag hatte es auch nach vielen Jahren intensiver Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament keine Einigung gegeben. Eine EU-Bodenschutzrichtlinie und damit europaweite Vorgaben zum Schutz der Böden hätte insbesondere Landwirte, kleine und mittlere Unternehmen sowie Kommunen durch einen enormen Verwaltungsaufwand und damit erhebliche Kosten belastet.

Kaiser-Maximilian-Preis für Herwig van Staa

Der Präsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen beim Europarat und Präsident des Tiroler Landtages, DDr. Herwig van Staa, ist am 8. Mai 2014 in Innsbruck mit dem Kaiser-Maximilian-Preis des österreichischen Bundeslandes Tirol und der Stadt Innsbruck ausgezeichnet worden. Van Staa war ab Juni 2002 bereits zwei Jahre Präsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates. Ebenfalls seit 2002 ist er Mitglied im Ausschuss der Regionen (AdR) der Europäischen Union, seit 2004 zudem AdR-Vizepräsident. Der Kaiser-Maximilian-Preis wird jährlich für außerordentliche Leistungen in der europäischen Regional- und Kommunalpolitik vergeben.

Gemeindefinanzierungs-Gesetz 2011 verfassungskonform

Die Verfassungsbeschwerden der Gemeinden Apen, Ascheberg, Everswinkel, Havixbeck, Hünxe, Hürtgenwald, Kranenburg, Lippetal, Nachrodt-Wiblingwerde, Nordkirchen, Nottuln, Ostbevern, Rödinghausen, Rosendahl, Senden, Sonsbeck, Südlohn, Spenge, Wadersloh, Wettringen, Wilsdorf sowie der Städte Beverungen, Billerbeck, Bornheim, Brakel, Breckerfeld, Brilon, Coesfeld, Drensteinfurt, Dülmen, Erftstadt, Halver, Hörstel, Höxter, Lichtenau, Linnich, Lüdinghausen, Meschede, Neuenrade, Nideggen, Oelde, Olfen, Sassenberg, Rietberg, Willich, Xanten (VerfGH 14/11) und der Gemeinden Heek, Heiden, Legden, Raesfeld, Reken, Schöppingen, Velen sowie der Städte Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Rhede, Stadtlohn und Vreden (VerfGH 9/12) gegen einzelne Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2011 hatten vor dem Verfassungsgerichtshof NRW keinen Erfolg.

VerfGH, Urteile vom 6. Mai 2014
- Az.: 14/11 und 9/12 -

Mit ihren Verfassungsbeschwerden hatten die Beschwerdeführerinnen geltend gemacht, das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 verletze sie in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Verteilung der Finanzmittel auf die Kommunen beruhe auf gravierenden methodischen Fehlern. Insbesondere durch die deutliche Höhergewichtung des Soziallastenansatzes und seine ausschließliche Verortung auf Ebene der Gemeinden komme es zu einer massiven Fehlverteilung zulasten des kreisangehörigen Raums und innerhalb der Kreise.

Die Finanzausstattung reiche nicht aus, um die Kosten für kommunale Pflicht- und Selbstverwaltungsaufgaben zu decken. Der Gesetzgeber habe es versäumt, den konkreten kommunalen Finanzbedarf zu ermitteln und den Finanzausgleich anzupassen. Dies gelte vor allem für den Bereich der seit Jahren angestiegenen Kosten für Soziallasten. Die Beschwerdeführerinnen im Verfahren VerfGH 14/11 hatten überdies die Höhe der Finanzausgleichsmasse insgesamt für unzureichend gehalten.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Dem Gesetzgeber stehe ein weiter Gestaltungsspielraum zu, in welcher Art und in welchem Umfang er den gemeindlichen Anspruch auf angemessene Finanzausstattung erfülle und nach welchem System er im Wege des Finanzausgleichs ergänzend zu sonstigen kommunalen Einnahmen Finanzmittel auf die Kommunen verteile.

Der Umfang der im Finanzausgleich 2011 insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel sei vertretbar bemessen worden. Um die für eine ei-

genverantwortliche kommunale Aufgabenwahrnehmung erforderliche finanzielle Mindestausstattung sicherzustellen, müsse der notwendige Ausgabenbedarf für die Erfüllung aller Pflichtaufgaben und eines Minimums an freiwilligen Aufgaben nicht betragsmäßig abgeschätzt werden. Der den Kommunen nach Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung - LV NRW - zu gewährende Finanzausgleich stehe unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Weder aus Art. 79 Satz 2 LV NRW noch aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG ergebe sich die Pflicht zur Gewährung einer Mindestfinanzausstattung im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfe. Unter Berücksichtigung der äußerst angespannten finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes könne der Verfassungsgerichtshof nicht feststellen, dass eine den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechende aufgabenangemessene Mindestausstattung unterschritten worden sei.

Nach sachverständiger Beurteilung, der sich der Gesetzgeber angeschlossen habe, hätten trotz stark gestiegener Sozialausgaben keine Anzeichen für einen signifikanten Anstieg aller kommunaler Aufgaben im Verhältnis zu den Aufgaben des Landes bestanden, denen der Gesetzgeber hätte Rechnung tragen müssen. Seiner Beobachtungs- und Anpassungspflicht bezogen auf erkennbare Belastungsverschiebungen sei der Gesetzgeber nachgekommen, indem er finanzwissenschaftlichen Sachverstand hinzugezogen habe.

Die vom Land im GFG 2011 zur Verfügung gestellten Finanzmittel seien auch verfassungskonform auf die einzelnen Kommunen verteilt worden. Die deutliche Höhergewichtung des Soziallastenansatzes und seine Berücksichtigung ausschließlich auf Gemeindeebene verstießen nicht deshalb gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot, weil sie gegenüber den Vorjahren erhebliche Umverteilungen zulasten des kreisangehörigen Raums und innerhalb der Kreise hervorgerufen hätten.

Das beachtliche Ausmaß der Veränderungen beruhe darauf, dass die Sozialbedarfe über viele Jahre hinweg angestiegen seien, während die nach gutachtlicher Bewertung gebotene Anpassung des Soziallastenansatzes erst mit einiger Verzögerung und dann 2011 und 2012 in nur zwei Schritten vorgenommen worden sei. Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hätten umfangreiche aktuelle sachverständige Untersuchungen vorgelegen, die sich intensiv mit den Kerneinwänden der kommunalen Spitzenverbände bezogen auf die Verteilungssystematik - auch innerhalb der Kreise - befasst hätten. Das hierauf gestützte Verteilungssystem sei nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil eine andere auch vertretbare sachverständige Auffassung zu abweichenden Ergebnissen gekommen sei.

RWE Power und Entgelt für Wasserentnahme

Die Festsetzung eines Wasserentnahmeentgelts in Höhe von ca. 10 Mio. Euro zulasten der RWE Power AG auf Grundlage des Wasserentnahmeentgeltgesetzes aus dem Jahr 2011 ist rechtmäßig (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Köln, Urteil vom 1. April 2014

- Az.: 14 K 6024/11 -

Die Klägerin ist Betreiberin der Braunkohle- etagebaue Garzweiler, Hambach und Inden. Um Braunkohle gewinnen zu können, ist es u. a. erforderlich, dort vorhandenes Grundwasser zu fördern. Dieses Sumpfungswasser wird z. T. zur Kühlwasserversorgung von Kraftwerken, zur Brauch- und Trinkwasserversorgung und für die Ökoversorgung von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern genutzt. Ein Teil wird ungenutzt in die Erft, Rur und Inde eingeleitet. 2011 förderte die Klägerin insgesamt 546 Mio. Kubikmeter Grundwasser, wovon ungefähr ein Drittel ungenutzt in die genannten Flüsse eingeleitet wurde.

Mit mehreren Bescheiden setzte das beklagte Land NRW für das Jahr 2011 insgesamt Wasserentnahmeentgelte in Höhe von ca. 10 Mio. Euro fest, wobei sich die Summe der ungenutzten Sumpfungswässer davon auf ungefähr 3,4 Mio. Euro belief. Die Klägerin hält das entsprechende Wasserentnahmeentgeltgesetz aus dem Jahr 2011 aus mehreren Gründen für verfassungswidrig. Insbesondere verstoße die Erhebung des Entgelts - unabhängig davon, ob das Grundwasser nach der Förderung genutzt werde -, gegen das Grundgesetz. Ein allenfalls mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil für die Klägerin berechtige jedenfalls nicht zur Erhebung des Entgelts. Dadurch werde sie in ihrer Berufsfreiheit verletzt und gegenüber anderen vergleichbaren Abgabenschuldern schlechter gestellt.

Das Gericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Ebenso wie bei der Vorgängerregelung des Gesetzes aus dem Jahr 2004 liege kein Verstoß gegen die Verfassung vor. Der Gesetzgeber sei den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht geworden. Die Erhebung des Entgelts könne unabhängig von der konkreten Nutzung des Wassers erfolgen, da die Konzeption des Wasserentnahmeentgelts allein auf die Entnahme abstelle und zunächst nicht danach schaue, welcher Nutzung das Wasser in der Folge zugeführt werde.



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt
von Hauptreferent
Andreas Wohland,
StGB NRW

Dass der Gesetzgeber dann für spezielle Nutzungen Privilegierungen geschaffen habe, ändere hieran nichts, da ihm insoweit ein weiterer Gestaltungsspielraum zustehe. Die Klägerin könne auch nicht mit der Streichung der bisher bestehenden Privilegierung für Sumpfungswässer argumentieren, da dies eine Frage von wirtschaftlichen Subventionen sei. Über deren Entstehung und Fortbestand könne der Gesetzgeber relativ frei entscheiden, solange dies nicht willkürlich geschehe. Diese Anforderungen seien vorliegend erfüllt.

Bemühen um Vermietung und Grundsteuererlass

Hinreichende Vermietungsbemühungen als Voraussetzung für einen Grundsteuererlass gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG (hier: Steuerjahr 2010) sind regelmäßig bezüglich gewerblich genutzter Objekte bei einer Bewerbung über das Internet anzunehmen, während es bei zu Wohnzwecken genutzten Objekten zusätzlicher Anzeigen in den Printmedien bedarf.

OVG NRW, Urteil vom 20. März 2014
- Az.: 14 A 1513/12 -

Der Kläger verfügt über eine Immobilie, die teils zu gewerblichen Zwecken, teils zu Wohnzwecken genutzt wird. Einen Antrag auf Grundsteuererlass wegen wesentlicher Ertragsminderung lehnte die Beklagte ab, weil der Kläger die Ertragsminderung aufgrund unzureichender Vermietungsbemühungen zu vertreten habe. Der hiergegen gerichteten Klage hat das VG stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2010 nicht zu. Der Kläger habe die Ertragsminderung für die Wohneinheit im zweiten Obergeschoss zu vertreten, sodass die für einen Erlass notwendige Ertragsminderung um mehr als 50 v. H. nicht erreicht wird.

Welche Vermietungsbemühungen im Einzelnen erforderlich sind, um ein Vertretenmüssen der Rotertragsminderung auszuschießen, lasse sich nur begrenzt abstrakt beschreiben. Allerdings sei es unabdingbar, dass der Grundstückseigentümer das Objekt durch Vermietungsangebote überhaupt an den Markt bringt. Dem ist der Kläger durch das Schalten von Anzeigen im Internet nachgekommen. Welche Vermietungsbemühungen nach Art und Umfang als hinreichend anzusehen sind, um ein Vertretenmüssen der Rotertragsminderung auszuschließen, sei grundsätzlich eine Frage des Einzelfalls. Bei der Prüfung des Einzelfalls sei hinsicht-

lich des in Rede stehenden Objekts die Art seiner Nutzung, seine Größe, aber auch seine Lage zu berücksichtigen, weil sich daraus ermesse, welcher potenzielle Interessentenkreis für eine Vermietung überhaupt in Frage kommt.

Nach diesen Maßstäben bemesse sich auch die Frage, inwieweit neben einer Nutzung des Internets Anzeigen in den Printmedien erforderlich sind. Dabei sei die Tatsache in Rechnung zu stellen, dass sich das Wirtschaftsleben durch das Internet grundlegend gewandelt habe. In starkem und wachsendem Umfang würden diese Beziehungen nicht geknüpft durch persönlichen Kontakt in einem Ladengeschäft, sondern durch Sichtung von Angeboten im Internet. Maßgebliche Bedeutung für die Frage, ob neben einer Internetbewerbung zusätzlich die Bewerbung in Printmedien erforderlich ist, komme der Verbreitung und Nutzung des Internets zu.

Die Entwicklung im Privatbereich zeichne sich durch einen kontinuierlichen Anstieg des Internetzugangs aus, der allerdings erst im Jahre 2012 vier Fünftel der Haushalte erreichte. Hinsichtlich der tatsächlichen Internetnutzung war selbst im Jahre 2013 weniger als die Hälfte der älteren Generation erreichbar. Deutlich günstiger noch stellen sich die Verhältnisse im gewerblichen Bereich dar.

Angesichts dieser Zahlen sei für den hier in Rede stehenden Steuerzeitraum wegen der weitreichenden Erschließung durch das Internet und der offensichtlichen technischen Vorteile einer Bewerbung durch dieses Medium zu fordern, dass im Regelfall immer eine Bewerbung über das Internet erfolgen muss, um einen Ertragsausfall nicht vertreten zu müssen. Eine zusätzliche Bewerbung durch Printmedien ist demgegenüber bei der beabsichtigten Vermietung von Gewerberäumen nicht mehr zumutbar. Bei dem Angebot von Gewerbeobjekten kann im Regelfall nicht ernsthaft angenommen werden, dass eine zusätzliche Printwerbung weitere Interessentenkreise erschließt.

Bei der Vermietung von Wohnungen sei die Schaltung von Printanzeigen jedoch regelmäßig nicht unzumutbar und deshalb erforderlich. Zwar könne auch hier festgestellt werden, dass die Erschließung der interessierten privaten Kreise durch Internetzugang und dessen tatsächliche Nutzung inzwischen beträchtlich ist, sodass die Immobiliensuche überwiegend über dieses Medium erfolgen dürfte. Es könne aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Zugang jedenfalls im hier in Rede stehenden Steuerzeitraum immerhin über ein Fünftel der Haushalte nicht erfasst hat und die umfassende Ansprechbarkeit der älteren Generation bis heute deutlich verfehlt wird. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt
September 2014:
Energiemanagement**

KOMPETENTER RATGEBER

BEI ALLEN FRAGEN
RUND UM
DAS BADEZIMMER



Bereits über 30 Jahre steht wohnbaden seinen Lesern mit Rat und Tat in Sachen Badausstattung zur Seite. Als kompetentes und trendorientiertes Magazin hat wohnbaden mehreren hunderttausend Einrichtern geholfen, ihr Badezimmer erfolgreich zu modernisieren. Eine kompetente Beratungs- und Planungshilfe für das neue Wunschbad ist einmal mehr die aktuelle Ausgabe. Im Heft findet der Leser ausgeklügelte Ideen und Anregungen zu vielfältigen Badlösungen für jeden Grundriss – vom Mini- bis zum Luxusbad. Und dazu noch jede Menge Tipps rund um neueste Produktserien, Materialien sowie Techniken für anspruchsvolle und realisierbare Wohnbäder.

Das Trendmagazin wohnbaden kostet 6 €, bei größeren Stückzahlen Preis auf Anfrage.

Die aktuelle Ausgabe „Sommer 2014“ erhalten Sie ab Ende Juni am Kiosk oder direkt bei der Krammer Verlag Düsseldorf AG, Telefon 0211/9149-3, Fax 0211/9149 450, vertrieb@krammerag.de



Den besten Weg finden!

www.KommunalAgenturNRW.de

Projektsteuerung | Abwasserbeseitigung | Grundstücksentwässerung | Hochwasservorsorge |
Kanalsanierung | Klimaschutz und Klimaanpassung | interkommunale Zusammenarbeit |
Finanzierung kommunaler Aufgaben | Konzessionsverträge | Personal- und Organisationsent-
wicklung | Managementsysteme | Externe Beauftragtenfunktionen | Arbeitssicherheit |
Brandschutz | Benchmarking | Datenschutz | Gebühren- und Beitragskalkulation | Organisations-
formen | Satzungen | europaweite und nationale Ausschreibungen für kommunale Beschaffungen
wie Abfall, Fahrzeuge, Klärschlamm Entsorgung, Gebäudereinigung ... | IT-Lösungen

KommunalAgenturNRW GmbH | Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 430 77 0 | Fax: 0211 – 430 77 22 | www.kommunalagenturnrw.de | info@kommunalagenturnrw.de

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW